

# DIE RISIKOBEURTEILUNG ZUR ERKENNUNG VON RADIKALISIERUNG UND GEWALTTÄTIGEM EXTREMISMUS IM JUSTIZVOLLZUG

Analyse

---

▪ S K J V ▪ ▪  
▪ ▪ C S C S P  
C S C S P ▪ ▪

**Herausgeberin**

Schweizerisches Kompetenzzentrum  
für den Justizvollzug SKJV  
Avenue Beauregard 11  
CH-1700 Fribourg  
[www.skjv.ch](http://www.skjv.ch)

**Autorenteam**

Barbara Rohner, Autorin  
Ahmed Ajil, Mitwirkender

2021  
© SKJV

## INHALT

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| <b>1.</b> | <b>EINLEITUNG .....</b>  | <b>4</b>  |
| <b>2.</b> | <b>VORGEHEN.....</b>   | <b>5</b>  |
| <b>3.</b> | <b>PROGNOSEINSTRUMENTE ZUR RISIKOBEURTEILUNG BEI GEWALTTÄTIGEM<br/>EXTREMISMUS.....</b>  | <b>6</b>  |
| 3.1       | Grundsätzliches zur forensischen Risikobeurteilung .....   | 6         |
| 3.2       | Erfordernis der Spezifikation .....  | 7         |
| 3.3       | Spezifische Screening-Instrumente .....  | 8         |
| 3.3.1     | Screener Islamismus.....   | 9         |
| 3.3.2     | Ra-Prof .....  | 10        |
| 3.3.3     | Vergleich und Würdigung .....  | 11        |
| 3.3.4     | Exkurs: Die Rolle von ROS im Screening-Verfahren (Deutschschweiz) .....  | 12        |
| 3.4       | Spezifische Risikobeurteilungsinstrumente .....  | 13        |
| 3.5       | Vorgehen bei der Instrumentenanwendung.....  | 16        |
| 3.6       | Exkurs: Die Rolle der Ideologie.....   | 17        |
| <b>4.</b> | <b>EMPFEHLUNGEN FÜR DEN JUSTIZVOLLZUG .....</b>  | <b>18</b> |
| 4.1       | Identifizierung abklärungsbedürftiger Personen.....  | 18        |
| 4.2       | Zusammenarbeit im Netzwerk.....  | 21        |
| 4.3       | Fazit.....   | 24        |
|           | <b>MATERIALIENVERZEICHNIS .....</b>  | <b>26</b> |
|           | International.....   | 26        |
|           | National .....   | 26        |
|           | <b>LITERATURVERZEICHNIS.....</b>   | <b>27</b> |
|           | <b>ANHÄNGE</b>   |           |
|           | Anhang 1: Expertise «Risikobeurteilung im Bereich Extremismus» von Michael Weber, Astrid Rossegger und Jérôme Endrass vom 15. Februar 2019                                     |           |
|           | Anhang 2: Expertise «Einschätzung des Risikos in Bezug auf gewalttätigen Extremismus» von Leonel da Cunha Gonçalves vom 23. April 2019   |           |
|           | Anhang 3: Expertise «Tools zur Risikobeurteilung sowie zum Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus in Gefängnissen» von Vitor Costa und Pedro Das Neves, 2018 |           |

## 1. EINLEITUNG

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren KKJPD verabschiedete am 12. April 2018 ein Grundlagenpapier für den Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus im Justizvollzug. Darin wurde unter anderem die Frage behandelt, ob der Status Quo an Instrumenten zur Erkennung von Radikalisierung und Extremismus im Justizvollzug zurzeit ausreiche oder ob der Einsatz weiterer, spezifischer Tools angezeigt sei. Gestützt auf das Grundlagenpapier beauftragte die KKJPD das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug SKJV abzuklären, welche in der Praxis vorhandenen Screening-Tools und Risikoabklärungsinstrumente für die Erkennung von Radikalisierungs- und gewalttätig extremistischen Tendenzen eingesetzt werden könnten. Mit dem vorliegenden Bericht kommt das SKJV diesem Auftrag nach.

Der vorliegende Bericht setzt sich mit der Risikobeurteilung bei strafverurteilten Personen auseinander, welche entweder bereits einschlägig vorbestraft sind oder bei welchen sich während des Sanktionenvollzugs konkrete Hinweise auf die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch die Verbreitung von gewaltbefürwortendem extremistischem Gedankengut und / oder durch extremistisch motivierte Gewalthandlungen ergeben. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf alle Strömungen politisch-ideologisch motivierter Gewalt (also auch Links- und Rechtsextremismus, Ökoterrorismus etc.), wobei ein besonderer Fokus auf dschihadistische Ausprägungen gelegt wurde.

## 2. VORGEHEN

Um eine fachlich fundierte Ausgangslage zu bekommen, gab das SKJV mehrere **forensische Expertisen** zum Thema der Risikobeurteilung bei Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus in Auftrag. Die Expertisen stammen von Dr. Leonel Da Cunha Gonçalves (Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich), M.Sc. Michael Weber / PD Dr. Astrid Rossegger / Prof. Dr. Jérôme Endrass (Fachgruppe Forensische Psychologie der Universität Konstanz) sowie von Vitor Costa Ph.D./ Pedro das Neves (IPS\_Innovative Prison Systems Portugal). **Die Expertisen bilden einen integralen Bestandteil der vorliegenden Arbeit und befinden sich im Anhang.** Nach Eingang der verschiedenen Gutachten wurden gemeinsame Workshops mit einzelnen forensischen Experten und der **interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitsgruppe** des SKJV durchgeführt, um die bestmögliche Umsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse für die Bedürfnisse der Praxis zu diskutieren.<sup>1</sup> Die vorliegende Arbeit gibt den Stand der Forschung per Herbst 2019 wieder.

Der nachfolgende Bericht bildet Teil des Projektes «Prävention von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus im Justizvollzug» des SKJV. Die weiteren Themen des Projekts betreffen die Stärkung des Konzepts der dynamischen Sicherheit in den Institutionen, die Bestandsaufnahme von Disengagement-Interventionen sowie die Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden im Justizvollzug und von Religionsvertretern.<sup>2</sup> Die einzelnen Berichte sind inhaltlich miteinander verknüpft.

---

<sup>1</sup> Mitglieder der Arbeitsgruppe waren: Ahmed Ajil (SKJV), Manfred Arm (GL), Marie Bersier (NE), Pierre-Emmanuel Chabry (GE), Sandrine Hauswirth (FR), Dominik Lehner (BS), Daniel Treuthardt (ZH), Andrea Wechlin (LU). Ein besonderer Dank geht darüber hinaus auch an folgende Personen, welche für Auskünfte zur Verfügung standen: Reinhard Brunner, Daniele Lenzo und Thomas Gerber der Kantonspolizei Zürich, Nils Böckler vom Institut Psychologie und Bedrohungsmanagement Darmstadt und Marcel Ruf, Direktor der Justizvollzugsanstalt (JVA) Lenzburg.

<sup>2</sup> Empfehlungen KKJPD S. 2: Empfehlungen 1b – 1d.

## 3. PROGNOSEINSTRUMENTE ZUR RISIKOBEURTEILUNG BEI GEWALTTÄTIGEM EXTREMISMUS

### 3.1 Grundsätzliches zur forensischen Risikobeurteilung

Forensische Risikobeurteilungen können so genannte Risikofaktoren identifizieren, welche bei der beurteilten Person die Begehung von Straftaten wahrscheinlich erscheinen lassen. Sie stellen prognostische Überlegungen dazu an, unter welchen Umständen von einer Person welches kriminelle Verhalten zu erwarten ist. Eine Risikobeurteilung vermag auch Motive und Merkmale zu erkennen, die eine Person dazu bringen könnten, sich einer gewaltbereiten extremistischen Organisation anzuschliessen und möglicherweise auch selbst Gewalt anzuwenden zur Durchsetzung der Ziele der Organisation.<sup>3</sup> Um frühzeitig rückfallsenkende Interventionen zu ermöglichen, ist es wichtig, bereits in einem frühen Stadium extremistische Tendenzen einer inhaftierten Person zu erkennen.

Der Prozess der Radikalisierung einer Person zum gewalttätigen Extremismus unterliegt einer komplexen, einzelfallspezifischen Dynamik. Für die Beurteilung müssen daher die dynamischen und statischen Risiko- und Schutzfaktoren des Einzelfalles betrachtet und in ihrer Gewichtung professionell bewertet werden. Bei einer so vorgenommenen individuellen Analyse spricht man in der Prognostik von der Methode des Structured Professional Judgment (SPJ).<sup>4</sup> Zu beachten sind nebst personenbezogenen Risikofaktoren (i.e. risikorelevante Denk- und Verhaltensmuster) und Ressourcen (z.B. realistische Lebensziele, Selbstkontrolle und Empathie) auch die umweltbezogenen Risikofaktoren (z.B. finanzielle Probleme) und Ressourcen (z.B. prosozial stützendes Umfeld).

Wichtig scheint generell, dass aus der Beurteilung konkrete und umsetzbare Handlungsempfehlungen resultieren, mit denen das Risiko gesenkt werden könnte. Im Sinne eines so genannten dynamischen Risikoverständnisses ist es zudem notwendig, die Beurteilung im Sinne einer Re-Evaluation regelmässig zu wiederholen, um Veränderungen (z.B. in der Sozialisierung, in den prosozialen Aktivitäten oder in der antisozialen Haltung) nachzuvollziehen und das Interventionskonzept entsprechend anzupassen.<sup>5</sup>

Für alle forensischen Instrumente gilt, dass sie nur dann wirklich verlässlich sind, wenn sie gestützt auf ihre Erprobung eine hohe Geltungskraft haben. In der Fachsprache spricht man hier vom *Gütekriterium der Validität*. Dieses untersucht die Gültigkeit einer Messung und fragt danach, ob mit dem Instrument tatsächlich das gemessen wird, was gemessen werden soll.<sup>6</sup> Neben der Validität zählen die Objektivität (Unabhängigkeit der Ergebnisse von den Messbedingungen) und schliesslich die Reliabilität<sup>7</sup>

<sup>3</sup> Vgl. Europarat-Handbuch N 45. Bei der Radikalisierung handelt es sich um einen dynamischen Prozess, wohingegen der Extremismus feststehende Überzeugungen bzw. Verhaltensweisen repräsentiert, die als mögliche Produkte des Radikalisierungsprozesses gelten können: vgl. Weber et al. S. 2.

<sup>4</sup> Vgl. Europarat-Handbuch N 51; UNODC-Handbuch S. 61. Das SPJ wird heute als «Methode der Wahl» bezeichnet und hat die grösste Verbreitung gefunden für das Assessment im Bereich des gewalttätigen Extremismus: vgl. z.B. Logan et al. S. 144, von Berg S. 6, van der Heide et al. S. 7. Für die nähere Erklärung des Ansatzes sowie die verschiedenen Arten der Instrumente zur Risikobeurteilung und deren Vor- und Nachteile vgl. Weber et al. S. 4 ff.

<sup>5</sup> UNODC-Handbuch S. 68 f.

<sup>6</sup> Es gibt verschiedene Arten der Validität. So prüft etwa die Inhaltsvalidität, ob die durch die Messung erfassten Inhalte auch tatsächlich denjenigen Inhalt darstellen, der gemessen werden soll. Die Augenscheinvalidität z.B. wiederum meint die Validität qua unmittelbarer Evidenz und fragt danach, ob das Ergebnis plausibel scheint.

<sup>7</sup> Wichtig ist hier die Interrater-Reliabilität: Diese prüft die Übereinstimmung des Ergebnisses beim Einsatz des Tools durch mehrere beurteilende Personen bei derselben zu beurteilenden Person im selben Zeitpunkt und mit denselben Informationen.

(Verlässlichkeit bzw. Reproduzierbarkeit der Ergebnisse unter gleichen Bedingungen) zu den drei Haupt-Gütekriterien.<sup>8</sup>

Die Anwendung von Risikobeurteilungsinstrumenten setzt eine Schulung und eine Routine in der Anwendung voraus.<sup>9</sup> Wird diesem Aspekt zu wenig Beachtung geschenkt, erhöht sich die Gefahr inkorrektur Anwendung, was zu einer falschen bzw. zu wenig fundierten Beurteilung führen kann. Durch eine nicht fachgerechte Anwendung steigt das Risiko falsch-positiver oder falsch-negativer Resultate (d.h. Personen werden entweder zu Unrecht als gefährlich oder als ungefährlich eingestuft), was erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Wird eine Beurteilung von mehreren geschulten Anwendern durchgeführt, können die Resultate auf ihre Kongruenz hin überprüft werden. Möglich ist auch, dass mehrere Beurteiler gemeinsam eine Beurteilung vornehmen.<sup>10</sup>

Zu beachten ist abschliessend, dass menschliches Verhalten immer aus einem komplexen Zusammenspiel zwischen den eigenen Denk- und Verhaltensmustern, den Lebensbedingungen der Person sowie situativen Aspekten resultiert. Diese Einflussfaktoren und die Interaktion dazwischen kann nie exakt vorhergesagt werden. Aus diesem Grund kann mit Hilfe von Risikobeurteilungen auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und im Einzelfall bekannten Informationen lediglich wahrscheinliches oder weniger wahrscheinliches zukünftiges Verhalten hergeleitet werden.

## 3.2 Erfordernis der Spezifikation

Den Ausführungen des Europarats zufolge ist es mit Blick auf das dynamische Risikoverständnis zentral, dass für die Risikobeurteilung bei Extremismus und Radikalisierung spezifisch für diese Delikt-kategorien entwickelten Instrumente zum Einsatz kommen: *Die deutlichen Unterschiede der Eigenschaften von gewaltbereiten Extremisten, potentiellen gewaltbereiten Extremisten und Personen im Radikalisierungsprozess im Vergleich zu «normalen» gewaltbereiten Straftätern legen die Notwendigkeit eines spezialisierten und einschlägigen Instruments für diese Population nahe.*<sup>11</sup>

Auch das UNODC-Handbuch zielt in dieselbe Richtung: *Um individuelle Disengagement-Interventionen für gewaltbereite extremistische Gefangene zu entwickeln, müssen (...) Bewertungsinstrumente Anwendung finden, die eigens darauf zugeschnitten sind, Risiken der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft und der Begehung künftiger Taten in Verbindung mit gewaltbereitem Extremismus zu ermitteln.*<sup>12</sup>

Relativiert wird diese Haltung durch die Tatsache, dass es sich beim gewalttätigen Extremismus häufig um beobachtbares Gewaltverhalten handelt, welches es zu verhindern gilt. Dies bedeutet wiederum, dass es in der Risikoeinschätzung solcher Personen trotz der Vorbehalte auf internationaler Ebene

<sup>8</sup> Damit man ein Instrument auf seine Effektivität und seinen Nutzen hin untersuchen kann, müssen die Gütekriterien regelmässig evaluiert werden. Dies geschieht, indem man die psychometrischen Eigenschaften der Instrumente überprüft. Die Fülle an solchen Eigenschaften ist gross. So untersuchten Scarcella et al. 2016 in ihrem Aufsatz die Instrumente auf 17 (!) verschiedene psychometrische Eigenschaften: Scarcella et al. S. 5 ff.

<sup>9</sup> Vgl. Costa/Das Neves S. 21; Europarat-Handbuch S. 22 (Kernpunkte).

<sup>10</sup> Vgl. Europarat-Handbuch N 52: *Grundsätzlich werden Risikobeurteilungen nur von ausgewähltem Personal durchgeführt. Mitarbeiter mit einem multidisziplinären Hintergrund können in der Anwendung und Auslegung von Risikobeurteilungsprotokollen für gewaltbereite Extremisten und sich möglicherweise radikalisierende Personen geschult werden. Sollten hinsichtlich der Beurteilung Unsicherheiten auftreten oder zu wenige Informationen vorliegen, empfiehlt es sich, Risikobeurteilungen von zwei oder mehr ausgewählten Anwendern gemeinsam durchführen zu lassen. Gelangen mehrere Beurteiler zu einer übereinstimmenden Gefährdungsbeurteilung, ist die Risiko-, Bedrohungs- und Staturevaluierung belastbarer.*

<sup>11</sup> Europarat-Handbuch N 47.

<sup>12</sup> UNODC-Handbuch S. 61.

sinnvoll sein kann, ergänzend zum Einsatz spezifischer Instrumente auch auf Instrumente aus dem klassischen Gewalt-Risk Assessment zurückzugreifen (z.B. VRAG<sup>33</sup>, HCR-20<sup>34</sup>).<sup>35</sup> Nicht zu vergessen ist aber auch, dass es nebst diesen Menschen auch solche gibt, welche selbst zwar nicht gewalttätig handeln, jedoch gewalttätig-extremistische Inhalte propagandistisch verbreiten und sich somit ebenfalls der Beteiligung einer kriminellen Organisation (Art. 260ter Ziff. 1 StGB) schuldig machen. Diese sogenannten «hands off»-Extremisten lassen sich mit den gängigen Gewalt-Prognosetools nicht beurteilen.<sup>36</sup> Bei ihnen ist es vorrangig, dass man durch eine vertiefte Fall-Analyse Kenntnis über die im Einzelfall vorliegenden Risikofaktoren erlangt, welche deliktisch handlungsrelevant werden könnten. So ist beispielsweise die Frage zu stellen, ob die Person ideologische Einstellungen hat, welche es erlauben, anderen Menschen Schaden zuzuführen oder ob hinsichtlich der fraglichen Unterstützungsleistung primär eine Dissozialität im Mittelpunkt steht, die die innere Haltung zweitrangig erscheinen lässt. Zentral ist sodann das Wissen darüber, wie man den spezifischen Risikofaktoren auf der Interventionsebene begegnen könnte, und der Zugriff auf die entsprechenden Möglichkeiten.<sup>37</sup>

Zu beachten ist schliesslich auch, dass einzelne Merkmale in der Risikobeurteilung im Bereich des Extremismus unspezifisch sind (z.B. abwertende Aussagen gegenüber Frauen). Bedeutsam werden sie erst in der Kombination mit anderen Merkmalen oder im spezifischen Kontext. Erforderlich ist daher eine *multidimensionale Beurteilung*, die verschiedene Ebenen im Einzelfall berücksichtigt (z.B. Persönlichkeit, psychische Vorbelastung, deliktische Vorbelastung, Problemverhalten).<sup>38</sup>

### 3.3 Spezifische Screening-Instrumente

Screening-Instrumente dienen der groben Identifizierung möglicher risikorelevanter Kriterien mittels eines systematischen Testverfahrens. Mittels Screening-Verfahren lassen sich Personen grob im Sinne von auffällig und unauffällig klassifizieren. Im Unterschied zur Anwendung von Risk Assessment-Tools (vgl. nachstehend) ist es dabei nicht notwendig, dass die betreffende Person in der Vergangenheit bereits einschlägig deliktisch in Erscheinung getreten ist. Viel eher sollen Screening-Tools durch die Abfrage allgemeiner Faktoren mit Ja/Nein-Antwortoptionen (vergleichbar einer Checkliste) helfen, diejenigen Fälle herauszufiltern, bei denen Hinweise für eine kritische Entwicklung vorliegen und deshalb differenziert und einzelfallspezifisch abgeklärt werden sollten (z.B. durch eine Fachstelle<sup>39</sup> und / oder eine psychiatrisch-psychologische Fachperson). Das Screening-Verfahren selbst lässt somit einzig Rückschlüsse über den weiteren Abklärungsbedarf einer Person zu; **über das tatsächliche Risiko wird noch nichts gesagt.**

<sup>33</sup> Violence Risk Appraisal Guide : Quinsey, Harris, Rice & Cormier, 2006.

<sup>34</sup> Historical–clinical–risk management : Webster et al., 1997. Van der Heide et al. beschreiben den HCR-20 als das vermutlich am besten erforschte SPJ-Tool (S. 7).

<sup>35</sup> Weber et al. S. 12; Ronco et al. S. 27.

<sup>36</sup> Ausnahme: Der aktualisierte Dittmann Katalog enthält das Kriterium «Instrumentalisierung von sozialen Kompetenzen und Ressourcen in egoistischer oder kriminogener Hinsicht». Dieses eignet sich insbesondere für Täter sogenannter «White Collar Crimes», dürfte aber auch auf «hands-off»-Extremisten zutreffen. Erkennt man also, dass ein Straftäter seine Fähigkeiten für eine kriminelle Organisation oder Zwecke eingesetzt hat oder gefährdet ist, dies zu tun, sollten die notwendigen Interventionen eingeleitet werden (Disengagement, Meldung an den KND / NDB). Der Dittmann-Katalog ist abrufbar unter: [https://www.upk.ch/fileadmin/user\\_upload/Zuweisende/Forensik\\_\\_Basler\\_Kriterienkatalog\\_zur\\_Beurteilung\\_der\\_Legalprognose/Basler\\_Kriterienkatalog\\_Version\\_2.pdf](https://www.upk.ch/fileadmin/user_upload/Zuweisende/Forensik__Basler_Kriterienkatalog_zur_Beurteilung_der_Legalprognose/Basler_Kriterienkatalog_Version_2.pdf) (letztmals abgerufen am 9. März 2020).

<sup>37</sup> Wichtig sind also die Förderung eines Veränderungswillens und die Massnahmen des Disengagements: vgl. Teilprojekt 1c des Projektes.

<sup>38</sup> Costa / das Neves S. 21; Europarat-Handbuch S. 22 (Kernpunkte).

<sup>39</sup> Vgl. Fn. 79.

Die Täterprofile im Bereich des gewalttätigen Extremismus sind sehr unterschiedlich. Als verbindendes Element wird ein *diffuses und höchst subjektiv gefärbtes Erleben eines Missstandes* gesehen, in dem *extremistische Botschaften und Radikalisierungsprozesse einen Anknüpfungspunkt finden*.<sup>20</sup> Kritisch wird es, wenn ein Screening-Instrument unbesehen der individuellen Komplexität von einem vereinfachten Erklärungsmodell für den Radikalisierungsprozess ausgeht und im Fragekatalog auf wenige unspezifische Kriterien, wie z.B. persönliche Krise, muslimischer Glauben oder Schizophrenie fokussiert. Damit der Kreis, den das Screening herausfiltert, nicht zu gross wird, sollten Kriterien untersucht werden, welche mit terroristischen Aktivitäten in Verbindung stehen (wie z.B. die explizite Befürwortung von Tötungen Andersgläubiger) oder die zumindest einen direkten Zusammenhang zur Gewaltbereitschaft aufweisen (z.B. Interesse für Waffen oder Sprengstoff).<sup>21</sup>

In der Praxis verbreitet sind in der Deutschschweiz und in Deutschland die Instrumente *RADAR-iTE*<sup>22</sup>, der *Screener Islamismus*<sup>23</sup> sowie das *Ra-Prof*<sup>24</sup>. Was den *RADAR-iTE* anbelangt, so handelt es sich um ein nicht frei zugängliches Risikobewertungsinstrument des deutschen Bundeskriminalamtes. Eine breite Anwendung für den Schweizer Justizvollzug ist daher kaum möglich.<sup>25</sup> In der lateinischen Schweiz stehen zur Erst-Erkennung risikorelevanter Entwicklungen weniger spezifische Instrumente als viel mehr Kriterien respektive Indikatorenlisten im Einsatz. Das Genfer Amt für Justizvollzug führte kürzlich die Methode TIM-E ein, welche eine mit der inhaftierten Person zusammen erarbeitete systemische Analyse der Risiko- und Schutzfaktoren ermöglicht.

Für die computergestützten Programme *Screener Islamismus* und *Ra-Prof* lassen sich Anwender-Lizenzen erwerben, was einen Einsatz im Justizvollzug möglich macht. Beide Instrumente stehen zudem in der Schweiz bereits im Einsatz.<sup>26</sup> Vor diesem Hintergrund sollen sie nachfolgend genauer beschrieben werden.

### 3.3.1 Screener Islamismus

Der Screener Islamismus wird als *wissenschaftlich fundiertes und online gestütztes Instrument zum Erkennen möglicher Radikalisierungsprozesse*<sup>27</sup> beschrieben, das *den Anwender unterstützt beim Erkennen relevanter Verhaltensmuster sowie der Entscheidung darüber, ob eine weitere Abklärung des Falles notwendig ist*.<sup>28</sup> Das Instrument ist Teil des Risk Assessment-Pakets «Dynamische Risiko Analyse Systeme» (DyRiAS®), das vom Darmstädter Institut für Psychologie und Bedrohungsmanagement

<sup>20</sup> Böckler et al. S. 498.

<sup>21</sup> Endrass et al. S. 330. Für die Faktoren zur Erst-Identifikation möglicherweise kritischen Verhaltens vgl. nachstehend Ziff. 4.1.

<sup>22</sup> RADAR-iTE steht dabei für «Regelbasierte Analyse potentiell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos - islamistischer Terrorismus». Anders als in der Expertise von Costa/Das Neves angegeben (S. 6 f.), handelt es sich auch beim RADAR-iTE um ein aktuarisches Instrument, welches auf einem Algorithmus beruht, da die Risikobewertung *mit Hilfe eines Risikobewertungsbogens mit standardisierten Fragen und Antwortkategorien durchgeführt* und die bewertete Person *nach festen Regeln* einer Risikokategorie zugeordnet wird: Presseinformation des Bundeskriminalamtes (2017): Neues Instrument zur Risikobewertung von potenziellen Gewaltstraftätern, elektronisch abrufbar unter [https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite\\_Pressemitteilungen/2017/Presse2017/170202\\_Radar.html](https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2017/Presse2017/170202_Radar.html) (letztmals abgerufen am 9. März 2020).

<sup>23</sup> Anbieter: Institut Psychologie & Bedrohungsmanagement (I:P:Bm) Darmstadt.

<sup>24</sup> Ra-Prof steht für «Radicalisation Profiling».

<sup>25</sup> Für weitere Informationen zum RADAR-iTE vgl. Weber et al. S. 7; Ronco et al. S. 30.

<sup>26</sup> Gemäss dem NAP-Monitoringbericht verwenden derzeit die Kantone Aargau, Bern, Glarus, Schaffhausen, Solothurn und Zürich (Fachstelle Extremismus und Gewaltprävention Winterthur) Ra-Prof (Stand Juni 2019). Der Screener Islamismus steht derzeit bei der Fachstelle Extremismus und Gewaltprävention Winterthur im Einsatz. Gemäss Daniele Lenzo, Co-Autor des Ra-Prof, werde Ra-Prof derzeit von 15 Stellen in der Schweiz genutzt (Mailaustausch vom 17. Oktober 2019).

<sup>27</sup> Zu betonen bleibt, dass sich der Begriff des «Radikalisierungsprozesses» aufgrund der Heterogenität kaum operationalisieren lässt.

<sup>28</sup> Böckler et al. S. 499 f. Vgl. auch Weber et al. S. 7 ff.

entwickelt und vertrieben wird. Das Instrument wurde auf Grundlage der Literatur zur Verhinderung zielgerichteter, insbesondere terroristischer Gewalttaten, Rekrutierungsstrategien und Radikalisierungsprozessen im islamistischen Spektrum entwickelt. In die Entwicklung floss die Erfahrung der Entwickler im Umgang mit im Verhalten auffälligen und gewaltbereiten Personen ein.<sup>29</sup>

Der Screener Islamismus hält keinen Ausprägungsgrad des Risikos für künftige Delikte fest. Vielmehr sensibilisiert der Screener Islamismus den Anwender für risikorelevante Verhaltensmuster und zeigt präventive Handlungsstrategien auf.<sup>30</sup> Im Rahmen einer strukturierten Ersteinschätzung werden 13 Items aus fünf Verhaltensbereichen abgefragt, wobei jede Frage durch Kurzinformationen und Verhaltensbeispiele erläutert wird.<sup>31</sup> Enthalten sind sowohl gewaltnahe Items (die sich etwa auf die Beobachtbarkeit von Vorbereitungshandlungen beziehen) wie auch Verhaltensweisen, die nicht unbedingt in einem direkten kausalen Zusammenhang zur Gewalt stehen, aber problematische Folgen haben und Teil eines eskalativen Prozesses sein bzw. werden können (z.B. starke Intoleranz gegenüber Andersdenkenden). Nach Eingabe der relevanten Informationen erstellt das Programm einen Risikoreport, welcher u.a. eine strukturierte Dokumentation der Verhaltensbeobachtungen umfasst und erste Handlungsempfehlungen abgibt. Die Items sind dabei nicht im Sinne einer Gesamtauswertung miteinander verknüpft, sondern verlangen nach einer individuellen Reaktion auf jedes der abgefragten Verhaltensmuster.

Gemäss den Autoren hilft der Screener Islamismus, beobachtbares Verhalten im Hinblick auf mögliche künftige Straftaten besser einzuschätzen. Zudem erlaubt das Tool eine strukturierte Dokumentation des Falles und damit auch die gezielte Weitergabe der Informationen zwischen den Verantwortlichen.<sup>32</sup>

### 3.3.2 Ra-Prof

---

Ra-Prof wurde von Daniele Lenzo und dem SIFG (Schweizerisches Institut für Gewalteinschätzung) entwickelt und wird von der Beratungs- und Anlaufstelle für Extremismus und Gewaltfragen Schweiz (BEGS) vertrieben. Zur frühzeitigen Erkennung von Radikalisierungstendenzen bestehen derzeit zwei Versionen des Tools: eine solche für den dschihadistischen Bereich und eine weitere für den rechtsextremen Bereich. Die Fragestellungen für erstere Version stammen dabei sowohl aus der Forschung als auch aus Checklisten, welche in bestehenden Leitfäden zu Erkennungsmerkmalen für Radikalisierungstendenzen aufgeführt sind. In seiner Idee geht Ra-Prof davon aus, dass bestimmte Haltungen, Äusserungen oder Verhaltensweisen Indikatoren für in Gang gekommene Radikalisierungsprozesse sein können. Ra-Prof soll dann Unterstützung bieten, wenn es darum geht, Einschätzungen zu verdichten und festzustellen, ob ein Beratungsbedarf besteht. Das Vorgehen wird wie folgt beschrieben: Mitarbeitende, welche mit der betroffenen Person direkt zu tun haben, beantworten den Online-Fragenkatalog, welcher Ra-Prof bereitstellt. Die elektronische Auswertung des Online-Fragebogens wird in einer Ampelfarbe angezeigt. Rot steht für dringenden Handlungsbedarf, Orange bedeutet die Notwendigkeit weiterer Abklärungen und Grün weist darauf hin, dass derzeit kein Handlungsbedarf besteht. Ergänzt wird das Ergebnis durch eine detaillierte Beurteilung von zwei Extremismus-Fachkräften einer zertifizierten Fachstelle (Peer-Review). Um eine möglichst

<sup>29</sup> Weber et al. S. 8.

<sup>30</sup> Vom Autor wird er denn auch als *Vorstufe zur Risikoanalyse* bezeichnet (Mailaustausch mit Nils Böckler vom 11.06.2019).

<sup>31</sup> Die Bereiche sind: Persönliche Krise, Bindung an die islamistische Ideologie, Gewaltbezogene Kommunikation, Befähigung, Soziales Umfeld (online und offline): vgl. Weber et al. S. 8.

<sup>32</sup> Vgl. <https://www.dyrias.com/de/instrument/screener/screener-islamismus.html> (letztmals abgerufen am 9. März 2020); Mailaustausch mit Nils Böckler vom 11. Juni 2019.

umfassende Beurteilung der Person machen zu können, wird es als sinnvoll erachtet, wenn der Fragebogen in der Behörde oder Institution von mehreren beruflich mit dem Fall befassten Personen ausgefüllt wird. Da der ganze Beurteilungsprozess anonym erfolgt, könnte sich Ra-Prof auch für die interkantonale Zusammenarbeit eignen. Seit 2019 stehen auch DeRa-Prof Islam und DeRa-Prof Rechts zur Verfügung. Dabei geht es um das Erkennen einer Distanzierung (Deradikalisierung). Das Prinzip ist dasselbe, jedoch wird hier der Fokus auf Deradikalisierungsfaktoren gelegt.<sup>33</sup>

### 3.3.3 Vergleich und Würdigung

---

Der Screener Islamismus wurde nicht für einen Einsatz im Kontext des Freiheitsentzugs konzipiert und das Ziel der *Sensibilisierung für Verhaltensmuster* umfasst ein sehr weit gefasstes Spektrum an möglichen risikorelevanten Mustern. Da der Fokus nicht auf dem Risiko der Begehung oder Unterstützung von Gewaltstraftaten liegt, dürfte bei der Anwendung des Screener Islamismus im Freiheitsentzug bei sehr vielen Personen «Alarm geschlagen werden». Auch wenn eine Sensibilisierung generell sinnvoll erscheinen mag, würden im Freiheitsentzug wohl eine Vielzahl unspezifischer Auffälligkeiten hervor gehoben, welche zwar einen Interventionsbedarf nahelegen, jedoch nicht im Zusammenhang mit einem strafrechtlich relevanten Radikalisierungsprozess stehen. Auch die Autoren schliessen mit Blick auf die hohe Sensitivität des Instrumentes nicht aus, dass auch Fälle als «positiv» markiert werden, die sich nicht in einem problematischen Radikalisierungsprozess befinden (sog. Falsch-Positive). Im Sanktionenvollzug liegt das Ziel darin, bei den Inhaftierten Personen Risikofaktoren für neue (Gewalt-) Straftaten zu identifizieren, wozu sich der Screener Islamismus aus den dargelegten Gründen nur bedingt eignet. Schliesslich bleibt auch zu berücksichtigen, dass der Screener Islamismus nur für islamistische Gewaltstraftaten angewendet werden kann, weshalb er in der breiten Thematik eine begrenzte Anwendung findet.

Sowohl der Screener Islamismus als auch Ra-Prof funktionieren nach einem fixen Algorithmus und ihre Anwendung erfordert kein forensisches oder themenspezifisches Fachwissen. Für den Justizvollzug bedeutet dies, dass grundsätzlich auch die Nicht-Forensiker die Tools anwenden könnten. Sowohl beim *Screener Islamismus* als auch bei *Ra-Prof* wird jedoch die Absolvierung einer vorgängigen Schulung empfohlen.<sup>34</sup>

Zum Thema der Validität der Screening Tools ist Folgendes festzuhalten: Zu *Ra-Prof* sind keine Informationen über Gütekriterien vorhanden, beim *Screener Islamismus* geben die Autoren die Interrater-Reliabilität als hoch bis sehr hoch und die Inhalts- und Augenscheinvalidität als hoch an.<sup>35</sup> Eine hohe Interrater-Reliabilität ist zwar zweifelsohne positiv zu bewerten, lässt aber noch keine Aussage darüber zu, ob tatsächlich das gemessen wird, was der Test zu messen vorgibt. Gesamthaft gesehen ist die wissenschaftlich nachgewiesene Validität bei beiden Instrumenten bislang noch als unzureichend zu betrachten.<sup>36</sup> Aufgrund der Tatsache, dass mit einem Screening nur der weitere Abklärungsbedarf festgehalten wird und keine Aussage über das eigentliche Risiko gemacht wird, fällt die Validierungs-Problematik allerdings etwas weniger ins Gewicht als bei den Risikobeurteilungsinstrumenten (vgl. nachstehende Ausführungen). Insgesamt können beide Tools – unter Abgleich mit

<sup>33</sup> Mailaustausch mit Daniele Lenzo vom 17.10.2019. Für weitere Informationen vgl.

[https://www.sifg.ch/fileadmin/pdf/SIFG\\_Flyer\\_Ra-Prof.pdf](https://www.sifg.ch/fileadmin/pdf/SIFG_Flyer_Ra-Prof.pdf) (letztmals abgerufen am 9. März 2020).

<sup>34</sup> <https://www.zhaw.ch/de/sozialarbeit/news-detail/news-single/radikalisierung-frueh-erkennen/> (letztmals abgerufen am 9. März 2020) sowie Mailaustausch mit Daniele Lenzo vom 17.10.2019.

<sup>35</sup> Böckler et al. S. 500 ff.; Weber et al. S. 9. Zum Thema der Gütekriterien siehe vorstehend Ziff. 3.1.

<sup>36</sup> Betreffend die Validität des Screener Islamismus ist derzeit eine komparative Analyse zwischen Reisenden, Propagandisten und Gewalttätern im Gange (Mailaustausch mit Nils Böckler vom 11. Juni 2019).

bereits bestehenden Instrumenten und Massnahmen – denn auch einen praktischen Nutzen für die Erstabklärung, Fallstrukturierung und Erst-Interventionsplanung durch die zuständige Behörde haben. Währenddem *Ra-Prof* in deutscher, französischer, italienischer, englischer, spanischer und finnischer Ausführung vorliegt, existiert der *Screeener Islamismus* bislang nur auf Deutsch. Dieser Umstand erschwert dessen Einsatz in der lateinischen Schweiz.

### 3.3.4 Exkurs: Die Rolle von ROS im Screening-Verfahren (Deutschschweiz)<sup>37</sup>

---

In der Deutschschweiz erfolgt die Evaluation des Risikopotentials und des Handlungsbedarfs bei einer Person **bei Falleingang** regelmässig durch den Einsatz des Fallmanagement-Systems ROS. Mittels des darin enthaltenen Triage-Instrumentes FaST<sup>38</sup> wird bei Falleingang gestützt auf den aktuellen Strafregisterauszug der generelle Abklärungsbedarf einer Person festgestellt. Ergeben sich Hinweise auf ein erhöhtes Risiko für neue Gewalt- oder Sexualdelikte, erfolgt eine vertiefte Abklärung durch die spezialisierte Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA) und es wird aktenbasiert ein differenziertes Fallkonzept erarbeitet. Auf den ersten Blick könnte das FaST somit den Einsatz eines zusätzlichen Screening-Tools bei gewalttätigen Extremisten obsolet erscheinen lassen. Zu beachten ist jedoch, dass mit dem FaST keine expliziten Faktoren für gewalttätigen Extremismus erfasst werden und nur ausgewertet werden kann, was bereits in den Akten dokumentiert ist. Falls sich dort nicht bereits Hinweise auf eine extremistische Gesinnung finden lassen, so können diese auch nicht mittels FaST ausgewiesen werden. Ein Screening wird somit nicht ersetzt.

Ergeben sich **im Vollzugsverlauf** Hinweise auf eine risikorelevante Entwicklung in Bezug auf Radikalisierung oder Extremismus, ist es gemäss dem ROS-Prozess möglich, bei der AFA eine sogenannte Risikosprechstunde einzuholen. Die AFA benennt und evaluiert in ihrer Abklärung zur Risikosprechstunde die risikorelevanten Aspekte des Falles und gibt eine Empfehlung ab, falls ergänzend der Beizug einer Fachstelle zur weiteren Abklärung zu prüfen ist.<sup>39</sup>

<sup>37</sup> ROS steht für «Risikoorientierter Sanktionenvollzug», vgl. [www.rosnet.ch](http://www.rosnet.ch). Im lateinischen Konkordat steht mit PLESORR (Processus latin d'exécution des sanctions orientée vers le risque et les ressources) in den nächsten Jahren die Einführung eines vergleichbaren Systems an.

<sup>38</sup> FaST steht für Fall-Screening-Tool. Zu den Hintergründen und den einzelnen Prozessschritten vgl. [www.rosnet.ch](http://www.rosnet.ch).

<sup>39</sup> Vgl. Fn. 79.

### 3.4 Spezifische Risikobeurteilungsinstrumente

Die Risikoabklärung bei Tätern, welche bereits wegen einer vergleichbaren Straftat verurteilt wurden (oder zumindest der konkreten Begehung einer solchen verdächtigt werden<sup>40</sup>), folgt nach heutigem «state of the art» – wie bereits erwähnt – methodisch durch Vornahme einer professionellen strukturierten klinischen Beurteilung (dem sogenannten SPJ-Ansatz). Gewisse Risikobeurteilungsinstrumente können dabei die beurteilende Person in der Vornahme der Einschätzung unterstützen.

In den diesem Rapport zugrunde liegenden Expertisen<sup>41</sup> wurden die folgenden Instrumente untersucht, welche die strukturierte klinische Beurteilung unterstützen können: **VERA-2R**<sup>42</sup>, **ERG22+**<sup>43</sup>, **IVP Guidance**<sup>44</sup>, **MLG**<sup>45</sup> sowie **TRAP-18**<sup>46,47</sup>. Diese Instrumente wurden spezifisch für **extremistische Gewalt- oder Gruppengewaltstraftaten** entwickelt.<sup>48</sup> Nebst den spezifischen Tools scheint auch die Anwendung von **Octagon**<sup>49</sup> geeignet, zumal sich hier das Zieldelikt «Gewalt im Kontext extremistischer Ideologien» auswählen lässt. Für die Wiedergabe von Struktur und Konzeption aller Instrumente wird auf die detaillierten Beschreibungen in den Expertisen im Anhang des Rapports verwiesen.<sup>50</sup>

Sämtliche Instrumente berücksichtigen dynamische (also veränderbare) Risikofaktoren und führen in ihrer Auswertung zumeist zu konkreten Handlungsempfehlungen (Ausnahme: VERA-2R). Unter den sechs Instrumenten berücksichtigen nur Octagon und VERA-2R nebst den risikobehafteten auch protektive Faktoren, wobei bei VERA-2R nicht ausgeführt wird, inwiefern die Schutzfaktoren Einfluss auf das Risiko haben.<sup>51</sup> Octagon wurde als ein Tool für das Bedrohungsmanagement der Polizei konzipiert und ist – wie bereits erwähnt – in verschiedenen Themenbereichen einsetzbar.<sup>52</sup> Explizit für

<sup>40</sup> Van der Heide et al. halten im Hinblick auf das Zielpublikum bei VERA-2R fest: *The target audiences of the VERA-2R differ per country as some countries use the tool to assess the risks for conditional release while other countries use the tool for pre-trial risk assessment* (S. 16).

<sup>41</sup> Vgl. Ziff. 2 sowie die Anhänge.

<sup>42</sup> Violent Extremism Risk Assessment Version 2 Revised: Pressman, Duits, Rinne, & Flockton, 2016. Ziel: Identifikation gewaltbereiter extremistisch motivierter Personen.

<sup>43</sup> Extremism Risk Guidelines : Lloyd & Dean, 2015. Zieldelikt: Beteiligung an terroristischen Aktivitäten.

<sup>44</sup> Identifying Vulnerable People Guidance : Cole, Alison, Cole, & Alison, 2009. Zieldelikt: Beteiligung an gewalttätigem Extremismus.

<sup>45</sup> Multilevel Guidelines for the Assessment and Management of Group-Based Violence: Cook, Hart, & Kropp, 2013. Zieldelikt: Gruppenbasierte Gewalt.

<sup>46</sup> Terrorist Radicalization Assessment: Meloy & Gill, 2016. Zieldelikt: Attentat als Einzeltäter (Lone Actor).

<sup>47</sup> Weitere weltweit gebräuchliche Instrumente wären: Radicalisation Risk Assessment in Prison (RRAP), Significance Quest Assessment Tool (SQAT), Radar, Islamic Radicalisation model 46 (IR64) und das Vulnerability Assessment Framework (VAF). Von diesen Tools sind der RRAP sowie der SQAT für einen Gebrauch im Gefängnis-Kontext vorgesehen (vgl. van der Heide et al. S. 14 ff.). *The RRAP emphasises individuals in prisons who are vulnerable to radicalisation or shows signs of radicalisation and the purpose of the tool is to assess the level of vulnerability and risk of radicalisation. The SQAT is also used within prisons and its purpose is to measure the risk posed by an inmate. Furthermore, the SQAT can also provide insight in the impact of deradicalisation programs*: van der Heide et al. S. 16 ff.

<sup>48</sup> Für die Beurteilung von **nicht-gewalttätigem extremistischem Handeln** (wie z.B. Terrorismus-Finanzierung) vgl. Ziff. 3.2.

<sup>49</sup> Das Octagon (Endrass, Rossegger 2016) wird im NAP-Monitoringbericht als Screening-Instrumente taxiert. Mit Blick auf die offene Integration der Daten (kein starrer Auswertungsalgorithmus, einzelfallspezifische Kombination der Merkmale, Gewichtung und Zusammenfügung der Risikomerkmale durch fachlich versierten Anwender) wird es von den Autoren jedoch als SPJ-Tool verstanden: Weber et al. S. 9.

<sup>50</sup> Eine Darstellung der einzelnen Instrumente inklusive Beschreibung von Struktur, Anwendungsbedingungen und Limitationen findet sich in der Expertise von da Cunha Gonçalves (Instrumente: ERG 22+, IVP, MLG, TRAP-18, VERA-2R), Weber et al. (Instrumente: Octagon und VERA-2R) sowie Costa/das Neves (Instrumente: TRAP-18, VERA-2R, ERG 22+, MLG). Die Instrumente VERA-2 sowie ERG22+ werden zudem auch im UNODC-Handbuch auf S. 62 f. beschrieben.

<sup>51</sup> Logvinov S. 41.

<sup>52</sup> Nebst dem Einsatz im Bereich des Extremismus kommt auch eine Anwendung bei Querulanz gegenüber Behörden, häuslicher Gewalt oder Stalking in Frage.

den Gefängnis-Kontext bzw. zur Beurteilung verurteilter extremistischer Straftäter entwickelt wurde nur ERG22+.<sup>53</sup>

Wichtig für die konkrete Wahl eines Instrumentes sollte sein, dass es die Bildung von Risikoszenarien unterstützt und dem Beurteiler so ein Gefühl für die Plausibilität möglicher Entwicklungen bei der zu beurteilenden Person vermittelt. Grundsätzlich ist die Beschreibung von individuellen Risikoentwicklungen Teil des SPJ-Vorgehens, jedoch gehen die einzelnen Instrumente unterschiedlich damit um: Im VERA-2R-Manual wird nicht auf die Anwendung von Szenarien eingegangen. Im Fall von ERG22+ und IVP Guidance konnten ebenfalls keine Hinweise auf die Einbindung von Szenarien gefunden werden. Anders TRAP-18 und Octagon: Bei ihnen wird explizit auf die Berücksichtigung aller relevanten zukünftigen Szenarien eingegangen und dem Beurteiler direkt ein Feld zur Verfügung gestellt, in welchem er bzw. sie Szenarien formulieren kann.<sup>54</sup> Die MLG beinhaltet ebenso das Planen von Szenarien, wobei sich das Vorgehen ganz eng am theoretischen Ablauf einer Beurteilung gemäss SPJ orientiert.

Alle Instrumente dürfen von ihrer Konzeption her nur von Personen mit forensisch-prognostischem Fachwissen angewendet werden, die in der Vornahme von Risikobeurteilungen geübt sind. Die obligatorische Schulung ersetzt dabei nicht die Routine durch regelmässige Benutzung. Empfohlen ist zudem auch die Durchführung von Inter- oder Supervisionen.<sup>55</sup> **Octagon, TRAP-18 und VERA-2R sind auf Deutsch und auf Französisch verfügbar, was sie für einen Einsatz im Schweizer Justizvollzug attraktiv macht.**

Ganz wichtig ist an dieser Stelle der Hinweis, **dass die wissenschaftliche Validität (Geltungskraft) und Reliabilität (Verlässlichkeit) aller Instrumente gemäss der Forschung bislang nicht ausreichend nachgewiesen ist.**<sup>56</sup> Grund hierfür ist in erster Linie, dass es sich beim gewalttätigen Extremismus um ein marginales Phänomen handelt, was dazu führt, dass die Täterpopulation statistisch gesehen zu klein ist, um eine Validierung zu ermöglichen: Die Instrumente konnten erst bei einer sehr geringen Population eingesetzt werden, weshalb eine bloss geringe Basisrate, d.h. Vergleichspopulation, vorliegt.<sup>57</sup> Zudem wurden die Instrumente bislang nur in einigen wenigen Ländern in bestimmten Kontexten erprobt und es ist ungewiss, ob sich die Resultate auf die hiesige Gefangenenpopulation übertragen lassen.<sup>58</sup> Kritisiert wird von der Forschung zudem, dass die den Instrumenten zugrundeliegenden Risikofaktoren bezüglich Relevanz, Gewichtung sowie Kausalitäts- und Interdependenzbeziehung bislang nur unzureichend erforscht worden sind und das den Instrumenten zugrundeliegende Extremismusverständnis oft unklar ist bzw. zu wenig zwischen gewaltfreiem und gewaltbejahendem Extremismus differenziert.<sup>59</sup>

<sup>53</sup> Weber et al. S. 11; Logan S. 147; van der Heide et al. S. 16; da Cunha Gonçalves S. 6.

<sup>54</sup> Bei Octagon z.B. werden drei mögliche Szenarien abgefragt: Eskalations-Szenario (Handlungsschwelle mit Schädigung Dritter wird überschritten), Worst-Case-Szenario (Schwere Schädigung Dritter) und Twist-Szenario (Wechsel des Zieldelikts).

<sup>55</sup> Weber et al. S. 12; UNODC-Handbuch S. 63.

<sup>56</sup> UNODC-Handbuch S. 61; Da Cunha Gonçalves S. 6; Costa/Das Neves S. 20 f.; Scarcella et al. S. 17; van der Heide et al. S. 5 mit Hinweisen. Sehr deutlich: Logvinov S. 85, 99 f. (untersuchte Instrumente: VERA-2R, ERG22+, IVP Guidance, MLG sowie TRAP-18).

<sup>57</sup> Van der Heide et al. S. 22; Weber et al. S. 3 f.

<sup>58</sup> Da Cunha Gonçalves S. 6. Vgl. auch Weber et al., welche als Beispiel Israel nennen, wo die Basisrate an gewaltbereiten Extremisten zwar hoch ist, sich die Verhältnisse aber aufgrund der kulturellen und geopolitischen Hintergründe nicht mit der Situation in der Schweiz vergleichen lassen (S. 4). Weber et al. betonen im Übrigen auch, dass einzig die ERG 22+ auf Grundlage einer Stichprobe extremistisch motivierter, verurteilter Gewaltstraftäter entwickelt worden sei (S. 11).

<sup>59</sup> Von Berg S. 6 mit Hinweisen. Untersucht wurden diesbezüglich die Instrumente VERA-2R, ERG 22+, TRAP-18, MLG, RADAR-iTE sowie «Jihadist Dehumanization Scale», SAVE (Structured Assessment of Violent Extremism) und RAN CoE Returnee 45 (Risikobeurteilungsinstrument speziell für Rückkehrer).

In der Tat ist es wichtig zu berücksichtigen, dass es sich bei Gewalt im Kontext von Extremismus um ein **heterogenes Phänomen** handelt. Es gibt kaum «das» typische Profil eines Attentäters. Es ist nötig zwischen (Sub-)Population, Altersgruppe und Gruppenrolle zu unterscheiden.<sup>60</sup> Wie bereits erwähnt wurde, müssen gerade in der Schweiz vor allem auch Vorbereitungshandlungen zu gewalttätigem Extremismus (also der Aufruf dazu oder die Finanzierung davon) und die Organisation und Planung von Gewaltstraftaten erfasst werden – also nicht nur die Gewaltbereitschaft des potentiellen Attentäters selbst. Dies wird heute noch von vielen Instrumenten vernachlässigt.<sup>61</sup>

Schliesslich bleibt darauf hinzuweisen, dass bei einem bedeutenden Anteil der inhaftierten Personen ausländischer Herkunft wenig gesicherte Hintergrundinformationen zur Biographie oder zu Vorstrafen vorliegen, was die Risikobeurteilung zusätzlich deutlich erschwert.<sup>62</sup>

Mit Blick auf diese Unschärfe birgt die unkritische Anwendung der vorhandenen spezialisierten Instrumente ethisch, rechtlich und (sozial-)politisch eine grosse Gefahr für Verzerrungen, Falsch-Verdächtigungen und es drohen Stigmatisierung und Diskriminierung einzelner Personen oder gar Bevölkerungsgruppen (Glaube, Religion, politische Haltung etc.). Bei zu Unrecht Verdächtigten besteht eine beachtliche Gefahr, die betroffene Person durch Stigmatisierung erst recht zu radikalisieren («self-fulfilling prophecy»)<sup>63</sup>. Der Einsatz eines spezialisierten Instruments verleitet mitunter zu einer Schein-Sicherheit.<sup>64</sup>

Aufgrund der dargelegten problematischen Aspekte kommt die Arbeitsgruppe des SKJV zu einer kritischen Haltung in Bezug auf die alleinige und flächendeckende Anwendung eines bestimmten Instruments und kann zum aktuellen Zeitpunkt keine Empfehlung für den Einsatz eines spezifischen Instruments abgeben. **Das heisst jedoch nicht, dass die spezifischen Instrumente gar nicht zum Einsatz gelangen sollten. Wird ein solches Instrument gezielt zusammen bzw. in Ergänzung zu einem oder mehreren klassischen, validierten Risk Assessment-Tools im Rahmen eines SPJ durch eine fachlich versierte Person angewandt, vermag es durchaus zusätzliche auf gewalttätigen Extremismus fokussierte Erkenntnisse zu liefern, welche der Erarbeitung eines Fallkonzeptes mit Risikoszenarien und Interventionsempfehlungen dienlich sein können.**<sup>65</sup>

<sup>60</sup> Logvinov S. 81 ff.

<sup>61</sup> Auch gemäss Logan et al. besteht ein grosser Forschungsbedarf, was die Unterscheidung der verschiedenen Typologien von Extremisten (i.e. erwachsene vs. jugendliche Personen, Gewalttäter vs. Propagandisten und Fundraiser, Ausreisende vs. Attentäter im Heimatland etc.) und deren Signifikanz für das Risk Assessment und Risk Management anbelangt: S. 151.

<sup>62</sup> Der Anteil ausländischer Inhaftierten mit Wohnsitz im Ausland in den Schweizer Einrichtungen, betrug, im letzten Jahrzehnt, gemäss BFS 52%. Siehe <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.7127052.html> (letztmals abgerufen am 9. März 2020).

<sup>63</sup> Logvinov S. 71; von Berg S. 13.

<sup>64</sup> Anmerkung: Auch die Kantonspolizei Zürich hat von der Anwendung spezifischer Tools wieder Abstand genommen. Gemäss Reinhard Brunner, Chef Präventionsabteilung der Kantonspolizei Zürich, messe man im Rahmen der Fallbearbeitungen spezifischen Instrumenten zur Beurteilung von Fällen aus dem Spektrum der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus' keinen hohen Stellenwert mehr bei. Diese würden selten und nur ergänzend in einzelnen Fällen als Puzzleteil für die Gesamtbeurteilung der jeweiligen Situation eingesetzt. Die Erfahrung habe gezeigt, dass diese Instrumente zwar Hinweise zum Risiko im Einzelfall geben könnten, jedoch wenig zur Handlungs- bzw. Interventionsnotwendigkeit aussagten und damit die anwendende Person für die Definition zielgerichteter Massnahmen zu wenig unterstützen würden (Gespräch vom 25. Juli 2019).

<sup>65</sup> Vgl. Weber et al. S. 12; van der Heide et al. S. 22 f.

### 3.5 Vorgehen bei der Instrumentenanwendung

Besteht die begründete Annahme, dass eine Person eine extremistisch motivierte Gewaltstraftat begehen könnte, obschon sie bisher **nicht wegen eines vergleichbaren Delikts verurteilt** wurde, kann der Einsatz eines Screening-Instrumentes wie z.B. Ra-Prof oder der Screener Islamismus hilfreich sein, wobei jedoch die beschriebenen Einschränkungen betreffend Validität und Sensitivität bekannt sein sollten. Der Einbezug mehrerer mit der zu beurteilenden Person befassten Mitarbeitenden i.S. eines Peer Review trägt zu einem weiteren Bild bei und erleichtert den Entscheid darüber, ob vertiefte Abklärungen notwendig sind.<sup>66</sup>

Ist eine Person **bereits einschlägig vorbestraft**, so erscheint eine vertiefte, in der Regel mehrstufige und allenfalls interdisziplinäre Risikoabklärung zwingend. Bei einem Gewaltstraftäter können dabei spezifische SPJ-Instrumente mit solchen aus dem klassischen Risk Assessment-Bereich kombiniert werden.<sup>67</sup> Wichtig ist, dass der Abklärungsprozess definiert und standardisiert ist und in der Beurteilung klar ausgewiesen wird, in welchem Kontext diese gestützt auf welche Quellen und für welchen Verwendungszweck vorgenommen wird. Insbesondere ist auszuweisen, welches problematische Zielverhalten im Vordergrund steht, welche statischen und dynamischen Risikofaktoren vorliegen und eine Relevanz entfalten könnten und mit welchen Entwicklungen konkret zu rechnen ist.<sup>68</sup> Begleitende risikorelevante Faktoren wie z.B. psychische Erkrankungen lassen sich dabei durch ein interdisziplinäres Vorgehen oder durch den Beizug von Fachexperten (z.B. mittels Gutachten durch eine forensisch psychiatrische Fachperson) erheben. Informationen sollten möglichst breit gestützt sein und es empfiehlt sich, klar zwischen verifizierten Angaben und Angaben der zu beurteilenden Person zu unterscheiden, hängt doch die Präzision der Beurteilung stark vom Umfang und der Qualität der Informationsdatenlage ab.<sup>69</sup>

Eine Risikobeurteilung entfaltet nur dann eine Wirkung, wenn sich daraus konkrete Empfehlungen ergeben, die sich in die Fallkonzeption und Interventionsplanung des Risk-Managements integrieren lassen und die sodann tatsächlich umgesetzt werden. Risikobeurteilungen müssen generell in regelmässigen Abständen und bei Veränderungen risikorelevanter Art erneuert werden, damit allfällige risikorelevante Entwicklungen erfasst werden.<sup>70</sup>

---

<sup>66</sup> Vgl. van der Heide et al. S. 21.

<sup>67</sup> Vgl. auch van der Heide et al. S. 23.

<sup>68</sup> Vgl. Logan et al. S. 155 f.; van der Heide et al. S. 23.

<sup>69</sup> Europarat-Handbuch N 61.

<sup>70</sup> Grundlagenpapier KKJPD S. 5; Europarat-Handbuch S. 22 (Kernpunkte).

### 3.6 Exkurs: Die Rolle der Ideologie

Die ideologischen Überzeugungen, Einstellungen und Bedürfnisse einer Person bilden relevante Merkmale zur Identifikation gewaltbereiter Extremisten.<sup>71</sup>

Gewaltbefürwortendes radikales oder extremistisches Gedankengut alleine ist bloss ein Fundament und begründet noch kein reales Risiko. Ein Interventionsbedarf entsteht erst, wenn der Wille und die Möglichkeit bestehen, diese Überzeugungen handlungsrelevant entweder selbst gewaltsam durchzusetzen oder andere darin zu unterstützen.<sup>72</sup> Es ist schwierig, diese Grenze zu erkennen und es besteht die Gefahr einer Übersensibilisierung.<sup>73</sup> In der Risikobeurteilung erscheint es zwingend, den Fokus auf beides zu legen, also sowohl auf die Ideologie einer Person, wie auch auf deren Bereitschaft, Gewalt anzuwenden, andere dazu aufzurufen oder sie darin zu unterstützen. Zu betonen bleibt hier, dass weder mit den spezifischen noch mit den klassischen Risk-Assessment-Tools erfasst werden kann, ob bei jemandem ein **erhöhtes Risiko** besteht, andere zu Gewaltstraftaten anzustiften, noch ob bei jemandem tiefgreifende ideologische Überzeugungen vorliegen. Die Tools funktionieren also regelmässig nur bei den **gewaltbereiten** Extremisten. Gewalttätiges wie auch nicht-gewalttätiges extremistisches Handeln (wie z.B. die Terrorismus-Finanzierung) benötigt letztlich eine professionelle Analyse der problematischen personen- und umweltbezogenen Faktoren – insbesondere der Denk- und Verhaltensmuster –, aus welcher sich Risikoszenarien und Interventionsempfehlungen ableiten lassen.

<sup>71</sup> Europarat-Handbuch N 45.

<sup>72</sup> Vgl. EUCPN-European Crime Prevention Monitor 2019/1: Radicalisation and violent extremism. Brussels : European Crime Prevention Network, 2019, S. 38 mit dem Hinweis auf das Zitat des OSCE Office for democratic institutions and human rights : *Incitement to, and recruitment for, terrorism should be criminalized and prosecuted, but holding views or beliefs that are considered radical or extreme, as well as their peaceful expression, should not be criminalized in line with international human rights standards.*

<sup>73</sup> Weber et al. sprechen von der *Gefahr von Falsch-Positiven, Verzerrungen, Stereotypisierungen und ethnischer Diskriminierung* (S. 11).

## 4. EMPFEHLUNGEN FÜR DEN JUSTIZVOLLZUG

### 4.1 Identifizierung abklärungsbedürftiger Personen

Intrapsychische Radikalisierungsvorgänge, welche von aussen nur sehr eingeschränkt festgestellt werden können (z.B. Einstellungen, Interessen) können sich auf der Verhaltens- und Diskursebene einer Person manifestieren. Eine zentrale Rolle kommt dabei den Beobachtungen im Kontakt mit der Person – innerhalb einer Institution oder im extramuralen Setting (i.e. Bewährungshilfe) – zu: Hier liegt die grösste Chance, risikorelevantes Verhalten frühzeitig zu bemerken und taugliche Massnahmen einzuleiten.

Was den Freiheitsentzug anbelangt, so sollte sich die Reaktion auf Hinweise, die sich innerhalb einer Institution ergeben, am Prinzip der dynamischen Sicherheit orientieren.<sup>74</sup> Dieses umfasst die Förderung der Qualität des Kontaktes zwischen Mitarbeitenden und den inhaftierten Personen. Die dynamische Sicherheit ist dann gewährleistet, wenn Mitarbeitende die inhaftierten Personen durch häufige konstruktive Interaktionen gut kennen, über deren gesundheitliche sowie mentale Verfassung und Entwicklung und über ihr soziales Verhalten und ihre Einbindung in die Gefangenenpopulation gut im Bilde sind. Dies lässt sich u.a. dadurch erreichen, indem mit den Gefangenen ein respektvoller und fairer Umgang gepflegt wird. In der Institution soll mit anderen Worten idealerweise ein Klima herrschen, in welchem sich Gefangene proaktiv an Mitarbeitende wenden, um sie um Hilfe zu bitten oder auf Probleme – wie beispielsweise auf das veränderte Verhalten einer anderen inhaftierten Person – aufmerksam zu machen. Dass sich ein solches Anstaltsklima in kleineren Verhältnisse mit Gruppenvollzug besser verwirklichen lässt als im Grosskollektiv, dürfte sich von selbst verstehen. Schliesslich sollte unter den Mitarbeitenden der Institution auch ein regelmässiger Austausch stattfinden, welcher eine interdisziplinäre Verhaltensbeobachtung – etwa in Arbeit, Freizeit und Therapie – möglich macht und das Informationsmanagement sicherstellt.

Zentral für die Erkennung einer risikorelevanten Entwicklung ist sowohl innerhalb einer Institution als auch ausserhalb der Anstaltsmauern das direkte Gespräch. Empfehlenswert ist hier, auf inhaltliche Aussagen mit **Abgrenzungen, Abwertungen** oder der **Inanspruchnahme einer absoluten Wahrheit** zu achten. Falls eine Person – in expliziter oder impliziter Weise – Mitmenschen aufgrund einer anderen Weltanschauung ablehnt oder Botschaften im Sinne von «Wir sind richtig und alle anderen liegen falsch» bzw. «dieser von mir eingeschlagene Weg ist der einzig richtige» vermittelt, kann sich ein genaueres Hinschauen und Nachfragen lohnen. Durch eine solche Sensibilisierung wird es auch ohne phänomenspezifische Kenntnisse und ohne vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung möglich, Hinweise auf eine kritische Persönlichkeitsentwicklung im Gespräch wahrzunehmen und diese anzusprechen.

Was das Thema der eigentlichen **Indikatoren für Radikalisierungsprozesse** anbelangt, so sind diese mit Blick auf die Multifaktorialität des Phänomens als einzelne Kriterien kaum aussagekräftig, sondern erhalten erst im Zusammenhang mit anderen Faktoren ggf. eine risikorelevante Bedeutung. Im

<sup>74</sup> Zur näheren Betrachtung der Thematik wird auf das Teilprojekt 1b «Dynamische Sicherheit im Freiheitsentzug» aus dem Teilprojekt 1b des vorliegenden Projektes verwiesen.

Folgendes hat das SKJV basierend auf bestehenden, in verschiedenen Ländern in der Praxis verwendeten Risikofaktoren<sup>75</sup> eine Tabelle mit Indikatoren erarbeitet, welche für **sämtliche** Formen von gewalttätigen Extremismus gelten. Die Liste ist selbstredend **nicht abschliessender Natur**, weshalb eine Fixierung auf die genannten Kriterien unbedingt zu unterlassen ist. Vielmehr soll die Liste für **Verhaltensveränderungen sensibilisieren** und eine gemeinsame Sprache ermöglichen, so dass bei allen Beteiligten mehr Handlungssicherheit erreicht werden kann.

**Tabelle: Indikatoren zur Beurteilung risikorelevanten Verhaltens im Phänomenbereich der gewaltorientierten Radikalisierung (SKJV, Dezember 2019)**

| Haltung, Einstellung  | Verhalten  | Kontakte (Beziehungen)   |
|---|--|--|
| <p><u>«Wir-gegen-Sie»-Denken</u></p> <p>Schwarz-Weiss Aussagen (z.B. gut/böse) und stark ausgeprägte Feindbilder</p> <p>Verschwörungstheorien und absoluter Anspruch auf Wahrheit, rigide Diskussionsweise</p> <p>Abwertung von Gruppen (definiert aufgrund von Nationalität, Ethnie, Konfession, Gesinnung, etc.) und Hassreden (befürwortet Gewalt gegen diese Gruppen)</p> | <p><u>Kontakt mit / Besitz von gewaltverherrlichendem Material</u></p> <p>Besitzt, verlangt oder konsumiert bekannte / verbotene extremistische Propaganda / Material</p> <p>Besitzt, verlangt oder konsumiert Material mit gewaltverherrlichendem Inhalt</p> <p>Schmückt sich/Zelle mit Symbolen bekannter gewalttätig-extremistischer Gruppierungen oder Individuen (z.B. bekannte Attentäter)</p> | <p><u>Gewaltorientiertes Umfeld</u></p> <p>Hat Kontakte zu Personen aus gewaltorientierten/-verherrlichenden Milieus (intra- oder extra-muros)</p> <p>Ausserhalb dieser Gruppe schwaches soziales Netzwerk</p> <p>Hat sich aufgrund der Sozialisation / veränderter Einstellungen stark von seinem ursprünglichen Umfeld distanziert</p> |
| <p><u>Opfer-Haltung</u></p> <p>Wiederholte Anspielung auf Ungerechtigkeit und Diskriminierung</p> <p>Sieht sich als Teil einer Gemeinschaft, die weltweit verfolgt wird, oder die existenziell bedroht ist</p>  | <p><u>Drohendes Verhalten</u></p> <p>Tritt bewusst einschüchternd auf gegenüber anderen Personen innerhalb der Institution</p> <p>Droht mit gewalttätigen Handlungen oder Angriffen (innerhalb/ausserhalb Anstalt)</p>   | <p><u>Absonderung/ Kleingruppenbildung</u></p> <p>Hat Kontakt nur mit Personen, die seine Ideen teilen</p> <p>Vermeidet Personen, die seine Einstellungen und Ideen nicht teilen (einschl. Familie)</p>  |

<sup>75</sup> Die Kriterien orientieren sich am Handbuch von EuroPris, dem Guide de sensibilisation Québec (CA), Stop-Djihadisme (FR), Prévention de la radicalisation (FR), Baromètre CPRLV Montréal (CA), PREVENT (UK) sowie den Evaluationskriterien für die Islamismusprävention (EvIs) des Nationalen Zentrums Kriminalprävention (D). Zudem wurden für die Kriterien die meistverbreiteten Risikobeurteilungsinstrumente beigezogen wie z.B. VERA-2R oder TRAP-18.

|  |   |   |
|--|---|---|
| <p>Beschuldigt andere für seine Situation/Leiden</p> <p>Besitzt/entwickelt starken, gewaltlegitimierenden Groll</p> <p>Drückt Wunsch nach Rache in Form von gewalttätigen Handlungen aus</p>   | <p>Spricht Gewaltandrohungen gegen andere inhaftierte Personen oder Mitarbeitende aus</p>   | <p>Vermeidet Kontakt mit bestimmten inhaftierten Personen oder Mitarbeitenden aufgrund deren geschlechtlichen, ethnischen, religiösen Charakteristiken</p>  |
| <p><u>Gewaltorientierte/-legitimierende Haltung</u></p> <p>Rechtfertigt Gewalt gegen eine bestimmte Gruppe</p> <p>Rechtfertigt Gewalt gegen Zivilisten</p> <p>Vertritt und verbreitet eine gewaltlegitimierende Ideologie (z.B. Gewalt gegen Gruppen, die als «ungläubig» angesehen werden oder gegen Migrantinnen)</p> <p>Ruft zur Verteidigung gegen eine existentielle Bedrohung auf</p> <p>Spricht über Konfliktgebiete und erwähnt Wunsch, Menschen dort zu verteidigen</p> <p>Drückt Faszination oder Bewunderung für gewalttätig extremistische Gruppierungen oder Individuen aus</p> | <p><u>Gewaltorientierte Vorbereitungshandlungen</u></p> <p>Interessiert sich für Waffen oder Sprengstoff und versucht, Informationen darüber zu beschaffen</p> <p>Interessiert sich für Ausreisen in Konfliktgebiete</p> <p>Erhält oder schickt grössere Geldbeträge an unbekannte Personen oder Personen, die gewalttätig-extremistischen Gruppierungen nahe stehen</p> <p>Zeigt sich nach eher extrovertiertem Auftreten innert kurzer Zeit plötzlich sehr «unauffällig» und es besteht Verdacht darauf, dass eine gewalttätige Handlung geplant wird</p> | <p><u>Führungsanspruch/-anfälligkeit</u></p> <p>Entwickelt sich zu einer Führungsperson (oder tritt als solche auf)</p> <p>Versucht, bewusst Einfluss auf andere inhaftierte Personen zu nehmen oder sie in eine Verschwörung hineinzuziehen</p> <p>Ist manipulierbar durch autoritär auftretende Personen («Mitläufer»-Persönlichkeit), richtet sich an anderen Personen aus</p> |

Eine kritische Entwicklung geht in der Regel einher mit einem auf der Handlungsebene beobachtbaren Verhalten, das in einen dynamischen Prozess eingebettet ist (i.S. einer Zunahme von Auffälligkeiten). Es gibt denn auch kaum eine Person, die sich schlagartig von einem auf den anderen Tag radikalisiert, so dass dies für jedermann offensichtlich wäre. Viel mehr sind es häufig langsam vonstattengehende Vorgänge, die nur bemerkt werden können, wenn man mit einer Person über eine gewisse Zeit in Kontakt steht und auf die Wahrnehmung von Verhaltensänderungen sensibilisiert ist. Das Betreuungspersonal oder die sozialarbeiterisch tätigen Personen sollten daher darauf geschult werden, risikorele-

vante Entwicklungen zu bemerken, ohne dass sie selbst eine vertiefte Bewertung der Situation vornehmen müssen.<sup>76</sup> In diesem Zusammenhang braucht es auch ein «Handlungs-Know How», wie man in der konkreten Situation zu reagieren hat (i.e. Ansprechen, Nachfragen, Weiterleiten).

Sinnvoll scheint es aus Sicht der Praxis, wenn Institutionen Zugang zu (bestenfalls eigenem) Extremismus-spezifischen Fachwissen haben. Es kann sich dabei durchaus um eine institutionsinterne Fachstelle oder -person handeln, bei welcher kritische Hinweise im niederschweligen Austausch deponiert und das weitere Vorgehen geplant und koordiniert werden können.<sup>77</sup> Aufgrund der tiefen Fallzahlen in diesem Phänomenbereich ist es für einzelne Institutionen jedoch kaum möglich, eine ausreichende Expertise zu generieren. Es wäre daher angezeigt, Kompetenzstellen auf übergeordneter Ebene (z.B. konkordatlicher) zu schaffen, welche sich solchen Fällen annehmen könnten. Eine solche Kompetenzstelle sollte unter Wahrung des Datenschutzes die Zusammenarbeit mit den kantonalen Anlaufstellen für Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus<sup>78</sup> sowie nachrichtendienstlichen Behörden suchen.

## 4.2 Zusammenarbeit im Netzwerk

Wie vorstehend dargelegt wurde, eignet sich die Anwendung des SPJ-Ansatzes mit Einsatz bereits bewährter, gut validierter Tools und deren allfällige Kombination mit spezifischen Instrumenten dazu, Risikofaktoren für extremistische Gewaltstraftaten zu identifizieren und auf diese Weise zur Prävention vor terroristischen Anschlägen und ähnlichen Straftaten beizutragen. Damit die Auswertung der Risikofaktoren richtig eingeordnet und diese weder über- noch unterinterpretiert werden, sollten ausschliesslich professionell geschulte Anwender mit Praxiserfahrung vertiefte Risikobeurteilungen in diesem sensiblen Bereich vornehmen. Da es sich bei Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus im Justizvollzug in der Schweiz bislang um eher seltene Phänomene handelt, erscheint ein flächendeckender genereller Einsatz von spezifischen Instrumenten verbunden mit der entsprechenden Neuschulung nicht angezeigt. Selbst wenn in den Kantonen vereinzelt Mitarbeitende in der Anwendung solcher Tools geschult würden, fehlt es doch weitgehend an der notwendigen Routine, um verlässliche Ergebnisse sicherzustellen. Im Einzelfall sollten daher ausgewiesene Fachleute zur Risikobeurteilung beigezogen werden.<sup>79</sup>

In denjenigen Kantonen, in denen bereits heute spezifische Tools durch Kriminologen und / oder forensische Psychologen im Einsatz stehen und der Bedarf besteht, diese weiterhin anzuwenden, macht es Sinn, dass die Aus- und Weiterbildungen in der Schweiz durch ausgewiesene Fachpersonen angeboten und zur Qualitätskontrolle regelmässig mit Inter- und Supervisionen vor Ort ergänzt werden.

Gemäss dem ROS-Prozess kommt der **Vollzugsbehörde** bei Fällen mit erhöhtem Abklärungsbedarf die Aufgabe zu, eine umfassende Fallkonzeption mit Risikoeinschätzung zu erstellen und den Kontroll- und Veränderungsbedarf – z.B. bezüglich einer Gewaltbereitschaft – zu erheben. In Absprache mit den Arbeitspartnern (Institution, Therapiestelle, Bewährungshilfe) hat die Behörde eine Vollzugs- und Interventionsplanung zu erstellen, mit welcher das Rückfallrisiko gesenkt und die Ressourcen erhöht

<sup>76</sup> Ronco et al. S. 29. Eine entsprechende Sensibilisierung ist Gegenstand des 2-tägigen Weiterbildungskurses des SKJV «Radikalisierung / Extremismus – Erkennen, Verstehen, Handeln».

<sup>77</sup> Für den Freiheitsentzug vgl. Fn. 81 (Beispiel JVA Lenzburg).

<sup>78</sup> Siehe <https://www.svs.admin.ch/de/themen-/praevention-radikalisierung.html>.

<sup>79</sup> In diesem Sinne auch van der Heide et al. S. 23, welche zur Installation kleiner spezialisierter Einheiten raten.

werden können, um so eine deliktfreie Wiedereingliederung zu ermöglichen. Treten im Verlaufe des Vollzugs Hinweise auf, dass sich risikorelevante Kriterien – Risikofaktoren oder protektive Faktoren – verändert haben könnten, muss die Abklärung aktualisiert und die Fallkonzeption entsprechend angepasst werden. Liegen Anzeichen dafür vor, dass ein Gefangener künftig eine extremistische Gewaltstraftat begehen, dazu anstiften oder andere in der Begehung solcher Straftaten unterstützen könnte, empfiehlt es sich, einerseits die bestehenden allgemeinen Risikoüberprüfungsverfahren des Justizvollzugs (d.h. Risikoabklärungen der Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen [AFA] gemäss dem ROS-Konzept, Vorlage bei einer Fachkommission nach Art. 75a Abs. 2 StGB, Begutachtung durch eine forensisch psychiatrische Fachperson) einzuleiten und andererseits für spezifische Abklärungen im Bereich des gewalttätigen Extremismus oder der Radikalisierung **versierte externe Partner** – namentlich das **kantonale Bedrohungsmanagement (KBM)**, den **kantonalen Nachrichtendienst (KND)** oder gegebenenfalls eine **spezialisierte Fachstelle**<sup>80</sup> – beizuziehen.<sup>81</sup>

In Bezug auf die **AFA-Einheiten** in der Deutschschweiz ist zu betonen, dass die differenzierte Analyse von Radikalisierungsprozessen und gewaltbereitem Extremismus weder die Aufgabe dieser Abteilungen ist noch deren Expertise entspricht. Der AFA kommt aber trotzdem eine wichtige Rolle zu: So kann sie im Rahmen einer Risikosprechstunde festhalten, ob und wenn ja welche typischen Indikatoren für eine problematische Entwicklung vorliegen. Zudem kann sie eine Empfehlung abgeben bezüglich des Bedarfs einer vertieften Abklärung bei einer Fachperson oder Fachstelle für diese Fragestellung.

Die Zusammenarbeit des Justizvollzugs mit den genannten *externen* Arbeitspartnern und Behörden sollte institutionalisiert sein, d.h. die Prozesse, Zuständigkeiten und Abläufe sollten geklärt und die **Wege des gegenseitigen Informationsaustausches** bestimmt sein.<sup>82</sup> Um Parallelstrukturen und stockende Informationsflüsse zu vermeiden, ist zudem auch die Koordination und Kommunikation unter den am Fall beteiligten *internen* Partnern (Institution, Vollzugsbehörde, Forensik, Bewährungshilfe) essentiell. Hier braucht es eine **Sensibilisierung aller Arbeitspartner auf den verschiedenen Ebenen für die Meldewege**. Beispielsweise sollte klar definiert werden, wie und an wen das Betreuungspersonal Beobachtungen meldet, wie die Kommunikation durch die Arbeitspartner (Institution, Therapiestelle, Bewährungshilfe) an die fallführende Vollzugsbehörde abläuft und wie die Ergebnisse einer Risikoabklärungen in die Fallarbeit ein- und an die Institution zurückfliessen.<sup>83</sup> In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch zu regeln, wie mit Informationen zu verfahren ist, die aufgrund ihrer nachrichtendienstlichen (und nicht strafrechtlichen) Relevanz *keinen* verschriftlichten Eingang in das Dossier haben sollten aber gleichwohl wichtig sind für die Fallkonzeption. **Ziel sollte sein, dass die**

<sup>80</sup> Die Liste der kantonalen Fach- und Anlaufstellen des SVS ist abrufbar unter: [https://www.svs.admin.ch/content/svs-internet/de/themen-/praevention-radikalisierung/\\_jcr\\_content/contentPar/downloadlist/downloadItems/79\\_1522326609095.download/Praevention\\_Radikalisierung\\_Kontaktstellen\\_Kantone.pdf](https://www.svs.admin.ch/content/svs-internet/de/themen-/praevention-radikalisierung/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloadItems/79_1522326609095.download/Praevention_Radikalisierung_Kontaktstellen_Kantone.pdf) (letztmals abgerufen am 9. März 2020). Es wird im Einzelfall zu klären sein, ob und wie die Zusammenarbeit der Fachstellen mit dem Justizvollzug auszugestaltet ist, zumal eine solche bislang kaum etabliert ist.

<sup>81</sup> Diese Arbeitspartner könnten u.U. auch beigezogen werden, um verdächtiges Material (z.B. in der Zelle oder in der Wohnung) mit dem notwendigen Fachwissen zu würdigen.

<sup>82</sup> Als Beispiel für eine bewährte Praxis der Zusammenarbeit mit dem KND zu nennen ist die JVA Lenzburg, welche seit dem 1. September 2016 über eine/n Koordinationsverantwortliche/n Extremismus (KE) verfügt. Diese/r bespricht sich in regelmässigen Abständen mit der Kontaktperson des KND sowie mit der kantonalen Fachstelle der organisierten Kriminalität zu Fällen aus der JVA Lenzburg, den sechs Bezirksgefängnissen sowie dem Jugendheim Aarburg. Damit sind ein gegenseitiger Informationsaustausch und eine Abstimmung im Vorgehen (z.B. bzgl. Überwachungs- oder Kontrollmassnahmen) sichergestellt. Grundlage ist die Weisung der JVA Lenzburg vom 17. August 2016 «Umgang mit Gefangenen mit radikal-fundamentalistischem bzw. extremistischem Gedankengut und aus der organisierten Kriminalität». Die Justizvollzugsbehörde im Kanton Waadt (SPEN) verfügt über ein ähnliches System. Unter anderen in den Kantonen Zürich, Solothurn und Neuchâtel ist zudem der Justizvollzug ins KBM integriert. Eine solche Eingliederung ist mit Blick auf den gegenseitigen Austausch aller wichtigen Informationen unter den in die vollzugsübergreifende Fallarbeit involvierten Stellen zu begrüssen.

<sup>83</sup> Zu definieren ist beispielsweise auch, ob und durch wen die Abklärung der betreffenden Person kommuniziert wird.

**Vollzugsbehörde als Case-Managerin stets über alle sicherheitsrelevanten Vorgänge informiert und das einheitliche Fallverständnis der Arbeitspartner zu jedem Zeitpunkt sichergestellt ist.**

Denn: Nur unter Kenntnis aller Faktoren kann über sicherheitsrelevante Belange (z.B. die Gewährung von Urlauben) professionell entschieden werden.

In diesem Zusammenhang ist auch wichtig, dass relevante Informationen bei einem **Institutions- oder Zuständigkeitswechsel** nicht verloren gehen, sondern der neuen Institution oder zuständigen Stelle zeitnah auf schriftlichem Weg mitgeteilt werden, so dass diese über alle notwendigen Unterlagen für ihre Arbeit verfügt. Da sich die Thematik nur im Verbund angehen lässt, kommt dem Übergangs- und Informationsmanagement hier eine besonders hohe Bedeutung zu.

In beispielhafter Aufzählung sind folgende mögliche Abläufe vorstellbar, wenn sich im Verlaufe des Sanktionenvollzugs Hinweise auf eine kritische Entwicklung bei einer strafverurteilten Person auftun:

- Deutschschweiz: Beim Auftreten kritischer Hinweise informiert der Arbeitspartner die Vollzugsbehörde. Diese fordert bei der AFA eine Risikosprechstunde ein. Die AFA weist die Risikofaktoren der Person – insbesondere deren problematischen Denk- und Verhaltensmuster – aus. **Falls sie der Meinung ist, dass zur näheren Abklärung zusätzlich eine Fachstelle beigezogen werden sollte, so stellt sie den Kontakt zu dieser her und integriert deren Ergebnisse in ihre Abklärung zuhanden der Vollzugsbehörde.** Die Vollzugsbehörde wiederum informiert die Arbeitspartner über die Abklärungsergebnisse und passt in Absprache die Vollzugs- und Interventionsplanung an.
- Deutschschweiz: Beim Auftreten kritischer Hinweise informiert der Arbeitspartner die Vollzugsbehörde. Diese fordert bei der AFA eine Risikosprechstunde ein. Die AFA weist die Risikofaktoren der Person – insbesondere deren als problematisch erachteten Denk- und Verhaltensmuster – aus. **Falls die AFA der Meinung ist, dass zur näheren Abklärung zusätzlich eine Fachstelle beigezogen werden sollte, so hält sie dies unter einlässlicher Begründung fest und überweist den Fall zurück an die Vollzugsbehörde. Der Kontakt zur Fachstelle erfolgt sodann über die Vollzugsbehörde, wobei die AFA Erläuterungen zu den näher abzuklärenden Punkten machen kann.** Die Vollzugsbehörde informiert schliesslich die Arbeitspartner über die Abklärungsergebnisse und passt in Absprache die Vollzugs- und Interventionsplanung an.
- Deutschschweiz / Lateinische Schweiz: Bei kritischen Hinweisen im Freiheitsentzug wendet sich die Institution selbst an eine geeignete Fachstelle. Sie informiert die Vollzugsbehörde über diesen Schritt sowie über die Abklärungsergebnisse, damit deren Befunde zeitnah Eingang in die aktualisierte Vollzugs- und Interventionsplanung finden.
- Lateinische Schweiz: Die Institution oder die Vollzugsbehörde klären in enger Absprache miteinander den Fall durch ihre kriminologischen Mitarbeitenden ab. Im Bedarfsfall wird eine Fachstelle (z.B. der KND) eingebunden. Die Abklärungsergebnisse finden Eingang in die Vollzugs- und Interventionsplanung.

Bei der Festlegung des adäquaten Vorgehens ist zu berücksichtigen, dass dieses sowohl die stationären als auch die ambulanten Sanktionen berücksichtigen und auf das jeweilige Setting (teilbedingter / unbedingter Freiheitsentzug, Untersuchungs- / Sicherheitshaft etc.) zugeschnitten sein sollte. In der Regel dürften deshalb kantonsintern mehrere Wege nebeneinander bestehen. **Wichtig ist, dass die Abläufe der Vollzugsbehörde (bzw. der Verfahrensleitung), der Institution und den Behandlern (Therapeuten, Sozialarbeitende etc.) bekannt sind und das Monitoring im Nachbetreuungssetting i.S. des Übergangsmangements frühzeitig installiert wird.**

### 4.3 Fazit

Extremistisch motivierte Straftaten stellen ein sehr heterogenes Phänomen dar und es lässt sich kein typisches Täterprofil ableiten. Entsprechend schwierig gestaltet sich die Risikobeurteilung: Es besteht die Gefahr der Übersensibilisierung, die zu Falsch-Verdächtigungen und Stigmatisierungen einzelner Insassengruppen führen kann.

Was die Instrumente zur Früherkennung und Triage, die so genannten Screening-Tools anbelangt, so werden in der Praxis der Schweiz bislang als spezialisierte Tools der *Ra-Prof* und der *Screener Islamismus* eingesetzt. Beide Instrumente eignen sich zur Erstabklärung, Fallstrukturierung und Erst-Interventionsplanung, jedoch sollte man bei der Anwendung die bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf die Validität respektive Sensitivität bedenken. Alternativ zu den Screening-Instrumenten liesse sich auch mit Methoden in der Gesprächsführung und / oder einer Liste von Indikatoren arbeiten, welche Hinweise auf eine mögliche extremistische Problematik geben können.<sup>84</sup> Hierfür ist es sinnvoll, dass diejenigen Personen, welche in direktem Kontakt mit den strafverurteilten Menschen stehen (i.e. Anstaltspersonal, Bewährungshilfe) im Rahmen von Schulungen darauf vorbereitet werden, risikorelevante Veränderungen und kritische Entwicklungen im Hinblick auf mögliche extremistisch motivierte Gewaltstraftaten zu erkennen. Empfehlenswert scheint es sodann, vollzugsintern Fachstellen zu installieren, bei denen sich die Beobachtungen niederschwellig deponieren lassen und wo koordiniert über das weitere Vorgehen (z.B. Einleitung einer Abklärung) reflektiert werden kann.

Zur Vornahme eines vertieften Risk Assessments im Bereich extremistischer Gewaltstraftaten sind in den letzten Jahren international einige spezifische SPJ-Instrumente entwickelt worden. Aufgrund der bislang noch unzureichend belegten Validität und Reliabilität der Instrumente – und der damit einhergehenden Gefahr von Falsch-Beurteilungen – kann zum aktuellen Zeitpunkt keine Empfehlung für den Einsatz eines spezifischen Instrumentes abgegeben werden. Alle im Rapport betrachteten Instrumente eignen sich zwar als *Hilfsmittel* für die Risikoeinschätzung und die Interventionsplanung, bleiben jedoch in ihrer Aussagekraft begrenzt. Bei einem Verdacht auf gewalttätiges extremistisches Handeln ist zu empfehlen, dass spezifische Instrumente durch erfahrene und geschulte Fachpersonen der forensischen Psychologie und Psychiatrie ergänzend zu klassischen, gut validierten Risk Assessment-Tools zur Einschätzung des Gewaltrisikos (wie z.B. dem VRAG oder dem HCR-20) eingesetzt werden. Generell zu bevorzugen sind Instrumente, welche keine Etikettierung in «gefährlich» und «ungefährlich» vornehmen, sondern Aussagen darüber machen, unter *welchen Umständen für welches Zieldelikt welche Gefahr besteht und konkrete Handlungsempfehlungen* für die Interventionsplanung abgeben. Zudem ist es sinnvoll, wenn das Instrument die anwendende Person in der Bildung von Risikoszenarien unterstützt. So ist diese aufgefordert, sich plausible Entwicklungen des Falles zu vergegenwärtigen und frühzeitig geeignete Interventionen zu planen. Bei Straftätern, welche selbst nicht gewalttätig handeln, aber die Durchsetzung extremistischer Ideen z.B. finanziell unterstützen, entfällt die Möglichkeit einer Instrumentenanwendung. Hier ist es vorrangig, dass man durch eine vertiefte Fall-Analyse Kenntnis über die im Einzelfall vorliegenden problematischen Risikofaktoren (z.B. Denk- und Verhaltensmuster) erlangt, welche deliktisch handlungsrelevant werden könnten.

<sup>84</sup> Vgl. die Ausführungen unter Ziff. 4.1. Indikatorenlisten werden derzeit in der lateinischen Schweiz (z.B. von der Vollzugsbehörde des Kantons Neuchâtel) für das Screening eingesetzt.

Zur Erlangung konkreter Handlungsempfehlungen für die Vollzugsplanung kann es zudem opportun sein, den Fall einer interdisziplinär zusammengestellten Fachkommission nach Art. 75a StGB zur vertieften Risikobeurteilung und Güterabwägung zu unterbreiten.<sup>85</sup>

Da die Thematik der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus bei einer Person zumeist verschiedene Vollzugsstufen und –zuständigkeiten überdauert, kommt schliesslich dem Informations- und Übergangsmanagement eine besondere Bedeutung zu. Zentral ist daher ein koordiniertes Vorgehen innerhalb und ausserhalb des Vollzugs mit einer transparenten Kommunikation unter den beteiligten Arbeitspartnern. Um ein reibungsloses Vorgehen zu ermöglichen, sollten die Kantone die Zuständigkeiten, Rollen und Abklärungsprozesse angepasst auf die jeweiligen Verhältnisse im Vorfeld festlegen und kommunizieren. Ganz wichtig scheint es, dass alle Arbeitspartner zeitnah die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen über die betreffende Person erhalten und die Vollzugsbehörde als Case-Managerin eng in die Steuerung des Gesamtablaufs eingebunden wird.

---

<sup>85</sup> In Berücksichtigung des Wortlauts von Art. 75a Abs. 1 StGB bleibt fraglich, ob der Beizug der Fachkommission auch dann möglich wäre, wenn die im Fokus stehende Person keine Katalogstraftat nach Art. 64 Abs. 1 StGB begangen hat. Mit Blick auf die Schwere der drohenden Rechtsgutverletzung durch terroristische Akte scheint eine Konsultation aber auch in diesen Fällen angezeigt.

## MATERIALIENVERZEICHNIS

### International

Europarat-Handbuch für die Strafvollzugs- und Bewährungshilfedienste im Umgang mit Radikalisierung und gewaltbareitem Extremismus vom 22. März 2017 (zit. **Europarat-Handbuch**), abrufbar unter: [https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/Europarat-Handbuch-Radikalisierung\\_DE\\_Arbeitsbersetzung.pdf](https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/Europarat-Handbuch-Radikalisierung_DE_Arbeitsbersetzung.pdf) (letztmals abgerufen am 9. März 2020)

Handbuch des UNODC über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen und die Prävention der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft in Haftanstalten vom Oktober 2018 (**UNODC-Handbuch**), abrufbar unter: <https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/handbook-on-VEPs-de.pdf> (letztmals abgerufen am 9. März 2020)

### National

Empfehlungen der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD) für den Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus im Justizvollzug in der Schweiz vom 12. April 2018 (zit. **Empfehlungen KKJPD**), abrufbar unter: [https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/030318\\_Empfehlungen\\_Radikalisierung\\_JuV.pdf](https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/030318_Empfehlungen_Radikalisierung_JuV.pdf) (letztmals abgerufen am 9. März 2020)

Grundlagenpapier der KKJPD für den Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus im Justizvollzug in der Schweiz vom 12. April 2018 (zit. **Grundlagenpapier KKJPD**), abrufbar unter: [https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/030318\\_Grundlagenpapier\\_Radikalisierung\\_JuV.pdf](https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/030318_Grundlagenpapier_Radikalisierung_JuV.pdf) (letztmals abgerufen am 9. März 2020)

Monitoringbericht 2018 des Nationalen Aktionsplans zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus vom Juni 2019 (zit. **NAP-Monitoringbericht**); abrufbar unter: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/57567.pdf> (letztmals abgerufen am 9. März 2020)

## LITERATURVERZEICHNIS

Böckler / Allwinn / Hoffmann / Zick (2017): Früherkennung von islamistisch motivierter Radikalisierung, in: *Kriminalistik – unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis*, 8-9/2017, S. 497 – 503

Endrass / Sadowski / Böckler / Rossegger (2015): Der Weg zum (terroristischen) Attentäter: Gewalt legitimieren, um Gewalt auszuüben, in: *Kriminalistik - unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis*, 5/2015, S. 328 – 334

Logan / Lloyd (2018) : Violent extremism: A comparison of approaches to assessing and managing risk, in : *Legal and Criminological Psychology*, 24, 141 – 161, elektronisch abrufbar unter: <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.1111/lcrp.12140> (letztmals abgerufen am 9. März 2020)

Logvinov Michael (2019): Risikobewertung extremistischer Gewalt, Verfahren – Instrumente – Kritik, Wiesbaden (D)

Ronco / Sbraccia / Torrente (2019): Prison de-radicalization strategies, programmes and risk assessment tools in Europe, *European Prison Observatory*, elektronisch abrufbar unter: <https://iris.unito.it/retrieve/handle/2318/1720821/557447/Prison%20de-radicalization%20strategies.pdf> (letztmals abgerufen am 9. März 2020)

Scarcella / Page / Furtado (2016) : Terrorism, radicalisation, extremism, authoritarianism and fundamentalism: a systematic review of the quality and psychometric properties of assessments, *PLoS one*, 11(12), e0166947, elektronisch abrufbar unter : <https://journals.plos.org/plosone/article/file?id=10.1371/journal.pone.0166947&type=printable> (letztmals abgerufen am 9. März 2020)

Van der Heide / van der Zwan / van Leyenhorst (2019): The Practitioner’s Guide to the Galaab – A Comparison of Risk Assessment Tools for Violent Extremism, *ICCT Research Paper*, elektronisch abrufbar unter: <https://icct.nl/publication/the-practitioners-guide-to-the-galaxy-a-comparison-of-risk-assessment-tools-for-violent-extremism/> (letztmals abgerufen am 9. März 2020)

Von Berg Annika (2019): Risk Assessment im Phänomenbereich gewaltbereiter Extremismus – State of the Art, in: *Interventionen. Zeitschrift für Verantwortungspädagogik*, 13/2019, S. 4 – 15, elektronisch abrufbar unter [https://violence-prevention-network.de/wp-content/uploads/2019/09/Interventionen\\_13-2019-1.pdf](https://violence-prevention-network.de/wp-content/uploads/2019/09/Interventionen_13-2019-1.pdf) (letztmals abgerufen am 9. März 2020)

**Vgl. zudem die separat ausgewiesenen Literaturverzeichnisse in den Expertisen von Michael Weber / Astrid Rossegger / Jérôme Endrass «Risikobeurteilung im Bereich Extremismus», Leonel da Cunha Gonçalves «Evaluation du risque d’extrémisme violent», Vitor Costa / Pedro das Neves «Tools for risk assessment and management of radicalisation and violent extremism in prison» (im Anhang)**

## ANHÄNGE

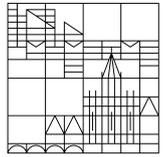
Anhang 1: Expertise «Risikobeurteilung im Bereich Extremismus» von Michael Weber, Astrid Rossegger und Jérôme Endrass vom 15. Februar 2019

Anhang 2: Expertise «Einschätzung des Risikos in Bezug auf gewalttätigen Extremismus» von Leonel da Cunha Gonçalves vom 23. April 2019

Anhang 3: Expertise «Tools zur Risikobeurteilung sowie zum Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus in Gefängnissen» von Vitor Costa und Pedro Das Neves, 2018

▪ S K J V ▪ ▪  
▪ ▪ C S C S P  
C S C S P ▪ ▪

## ANHANG 1



## **Risikobeurteilungen im Bereich Extremismus**

### **Bericht zu Händen des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug SKJV**

Michael Weber, PD Dr. Astrid Rossegger & Prof. Dr. Jérôme Endrass

15. Februar 2019

Arbeitsgruppe Forensische Psychologie  
Universität Konstanz  
Universitätsstr. 10  
D-74864 Konstanz

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| 1. Einleitung   | 2  |
| 2. Hintergrund  | 2  |
| 2.1. Definitorisches: Radikalisierung, Extremismus, Terrorismus | 2  |
| 2.2. Situation in der Schweiz                                   | 3  |
| 2.3. Problem der geringen Basisrate                             | 3  |
| 2.4. Ansätze zur Risikobeurteilung                              | 4  |
| 3. Instrumente zur Risikobeurteilung im Bereich Extremismus     | 5  |
| 3.1. Anforderungen an Risk-Assessment-Instrumente               | 6  |
| 3.2. Deutschsprachige Instrumente                               | 6  |
| 3.2.1. Mechanische Instrumente                                  | 7  |
| 3.2.1.1. RADAR-iTE  | 7  |
| 3.2.1.2. Screener Islamismus                                    | 7  |
| 3.2.2. SPJ-Instrumente  | 9  |
| 3.2.2.1. Violent Extremism Risk Assessment (VERA-2R)            | 9  |
| 3.2.2.2. Octagon  | 9  |
| 3.3. Vor- und Nachteile vorhandener Instrumente                 | 10 |
| 4. Empfehlungen   | 11 |
| Referenzen  | 13 |
| Anhang  | 17 |

## 1. Einleitung

Der vorliegende Bericht wurde auf Anfrage des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug SKJV erstellt. Er soll in Ergänzung zum Bericht „Evaluation du risque d’extrémisme violent“ (Gonçalves, 2019), der dem SKJV bereits vorliegt, Stellung zum Einsatz von Risk-Assessment-Instrumenten im Bereich des Extremismus nehmen. Dabei soll insbesondere auf die Bedürfnisse der Mitarbeitenden im Schweizerischen Gefängniscontext eingegangen werden.

## 2. Hintergrund

In den folgenden Abschnitten wird zunächst auf definitorische Aspekte des Phänomenbereichs Radikalisierung/ Extremismus/ Terrorismus eingegangen, ein kurzer Blick auf die aktuelle Situation in der Schweiz geworfen und zusammenfassend verschiedene grundsätzliche Herangehensweise im Zuge von Risikobeurteilungen vorgestellt.

### 2.1. Definitorisches: Radikalisierung, Extremismus, Terrorismus<sup>1</sup>

Als Konsequenz diverser Anschlagsgeschehen haben sich „Radikalisierung“, „Extremismus“ und „Terrorismus“ in den vergangenen Jahren immer mehr zu prägenden Begriffen der medialen, politischen und gesellschaftlichen Diskurse entwickelt. Dies korrespondiert mit einer ebenso wachsenden Anzahl einschlägiger wissenschaftlicher Publikationen. Ein konsensuelles Verständnis bzgl. der hinter den Begriffen stehenden Konzepte liegt indes nicht vor.

Eine erste Annäherung lässt sich dahingehend vollziehen, dass es sich bei Radikalisierung um einen dynamischen Prozess handelt, wohingegen Extremismus und Terrorismus feststehende Überzeugungen bzw. Verhaltensweisen repräsentieren, die als mögliche Produkte des Radikalisierungsprozesses gelten können. Demgemäss beschreibt Dalgaard-Nielsen (2010, S. 798) Radikalisierung als „growing readiness to pursue and support far-reaching changes in society that conflict with, or pose a direct threat to, the existing order.“ Es werden also sowohl die zugrundeliegende Motivation als auch die zur Zielerreichung als legitim erachteten Mittel bewusst nicht weiter bestimmt.

Letztere sind es, auf die sich Extremismus bezieht, wenn darunter eine „willful deviation from the norms of conduct in a given context or situation“ verstanden wird, wie Kruglanski, Jasko, Chernikova, Dugas und Webber (2017, S. 218) es tun. Während Kruglanski et al. (2017) ihr Extremismuskonzept rein im Zusammenhang mit konkretem Verhalten sehen – wobei damit nicht notwendigerweise gewalttätiges Verhalten gemeint ist –, weist z. B. Neumann (2013) darauf hin, dass eine Normabweichung auch lediglich darin bestehen kann, eine bestimmte Idee zu vertreten. Ebenso führt Neumann (2013) aus, dass keinerlei Konsens darüber besteht, wann eine Person derart radikalisiert ist, dass sie als Extremist bezeichnet werden kann. Dieser Dissens ist allerdings insofern wenig überraschend, als nicht nur Normen von

---

<sup>1</sup> Dank an Dr. Florian Rohmann für die Erarbeitung der ersten Fassung dieses Abschnittes.

Land zu Land und von Kultur zu Kultur stark abweichen können, sondern auch das, was als Normabweichung jeweils toleriert wird.

Erfolgt die Auseinandersetzung mit Radikalisierung und Extremismus vor dem Hintergrund der individuellen Risikobeurteilung und eines entsprechenden Managements, handelt es sich in aller Regel jedoch ohnehin um beobachtbares (Gewalt-)Verhalten vor dem Hintergrund definierter gesetzlicher Regelungen. Gewalt ist letztlich auch aus Perspektive der forensischen Psychologie das relevante Zielverhalten, das es zu verhindern gilt.

Bisweilen diskutiert wird die Unterscheidung zwischen verhaltensbezogenem bzw. gewalttätigem Extremismus und Terrorismus. Als terroristisch wird gewaltsames Handeln dann bezeichnet, wenn es sich auf ein stellvertretendes Ziel richtet (meist Zivilpersonen), öffentlichkeitswirksam ist, d. h. einen Botschaftscharakter aufweist, und dadurch das Auslösen von Angst und Panik beabsichtigt wird (Schmid, 2012). Beide Begrifflichkeiten werden jedoch in der wissenschaftlichen Literatur häufig synonym verwendet (z. B. Dillon, Neo & Khader, 2017).

## **2.2. Situation in der Schweiz**

Zwischen 2012 und 2017 wurden in der Schweiz durchschnittlich 79 Gewaltdelikte pro Jahr mit linksextremistischer Motivation verzeichnet, darunter im aktuellsten berichteten Zeitraum (2017) zwei Anschlagversuche mit einer unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtung. Aus dem Bereich des Rechtsextremismus sind die Fallzahlen noch geringer: Im Zeitraum zwischen 2012 und 2017 werden hier im Schnitt ca. zehn Gewaltdelikte pro Jahr berichtet, wobei über diesen Zeitraum ein Rückgang zu verzeichnen ist, von 25 solchen Gewaltdelikten im Jahr 2012 zu lediglich einem im letzten Berichtsjahr 2017 (NDB, 2018, S. 56).

Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern, allen voran Frankreich und Grossbritannien, und trotz entsprechender Präsenz in der medialen Debatte, musste in der Schweiz bislang kein dschihadistisch motiviertes Attentat verzeichnet werden (NDB, 2018, S. 39). Seit August 2016 sind dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) zudem keine Personen mehr bekannt geworden, die aus der Schweiz in ein Kriegs- oder Krisengebiet ausgereist sind, um sich dort dem Dschihad anzuschliessen (NDB, 2018, S. 40).

Trotz dieser Statistiken wird gerade von Behördenseite der dschihadistische Terrorismus als das primäre Bedrohungsszenario in Europa und der Schweiz betrachtet; Anschläge mit geringem logistischem Aufwand, ausgeführt von Einzeltätern oder Kleingruppen, werden als wahrscheinlichste Art der Bedrohung gesehen (NDB, 2018, S. 50). Auch hier zeigt sich die gesellschaftspolitische Bedeutung, die der Verhinderung solcher Delikte zukommt.

## **2.3. Problem der geringen Basisrate**

Eine geringe Basisrate wie im Fall extremistisch motivierter Gewalt stellt eine grosse methodische Herausforderung für Entscheidungen egal welcher Art dar. Am besten funktioniert ein Risikobeurteilungsinstrument in der Theorie bei einer Basisrate von 50/50, also der Zufallsrate als Ausgangspunkt (z. B. Harris, Rice, Quinsey, & Cormier, 2015). Je weiter die Basisrate unter die 50-Prozent-Grenze fällt, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Instrument die Richtig-Positiven korrekt identifiziert – im Gegenzug steigt die Rate an Falsch-

Positiven (Monahan, 1981; Schmidt-Atzert & Amelang, 2012; Wenk, Robison, & Smith, 1972; Yang, Wong, & Coid, 2010).

Grundsätzlich ist daher bei allen Instrumenten, die spezifisch für die Beurteilung des Risikos einer extremistisch motivierten Gewalttat entwickelt wurden, auf die Gefahr zu verweisen, eine sehr hohe Rate an falsch-positiven Beurteilungsergebnissen zu erzielen: Die Basisrate solcher Delikte und an tatsächlich gewaltbereiter Extremisten ist in Mitteleuropa allgemein und in der Schweiz im Besonderen äusserst gering (siehe Abschnitt 2.2).

Der Übertrag von Ergebnissen aus Ländern mit einem gänzlich anderen Kontext im Vergleich zur Schweiz – wie beispielsweise Israel – ist nur sehr eingeschränkt möglich: So findet sich in israelischen Gefängnissen eine deutlich höhere Basisrate an tatsächlich gewaltbereiten Extremisten bzw. an extremistisch motivierten Personen, die bereits einen Anschlag im Kontext ihrer Ideologie begangen haben. Abgesehen davon ist der geopolitische Hintergrund in Israel (insbesondere der seit Jahrzehnten ungelöste Territorialkonflikt mit wiederkehrenden Kriegszuständen) nicht mit dem in Mitteleuropa oder der Schweiz zu vergleichen.

Die tatsächlich sehr geringe Basisrate erleichtert zudem Verzerrungseffekte. Schon die Tatsache, dass ein relativ eng umrissenes, sehr seltenes Phänomen prominent behandelt wird, erhöht – unabhängig von rein statistischen Ursachen – die Wahrscheinlichkeit positiver Testergebnisse; es handelt sich hier um einen Anwendungsfall der sogenannten Verfügbarkeitsheuristik<sup>2</sup>. So sollte eine Übersensibilisierung für eine sehr spezifische Form von Gewalt nicht zur Vernachlässigung anderer, häufigerer Formen von Gewalt führen (vgl. Roberts & Horgan, 2008).

Die Missachtung der Basisrate und die häufig mangelnde Spezifität der postulierten Risikomerkmale für extremistische Gewalt (wie z. B. muslimischer Glaube) ist auch aus ethischer Sicht sehr problematisch: In Kombination kann dies zur Verdächtigung und Diskriminierung ganzer Bevölkerungsgruppen führen, was insbesondere in der heute leider weit verbreiteten Unkultur von „hate speech“ schwerwiegende Folgen für den gesellschaftlichen Zusammenhang haben kann (vgl. Kundnani, 2012).

## **2.4. Ansätze zur Risikobeurteilung**

Generell kann bei Risikobeurteilungen auf zwei Methoden zurückgegriffen werden: ein mechanisches (auch statistisches oder aktuarisches genannt) oder ein klinisches (individuelles) Vorgehen. Eine klinische oder auch konsensbasierte Beurteilung basiert primär auf dem Erfahrungswissen und der Intuition des Beurteilers und erfolgt individuell angepasst auf den jeweiligen Einzelfall. Mechanische Verfahren hingegen zeichnen sich dadurch aus, dass die Beurteilung ökonomisch, standardisiert und regelgeleitet auf empirischer Grundlage erfolgt, ohne dass es gesonderter klinischer Expertise zur Auswertung bedarf (De Bortoli, Ogloff, Coles, & Dolan, 2017).

---

<sup>2</sup> Für eine aktuelle Übersicht zur Verfügbarkeitsheuristik sei auf Reber (2017) verwiesen; eine klassische experimentelle Forschungsarbeit zur Verfügbarkeitsheuristik findet sich bei Lichtenstein, Slovic, Fischhoff, Layman und Combs (1978).

Umfassende Metaanalysen konnten eine grundsätzliche Überlegenheit der mechanischen gegenüber der klinischen Methode zeigen (Ægisdóttir et al., 2006; Grove & Meehl, 1996; Grove, Zald, Lebow, Snitz, & Nelson, 2000; Meehl, 1954). Die grösste Überlegenheit zeigte die mechanische Methode bei der Einschätzung medizinischer und forensischer Kriterien (Grove et al., 2000) und insbesondere des Gewaltrisikos (Ægisdóttir et al., 2006).

Nichtsdestotrotz gibt es gute Gründe, nicht auf die klinische Einzelfallperspektive zu verzichten: Nur durch die Betonung der individuellen Besonderheiten ist eine umfassende und für den spezifischen Fall passende Beurteilung möglich (vgl. von Franqué, 2013). Durch ein Vorgehen gemäss der strukturierten klinischen Urteilsbildung (structured professional judgement; SPJ) wird das Ziel verfolgt, die Stärken von mechanischen und klinischen Beurteilungen zu kombinieren (siehe z. B. Douglas, Blanchard, & Hendry, 2013; von Franqué, 2013; Hart & Logan, 2011). Eine Beurteilung gemäss SPJ zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass auf empirisch abgesicherte Risiko- und Schutzfaktoren zurückgegriffen wird, deren Bedeutung für den jeweiligen Einzelfall überprüft wird. Schliesslich wird eine Fallkonzeption erstellt, anhand derer plausible Szenarien entwickelt und bereits Präventivmassnahmen identifiziert werden. Gerade für Beurteilungen im Bereich Terrorismus/ gewalttätiger Extremismus wird ein SPJ-Ansatz als vielversprechend betrachtet (Borum, 2015; Hart, Cook, Pressman, Strang, & Lim, 2017; Lloyd & Dean, 2015; Meloy & Gill, 2016; Monahan, 2012).

### **3. Instrumente zur Risikobeurteilung im Bereich Extremismus**

In einer umfassenden Befragung von über 2'000 Praktikern aus 44 Ländern zum Einsatz von Risk-Assessment-Instrumenten konnte gezeigt werden, dass sich mehr als 400 Instrumente zur Beurteilung und zum Management von Gewaltrisiko im Einsatz befinden (Singh, Desmarais, Hurducas, Arbach-Lucioni, Condemarin, Dean, et al., 2014).

Eine Übersicht relevanter Risk-Assessment-Instrumente, die zur Anwendung bei gewaltbereiten Personen im Allgemeinen sowie bei extremistisch eingestellten Personen im Speziellen entwickelt wurden, findet sich im Bericht „Evaluation du risque d'extrémisme violent“ (Gonçalves, 2019), der dem SKJV vorliegt. Instrumente, die speziell für eine Risikobeurteilung im Bereich des gewalttätigen Extremismus entwickelt wurden, sind ERG 22+, IVPG, MLG, TRAP-18 und VERA-2R (siehe Gonçalves, 2019) sowie die in Ergänzung zum erwähnten Bericht in die vorliegende Arbeit aufgenommenen Instrumente RADAR-iTE und Screener Islamismus. Ferner ist auch das Octagon explizit zur Anwendung im Kontext extremistischer Gewalt vorgesehen (siehe Abschnitt 3.2.2).

Im Folgenden soll zunächst aufgezeigt werden, welche Anforderungen Risk-Assessment-Instrumente zur Beurteilung von Personen aus dem extremistischen Spektrum erfüllen müssen. Anschliessend wird in Ergänzung zu o. g. Bericht speziell auf Instrumente eingegangen, die in deutscher Sprache vorliegen, und die daher zur Anwendung im deutschsprachigen Raum besonders relevant erscheinen. Schliesslich wird eine Einordnung dieser Instrumente vor dem Hintergrund der zu erfüllenden Anforderungen vorgenommen.

### **3.1. Anforderungen an Risk-Assessment-Instrumente**

Wie für den forensischen Kontext allgemein gültig, sollten auch Risk-Assessment-Instrumente zur Beurteilung von Personen aus dem extremistischen Spektrum empirisch fundiert sein und reliabel und valide sein. In diesem Punkt besteht bei nahezu allen aktuell verfügbaren Instrumenten noch deutlicher Forschungsbedarf (Gonçalves, 2019; Scarcella, Page, & Furtado, 2016).

Von verschiedenen Autoren wird insbesondere für Risikobeurteilungen im Bereich des gewalttätigen Extremismus ein Vorgehen gemäss dem strukturierten klinischen Urteil (SPJ) empfohlen, da dieses auch unter unsicheren Bedingungen wie eingeschränkter Verfügbarkeit von Informationen geeignet ist; rein aktuarische Instrumente können alleine aufgrund der geringen Basisrate in diesem Bereich nicht funktionieren (Borum, 2015; Hart et al., 2017; Meloy & Gill, 2016; Monahan, 2012; Sarma, 2017).

Das Risiko bzw. das Problemverhalten, das es zu beurteilen gilt, muss klar spezifiziert werden: So können bei ein und derselben Person diverse Risiken bestehen, denen jeweils ganz unterschiedliche konstituierende Faktoren zugrunde liegen können (Doyle & Logan, 2012; Sarma, 2017). Zentral im Bereich Extremismus erscheint hier die Unterscheidung zwischen gewalttätigem und gewaltfreiem Handeln (Monahan, 2012; Sawyer & Hienz, 2017).

Nicht zuletzt sollte durch den Einsatz von Risk-Assessment-Instrumenten die Kommunikation zwischen Anwenderinnen und Anwendern und weiteren Stellen erleichtert werden, und Beurteilungen durch verschiedene Beurteiler und zu verschiedenen Zeitpunkten vergleichbar gemacht werden. Letztlich sollen durch die Anwendung von Instrumenten Entscheidungen transparent und nachvollziehbar gestaltet werden und den Anwenderinnen und Anwendern Sicherheit gewähren (Sarma, 2017).

Das Hauptziel jeder Art von Risikobeurteilung im forensischen Kontext besteht nie darin, ein fest umschriebenes Ereignis – in der Regel ein Gewaltdelikt – möglichst perfekt vorherzusagen, sondern dieses zu verhindern, indem z. B. erwünschtes Verhalten befördert und unerwünschtes Verhalten vereitelt wird; aus diesem Grund sollten auch im Bereich der extremistischen Gewalt Risk-Assessment-Instrumente Aussagen zu konkreten Handlungsempfehlungen ermöglichen (Borum, 2015; Doyle & Logan, 2012; Sarma, 2017; Skeem & Monahan, 2011).

Wichtiger als das Instrument selbst ist es, dass die Anwenderinnen und Anwender gut in dem Instrument geschult sind, das sie nutzen, und dass sie dieses regelmässig anwenden (Sarma, 2017).

Aus anwendungspraktischer Sicht ist es darüber hinaus wünschenswert, dass auf Instrumente zurückgegriffen wird, die bereits in der Praxis etabliert sind. Für den Einsatz in der Schweiz sollten die Instrumente zudem in den Landessprachen verfügbar sein. Weiterhin sind Kostenaspekte zu beachten.

### **3.2. Deutschsprachige Instrumente**

Im Folgenden wird in Ergänzung zum oben erwähnten Bericht (Gonçalves, 2019) speziell auf Instrumente eingegangen, die in deutscher Sprache vorliegen, und die daher zur Anwendung

im deutschsprachigen Raum besonders relevant erscheinen. Dabei wird zwischen mechanischen Instrumenten und Instrumenten, die auf dem SPJ-Ansatz basieren, unterschieden. Die mechanischen Screening-Instrumente werden der Vollständigkeit halber aufgezählt, ihr Einsatz ist jedoch für den vorliegenden Anwendungszweck nur bedingt zu empfehlen (siehe Abschnitt 2.4).

### **3.2.1. Mechanische Instrumente**

#### **3.2.1.1. RADAR-iTE**

*Vorbemerkung.* Das Instrument ist nicht frei zugänglich, sodass im Folgenden ausschließlich auf die wenigen veröffentlichten Informationen zurückgegriffen werden kann. Eine abschliessende Einschätzung des Instruments ist daher nicht möglich. Das Instrument kann damit auch nicht als Grundlage für die in den nachfolgenden Abschnitten getroffenen Schlussfolgerungen dienen.

*Ziel.* Mit RADAR-iTE (Regelbasierte Analyse potentiell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos – islamistischer Terrorismus) wird eine Person hinsichtlich des von ihr ausgehenden Risikos bewertet, eine schwere Gewalttat in Deutschland zu verüben. Die Person musste bereits im Vorfeld als sogenannter Gefährder aus dem islamistischen Spektrum polizeilich auffällig geworden sein und es muss ein Mindestmass an Informationen zu der Person vorliegen (BKA, 2017).

*Entwicklung.* Das deutsche Bundeskriminalamt entwickelte in Kooperation mit der Universität Konstanz RADAR-iTE als Instrument zur Risikobeurteilung bei Personen aus dem militant-salafistischen Spektrum. Die Entwicklung von RADAR-iTE lehnte sich an das Vorgehen bei etablierten Risk-Assessment Instrumenten zur Beurteilung von Gewaltstraftätern an (BKA, 2017).

*Inhalt.* Das Instrument ist nicht frei zugänglich. Betont wird jedoch, dass sich die in RADAR-iTE abgefragten Informationen auf beobachtbares Verhalten beziehen und weniger auf latente Merkmale wie Gesinnung oder Religiosität (BKA, 2017).

*Anwendung.* Die Anwendung von RADAR-iTE ist Angehörigen von Sicherheitsbehörden vorbehalten. Nach festgelegten Auswertungsregeln wird die zu beurteilende Person einer Risikokala zugeordnet (hohes, auffälliges oder moderates Risiko). Dadurch können Fälle priorisiert werden und individuell passende Interventionsmassnahmen eingeleitet werden (BKA, 2017).

*Gütekriterien.* Die wissenschaftliche Güte von RADAR-iTE ist als Teil des Entwicklungsprozesses untersucht worden (BKA, 2017). Da zum Instrument selbst keine Informationen publiziert wurden, ist zu spezifischen Gütekriterien keine Aussage möglich.

#### **3.2.1.2. Screeener Islamismus**

*Ziel.* Das Ziel des „Screeener Islamismus“, auch als „Radikalisierungsscreener“ bezeichnet, besteht darin, ausgehend von der Identifikation risikorelevanten Verhaltens präventive Handlungsstrategien aufzuzeigen und damit eine islamistisch motivierte Gewalttat zu verhindern. Hierbei soll im Sinne des Bedrohungsmanagements insbesondere die Handlungssicherheit

erhöht und Überreaktionen bzw. Stigmatisierungen vermeiden werden (Böckler, Allwinn, Hoffmann, & Zick, 2017).

*Entwicklung.* Das Instrument ist Teil des Risk-Assessment-Pakets „Dynamische Risiko Analyse Systeme“ (DyRiAS ®), die vom Darmstädter Institut für Psychologie und Bedrohungsmanagement (D) entwickelt und vertrieben werden (IPBm, 2019). Das Instrument wurde auf Grundlage der Literatur zu zielgerichteten, insbesondere terroristischen Gewalttaten, Rekrutierungsstrategien und Radikalisierungsprozessen im islamistischen Spektrum entwickelt (Böckler et al., 2017). In die Entwicklung floss zudem die Erfahrung der Entwickler im Umgang mit auffälligen und gewaltbereiten Personen ein (IPBm, 2019).

*Inhalt.* Der „Screener Islamismus“ besteht aus 13 Items in fünf Verhaltensbereichen, die im Folgenden genannt werden (Böckler et al., 2017):

1. Persönliche Krise (subjektives Erleben der Person)
  - Niedergeschlagenheit
  - Suizidalität
2. Bindung an die islamistische Ideologie (intensive Beschäftigung mit ideologischen Inhalten und Legitimation von Gewalt)
  - Zweifel an menschlicher Gesetzgebung
  - Intoleranz gegenüber Nicht-Muslimen
  - Rechtfertigung von Gewalt
3. Gewaltbezogene Kommunikation (Umsetzungsorientierung wird deutlich; direkte oder indirekte Ankündigungen)
  - Gewaltankündigung
  - Extremistische Inhalte
  - Ausreise in ein Kampfgebiet
4. Befähigung (Verhaltensmuster in der Vergangenheit, die Aufschluss über die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Handlungen geben können)
  - Gewalttaten
  - Waffenzugang
  - Beschäftigung mit Attentätern
5. Soziales Umfeld (online und offline)
  - Isolation oder Rückzug
  - Extremistisches Umfeld

*Anwendung.* Das Instrument soll der Sensibilisierung für potenzielle Warnsignale in Behörden, Flüchtlingseinrichtungen, Psychiatrien, Schulen, Hochschulen, Unternehmen und Gefängnissen dienen. Es wird online-gestützt angewandt. Als Ergebnis erhält der Anwender mittels eines Algorithmus generierte Handlungsempfehlungen. Nutzungsvoraussetzungen sind die Teilnahme an einer Online-Schulung sowie die Entrichtung einer Lizenzgebühr (IPBm, 2019).

*Gütekriterien.* Eine Überprüfung der Interrater-Reliabilität anhand sechs Fällen über acht Rater ergab für alle 13 Items eine hohe bis sehr hohe Übereinstimmung ( $.63 \leq \kappa \leq .92$ ). Inhalts- und Augenscheinvalidität werden als hoch angegeben (Böckler et al., 2017).

### **3.2.2. SPJ-Instrumente**

#### **3.2.2.1. Violent Extremism Risk Assessment (VERA-2R)**

Das Violent Extremism Risk Assessment (VERA-2R; Pressman, Duits, Rinne, & Flockton, 2016) wurde bereits im Bericht von Gonçalves (2019) ausführlich dargestellt, sodass an dieser Stelle nur kurz auf das Instrument eingegangen wird.

Das VERA-2R liegt in autorisierter deutschsprachiger Übersetzung vor (Sadowski, Rossegger, Pressman, Rinne, Duits, & Endrass, 2017). Zudem ist es, da unter anderem in Kanada entwickelt, neben Englisch auch in Französisch verfügbar (Pressman, 2009).

#### **3.2.2.2. Octagon**

*Ziel.* Das Octagon ist als flexibler Beurteilungsrahmen für verschiedene Formen von Gewalt im Sinne des strukturierten klinischen Urteils konzipiert. Zu Beginn der Beurteilung ist das Zieldelikt genau zu spezifizieren. Unter anderem kann als Zieldelikt „Gewalt im Kontext extremistischer Ideologie“ gewählt werden, sodass es explizit für die Anwendung im Bereich des gewalttätigen Extremismus geeignet ist (Endrass & Rossegger, 2018).

*Entwicklung.* Das Octagon wurde auf Grundlage umfangreicher praktischer Fallerfahrung der Entwickler unter Rückgriff auf die Risk-Assessment- und Management- Literatur im Bereich Gewalt entwickelt.

*Inhalt.* Nach Bestimmung des Zieldelikts wird die zu begutachtende Person auf acht Dimensionen beurteilt:

1. Persönlichkeit
2. Psychische Vorbelastung
3. Deliktische Vorbelastung / Dissozialität
4. Gewalt-Vorbelastung
5. Aktuelles Problemverhalten
6. Aktuelle psychische Belastung
7. Kontext des aktuellen Problemverhaltens
8. Reaktion auf Intervention.

Auf jeder Dimension werden verschiedene Merkmale beurteilt. Zum einen wird das grundsätzliche Vorliegen bzw. Nicht-Vorliegen beurteilt, zum anderen die Relevanz jedes bejahten Merkmals in Bezug auf das Zieldelikt („yellow flag“ = indirekte Relevanz für Gefahr; „orange flag“ = mittelbare Gefahr; „red flag“ = starker Hinweis für Gefahr). Zusätzlich zu den vorgegebenen Merkmalen steht es dem Beurteiler frei, weitere für den jeweiligen Einzelfall relevante Merkmale hinzuzufügen.

In einem nächsten Schritt kann die Person gemäss dem dominierenden Typus ihrer Gewaltbereitschaft eingeordnet werden. Dem Octagon liegen vier Prototypen zugrunde, die unterschiedliche Gewaltdynamiken repräsentieren und für die unterschiedliche Interventionsprinzipien gelten:

1. Normativ legitimierte Gewalt
2. Symptomabhängige Gewaltbereitschaft
3. Persönlichkeitsspezifische Gewaltbereitschaft
4. Kontextabhängige Gewaltbereitschaft

Anschliessend wird die Dringlichkeit der Intervention bestimmt: Unmittelbarer Interventionsnotwendigkeit besteht, wenn mindestens zwei „red flags“ auf mindestens zwei Dimensionen vorliegen. Alternativ kann der Beurteiler zur Notwendigkeit eines Monitorings gelangen oder zum Schluss, dass kein Interventionsbedarf besteht. Zudem wird das Vorliegen protektiver Faktoren beurteilt, die jedoch spezifische Bedeutung für den jeweiligen Einzelfall besitzen müssen.

Abschliessend wird auf Grundlage von Gewalt-Szenarien (Eskalation, Worst-Case und Twist) eine dem jeweiligen Fall angemessene Intervention bestimmt (Endrass & Rossegger, 2018).

*Anwendung.* Das Octagon ist schweizweit vielfach in Anwendung. So wird es in den SPI-Kursen (Schweizerisches Polizei-Institut) unterrichtet. Daneben nutzen es die Zürcher Kantons- und Stadtpolizei, die Stadtpolizei Winterthur, die Polizei der Kantone Neuchâtel, Schwyz und Zug, die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich sowie die Clenia-Klinikgruppe. Bei der Zürcher Polizei befindet sich bereits eine Web-Applikation des Octagon im Einsatz. Das Octagon ist frei verfügbar und erlaubt explizit die Modifikation und Erweiterung für spezifische Anwendungszwecke (Endrass & Rossegger, 2018).

*Gütekriterien.* Die im Octagon enthaltenen Merkmale weisen eine hohe Inhaltsvalidität auf. Eine weitergehende Untersuchung der wissenschaftlichen Güte steht bislang noch aus.

### **3.3. Vor- und Nachteile vorhandener Instrumente**

Im Folgenden sollen die Stärken und Schwächen der untersuchten Risk-Assessment-Instrumente (ERG 22+, IVPG, MLG, Octagon, Screener Islamismus, TRAP-18 und VERA-2R, sowie unter den genannten Einschränkungen RADAR-iTE) näher beleuchtet werden, um daraus abschliessend Empfehlungen zum Erkennen von Extremismus im Schweizerischen Gefängnis-Kontext abzuleiten. Eine Übersicht zu ausgewählten Eigenschaften der Instrumente findet sich in Tabelle 1 (Anhang).

*Beurteilungsmethode.* Mit Ausnahme von Screener Islamismus und RADAR-iTE, das ausschliesslich über das deutsche Bundeskriminalamt zugänglich ist, verfolgen alle erwähnten Risk-Assessment-Instrumente, die für den Einsatz im Bereich extremistischer Gewalt konzipiert sind, einen SPJ-Ansatz. Ein solches Vorgehen entspricht den Forderungen verschiedener führender Autoren aus dem Bereich der Risikobeurteilung in extremistischen Kontexten. Gleichzeitig erfordert ein Vorgehen nach SPJ einen gewissen zeitlichen Aufwand, die Notwendigkeit an Schulungen sowie eine gewisse Routine der Anwenderinnen und Anwender.

*Ziel.* Alle Instrumente definieren ein deliktisches Zielverhalten, das es zu beurteilen gilt, beziehungsweise erfordern die Ausformulierung des jeweiligen Zieldelikts durch die Anwenderinnen und Anwender (Octagon). Alle Instrumente bilden gewalttätiges Handeln im Kontext einer extremistischen Gesinnung als verhaltensbasiertes Zieldelikt mit entsprechendem Schädigungspotenzial ab.

*Entwicklung.* Als problematisch ist die der Entwicklung zugrundeliegende Datenbasis anzusehen. Einzig die ERG 22+ wurden teilweise auf Grundlage einer Stichprobe extremistisch motivierter, verurteilter Gewalttäter entwickelt (Lloyd & Dean, 2015).

*Inhalt.* Alle zur Risikobeurteilung bei Extremisten entwickelten Instrumente enthalten dynamische Risikofaktoren, die eine wiederholte Beurteilung und damit ein Risk Management ermöglichen. Mehrheitlich sind die Items der Instrumente als Risikomerkmale konzipiert; einzig ins VERA-2R sowie ins Octagon fanden auch Schutzmerkmale Eingang.

Aus forensisch-psychologischer Sicht problematisch erscheint es, wenn der Fokus der zu beurteilenden Merkmale auf der Ideologie der Person liegt: obwohl Fokus des EU-Berichts darauf liegt, hat sich als weniger relevant für das forensische Risk Assessment im Schweizer Kontext gezeigt.

- Gefahr von Falsch-positiven, Verzerrungen, Stereotypisierungen und ethnischer Diskriminierung

*Anwendung.* Zu konkreten Anwendungsbereichen (z. B. möglicher Einsatz bei inhaftierten Personen) fehlen häufig genauere Angaben. Einzig die ERG 22+, die im britischen National Offender Management System zur Risikobeurteilung angewandt werden, lassen explizit den Schluss zu, dass dieses Instrument für den Einsatz in Gefängnis-Kontexten gedacht ist (Lloyd & Dean, 2015). Die mögliche Anwendergruppe ist meist breit gefasst, sodass die Anwendung der Instrumente dezidiert nicht einer eng umschriebenen Gruppe von Experten vorbehalten ist, sondern vielmehr verschiedenen Berufsgruppen möglich ist.

*Gütekriterien.* Zusammenfassend sind die vorhandenen Risk-Assessment-Instrumente im Bereich Extremismus nur unzureichend validiert. Häufig wird nur eine vergleichsweise hohe Inhaltsvalidität als Gütekriterium genannt. Ebenso fehlen häufig Angaben zu psychometrischen Eigenschaften (siehe auch Scarcella et al., 2016).

## **4. Empfehlungen**

Für das Risk Assessment von Gewalt steht eine Vielzahl Instrumenten zur Verfügung, die spezifisch für verschiedene Anwendungsbereiche entwickelt wurden. Welches Risk-Assessment-Instrument letztlich am sinnvollsten einzusetzen ist, hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab, unter anderem von der Art der zu beurteilenden Gewalt, der Praktikabilität, der Zugänglichkeit, den Kosten, vom Anwendungskontext sowie von Eigenschaften und Vorkenntnissen der Anwenderinnen und Anwender, um nur einige zu nennen. Sämtliche bestehenden Instrumente haben gewisse Vor- und Nachteile. Die Empfehlung zur Anwendung eines bestimmten Instruments kann daher den Anforderungen aus der Praxis nicht genügen. Vielmehr werden im Folgenden auf Grundlage des aktuellen Standes von Forschung und

Praxis allgemeine und dennoch möglichst konkrete Empfehlungen zum Risk Assessment im Bereich Extremismus im Kontext Schweizerischer Gefängnisse ausgesprochen.

1. In forensischen Kontexten ist das (allgemeine) Gewaltrisiko das entscheidende Element, das es zu beurteilen gilt, will man effektiv Gewalt verhindern.
2. Aufgrund der geringen Anzahl an gewaltbereiten Extremisten sowie den bisherigen Erfahrungen mit dieser Klientel in der Schweiz lässt sich ableiten, dass vieles aus dem klassischen Gewalt-Risk-Assessment auch für Personen aus extremistischen Spektren angewandt werden kann.
3. Das Implementieren eines bestimmten Risk-Assessment-Instruments zur Beurteilung extremistischer Gewalt in die Ausbildung von Gefängnispersonal beinhaltet vor den dargestellten Hintergründen in der Schweiz die Gefahr einer Übersensibilisierung für eine hochspezifische Form der Gewalt und die Gefahr einer hohen Rate an falsch-positiven Beurteilungsergebnissen.
4. Zu empfehlen ist ein schrittweises Vorgehen: Wenn sich anhand der Beurteilung mit bestehenden (allgemeinen) Risk-Assessment-Instrumenten zeigt, dass eine bestimmte Deliktart oder eine bestimmte Personengruppe immer wieder auftaucht, ist der Einsatz spezifischer Instrumente angezeigt.
5. Wenn sich bei der Risikobeurteilung anhand allgemeiner Gewalt-Risk-Assessment-Instrumente ein Verdacht erhärtet, dass beispielsweise eine extremistisch motivierte Gewalttat droht, kann die Weiterleitung des Falls an externe Spezialisten eine Lösung sein (da dies nach aktuellem Stand ohnehin nur eine geringe Anzahl an Fällen betrifft).
6. Der grösstmögliche Nutzen im Hinblick auf die Verhinderung von Gewalt ergibt sich, wenn Gefängnispersonal im Erkennen von Merkmalen oder Verhaltensweisen geschult ist, die unmittelbar mit dem Gewaltrisiko assoziiert sind. Diese sind weitgehend unabhängig von einer bestimmten Ideologie. Dadurch kann ein forensischer Grundsachverstand vermittelt werden. Gerade durch die Anpassungsfähigkeit an den Einzelfall erscheinen dazu SPJ-Instrumente geeignet.
7. Wichtig für eine zielführende und ökonomische Anwendung von SJP-Instrumenten ist ihre regelmässige Anwendung bzw. Supervision. Die Instrumente können auch im Sinne eines Risk Managements und Monitorings wiederholt eingesetzt werden.

## Referenzen

- Ægisdóttir, S., White, M. J., Spengler, P. M., Maugherman, A. S., Anderson, L. A., Cook, R. S., & Rush, J. D. (2006). The meta-analysis of clinical judgment project: Fifty-six years of accumulated research on clinical versus statistical prediction. *Counseling Psychologist, 34*(3), 341-382.
- Borum, R. (2015). Assessing risk for terrorism involvement. *Journal of Threat Assessment and Management, 2*(2), 63-87.
- Bundeskriminalamt [BKA]. (2017). *Presseinformation des Bundeskriminalamtes: Neues Instrument zur Risikobewertung von potentiellen Gewaltstraftätern*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. Abgerufen von: [https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite\\_Pressemitteilungen/2017/Presse2017/170202\\_Radar.html](https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2017/Presse2017/170202_Radar.html) (letzter Zugriff 05.02.2019).
- Dalgaard-Nielsen, A. (2010). Violent radicalization in Europe: What we know and what we do not know. *Studies in Conflict & Terrorism, 33*(9), 797-814.
- De Bortoli, L., Ogloff, J., Coles, J., & Dolan, M. (2017). Towards best practice: Combining evidence-based research, structured assessment and professional judgement. *Child & Family Social Work, 22*(2), 660-669.
- Dillon, L., Neo, L. S., & Khader, M. (2017). The psychology of violent extremism: What we know and what else we need to do. In: H. C. Chan, & S. M. Y. Ho (Hrsg.), *Psychocriminological perspective of criminal justice in Asia: Research and practices in Hong Kong, Singapore, and beyond*. (S. 252-273). New York, NY, US: Routledge/Taylor & Francis.
- Douglas, K. S., Blanchard, A. J. E., & Hendry, M. C. (2013). Violence risk assessment and management: Putting structured professional judgment into practice. In: C. Logan & L. Johnstone (Hrsg.), *Managing clinical risk – a guide to effective practice* (S. 29-55). New York, NY: Routledge.
- Doyle, M., & Logan, C. (2012). Operationalizing the assessment and management of violence risk in the short-term. *Behavioral Sciences & the Law, 30*(4), 406-419.
- Endrass, J., & Rossegger, A. (2018). *Octagon* (Version 1, 01.06.2018). Unveröffentlichter Beurteilungsbogen.
- Franqué, F. von (2013). Strukturierte, professionelle Risikobeurteilungen. In: M. Rettenberger & F. von Franqué (Hrsg.), *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren* (S. 357-380). Göttingen: Hogrefe
- Gonçalves, L. C. (2019). *Rapport groupe PLESOR: Evaluation du risque*. (Bericht zu Händen des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug, Version 1, 07.01.2019). Zürich: Amt für Justizvollzug.

- Grove, W. M., & Meehl, P. E. (1996). Comparative efficiency of informal (subjective, impressionistic) and formal (mechanical, algorithmic) prediction procedures: The clinical–statistical controversy. *Psychology, Public Policy, and Law*, 2(2), 293-323.
- Grove, W. M., Zald, D. H., Lebow, B. S., Snitz, B. E., & Nelson, C. (2000). Clinical versus mechanical prediction: A meta-analysis. *Psychological Assessment*, 12(1), 19-30.
- Harris, G. T., Rice, M. E., Quinsey, V. L., & Cormier, C. A. (2015). *Violent offenders: Appraising and managing risk* (3. Aufl.). Washington, DC: American Psychological Association.
- Hart, S. D., & Logan, C. (2011). Formulation of violence risk using evidence-based assessments: the structured professional judgment approach. In: P. Sturmey & M. McMurrin (Hrsg.), *Forensic case formulation* (S. 83-106). Chichester, UK: Wiley-Blackwell.
- Hart, S. D., Cook, A. N., Pressman, D. E., Strang, S., & Lim, Y. L. (2017). *A Concurrent Evaluation of Threat Assessment Tools for the Individual Assessment of Terrorism*. Waterloo, Canada: Canadian Network for Research on Terrorism, Security and Society.
- Institut Psychologie & Bedrohungsmanagement [IPBm]. (2019). *Screeener Islamismus. Informationsbroschüre*. Darmstadt: Dynamische Risiko Analyse Systeme IPBm Projekt GmbH. Abgerufen von: [https://www.dyrias.com/images/Screeener\\_Islamismus/Dy-RiAS\\_Broschuere\\_Screeener\\_Radikal.pdf](https://www.dyrias.com/images/Screeener_Islamismus/Dy-RiAS_Broschuere_Screeener_Radikal.pdf) (letzter Zugriff 05.02.2019).
- Kruglanski, A. W., Jasko, K., Chernikova, M., Dugas, M., & Webber, D. (2017). To the fringe and back: Violent extremism and the psychology of deviance. *American Psychologist*, 72(3), 217-230.
- Kundnani, A. (2012). Radicalisation: The journey of a concept. *Race & Class*, 54(2), 3-25.
- Lichtenstein, S., Slovic, P., Fischhoff, B., Layman, M., & Combs, B. (1978). Judged frequency of lethal events. *Journal of experimental psychology: Human Learning and Memory*, 4(6), 551–578.
- Lloyd, M., & Dean, C. (2015). The development of structured guidelines for assessing risk in extremist offenders. *Journal of Threat Assessment and Management*, 2(1), 40-52.
- Meehl, P. E. (1954). *Clinical vs. statistical prediction: a theoretical analysis and a review of the evidence*. Minneapolis, MN: University of Minnesota Press.
- Meloy, J. R., & Gill, P. (2016). The lone-actor terrorist and the TRAP-18. *Journal of Threat Assessment and Management*, 3(1), 37-52.
- Monahan, J. (1981). *Predicting violent behavior: An assessment of clinical techniques*. Beverly Hills, CA: Sage.
- Monahan, J. (2012). The individual risk assessment of terrorism. *Psychology, Public Policy, and Law*, 18(2), 167-205.

- Nachrichtendienst des Bundes [NDB]. (2018). *Sicherheit Schweiz – Lagebericht 2018 des Nachrichtendienstes des Bundes*. Bern: Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport. Abgerufen von: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/52215.pdf> (letzter Zugriff 05.02.2019).
- Neumann, P. R. (2013). The trouble with radicalization. *International Affairs*, 89(4), 873-893.
- Pressman, D. E. (2009). *Décisions relatives à l'évaluation du risqué d'extrémisme politique violent*. Ottawa, Canada: Sa Majesté la Reine du chef du Canada. Abgerufen von: <https://www.securitepublique.gc.ca/cnt/rsrscs/pblctns/2009-02-rdv/2009-02-rdv-fra.pdf> (letzter Zugriff 05.02.2019)
- Pressman, D. E., Duits, N., Rinne, T., & Flockton, J. (2016). *Violence Extremism Risk Assessment – version 2 revised. A structured professional judgment approach*. Utrecht, NL: Nederlands Instituut voor Forensische Psychiatrie en Psychologie (NIFP).
- Reber, R. (2017). Availability. In: R. F. Pohl, *Cognitive illusions: Intriguing phenomena in judgement, thinking and memory* (2. Aufl., S. 185-203). New York, NY: Routledge.
- Roberts, K., & Horgan, J. (2008). Risk assessment and the terrorist. *Perspectives on Terrorism*, 2(6), 3-9.
- Sadowski, F., Rossegger, A., Pressman, E., Rinne, T., Duits, N., & Endrass, J. (2017). Das Violent Extremism Risk Assessment Version 2 Revised (VERA-2R): eine Skala zur Beurteilung des Risikos extremistischer Gewalt; deutsche Übersetzung. *Kriminalistik*, 71(5), 335-342.
- Sarma, K. M. (2017). Risk assessment and the prevention of radicalization from nonviolence into terrorism. *American Psychologist*, 72(3), 278-288.
- Sawyer, J. P., & Hienz, J. (2017). What Makes Them Do It? Individual-Level Indicators of Extremist Outcomes. In: G. LaFree & J. D. Freilich (Hrsg.), *The Handbook of the Criminology of Terrorism* (S. 47-61). Chichester, UK: Wiley Blackwell.
- Scarcella, A., Page, R., & Furtado, V. (2016). Terrorism, radicalisation, extremism, authoritarianism and fundamentalism: A systematic review of the quality and psychometric properties of assessments. *PLoS ONE*, 11(12).
- Schmid, A. P. (2012). The revised academic consensus definition of terrorism. *Perspectives on Terrorism*, 6(2), 158-159.
- Schmidt-Atzert, L., & Amelang, M. (2012). *Psychologische Diagnostik* (5. Aufl.). Berlin, Heidelberg: Springer.
- Singh, J. P., Desmarais, S. L., Hurducas, C., Arbach-Lucioni, K., Condemarin, C., Dean, K., ... & Ho, R. M. Y. (2014). International perspectives on the practical application of violence risk assessment: A global survey of 44 countries. *International Journal of Forensic Mental Health*, 13(3), 193-206.
- Skeem, J. L., & Monahan, J. (2011). Current directions in violence risk assessment. *Current Directions in Psychological Science*, 20(1), 38-42.

Wenk, E. A., Robison, J. O., & Smith, G. W. (1972). Can violence be predicted? *Crime & Delinquency*, 18(4), 393-402.

Yang, M., Wong, S. C., & Coid, J. (2010). The efficacy of violence prediction: a meta-analytic comparison of nine risk assessment tools. *Psychological Bulletin*, 136(5), 740-767.

## Anhang

Tabelle 1. Übersicht zu Eigenschaften bestehender Risk-Assessment-Instrumenten zur Beurteilung extremistischer Gewalt

| Instrument                  | Zieldelikt   | SPJ  | Entwicklungs-Grundlage   | Gütekriterien  | Handlungs-Empfehlungen   | In Praxis etabliert   | Deutsch-sprachig   |
|-----------------------------|--|------|--|--|--|---|--|
| <b>ERG 22+</b>              | Beteiligung an terroristischen Aktivitäten                       | Ja   | Stichprobe verurteilter extremistischer Straftäter und Konsultation von Experten | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Augenschein-validität: +</li> <li>• Konvergente Validität: +</li> </ul>     | Identifizieren von Interventionsstrategien möglich                   | Ja (National Offender Management System, UK; Lloyd & Dean, 2015)    | Nein   |
| <b>IVPG</b>                 | Beteiligung an gewalttätigem Extremismus                         | Ja   | Literatur  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Interne Konsistenz: -</li> <li>• Prädiktive Validität: -</li> </ul>         | Ableiten erster Handlungsempfehlungen möglich                        | Ja (UK Office for Security and Counter Terrorism)                   | Nein   |
| <b>MLG</b>                  | Gruppenbasierter Gewalt  | Ja   | Literatur und Konsultation von Experten  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Interrater-Reliabilität: +-</li> <li>• Konvergente Validität: +-</li> </ul> | Entwickeln von Strategien zum Risiko-Management möglich              | keine Angabe  | Nein   |
| <b>Octagon</b>              | Flexibel; muss vor jeder Beurteilung definiert werden            | Ja   | Literatur und klinische Expertise der Entwickler                                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inhalts-validität: +</li> </ul>   | Identifizieren konkreter Interventionsstrategien als finaler Schritt | Ja (siehe oben)   | Ja   |
| <b>Screeener Islamismus</b> | Extremistische Gewalt  | Nein | Literatur und klinische Expertise der Entwickler                                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Interrater-Reliabilität: +</li> <li>• Inhalts-validität: +</li> </ul>       | Ableitung präventiver Handlungsstrategien möglich                    | keine Angabe  | Ja   |
| <b>TRAP-18</b>              | Attentat als Einzeltäter (Lone Actor)                            | Ja   | Literatur und klinische Expertise des Entwicklers                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Interrater-Reliabilität: +</li> <li>• Inhalts-validität: +</li> </ul>       | Ableitung von Handlungsempfehlungen möglich                          | Ja (Counter Terrorism in USA, Kanada und Europa; Angabe des Autors) | Wird aktuell ins Deutsche und Französische übersetzt (Angabe des Autors) |
| <b>VERA-2R</b>              | Identifikation gewaltbereiter extremistisch motivierter Personen | Ja   | Literatur und Konsultation von Experten  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Interrater-Reliabilität: +</li> <li>• Inhalts-validität: +</li> </ul>       | Nicht direkt implementiert   | Ja (mehrere Länder, mehrere Zwecke; Angabe der Autoren)             | Ja   |

**Anmerkungen.** Ein „+“ bedeutet, dass das jeweilige Gütekriterium als eher positiv beurteilt wurde, ein „-“ bedeutet eine eher negative Güte. Ein „+-“ spiegelt gemischte Erkenntnisse zur Güte wider.

▪ S K J V ▪ ▪  
▪ ▪ C S C S P  
C S C S P ▪ ▪

## ANHANG 2



Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern  
**Justizvollzug und Wiederein-  
gliederung**  
Amtsleitung

Hohlstrasse 552  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 258 34 11  
Fax +41 43 258 34 34  
info-juv@ji.zh.ch

# **Einschätzung des Risikos in Be- zug auf gewalttätigen Extre- mismus**

Version 2  
4. November 2019





## **Impressum**

Verfasser: Leonel da Cunha Gonçalves

Datum: 04.11.2019

Version: 2

Sprachliche Über- SKJV, Übersetzungsdienst/Leistungsbereiche Praxis  
arbeitung:



## **Inhaltsverzeichnis**

|    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | Einleitung                                    | 4 |
| 2. | Risiko in Bezug auf gewalttätigen Extremismus | 5 |
| 3. | Fazit   | 8 |
| 4. | Quellenverzeichnis                            | 9 |

## **Tabellenverzeichnis**

|  |    |
|--|----|
| Tabelle 1: Hauptmerkmale einer Auswahl von Tools zur Beurteilung<br>des Risikos in Bezug auf gewalttätigen Extremismus | 11 |
|--|----|



## **1. Einleitung**

Der vorliegende Bericht enthält eine Vergleichsanalyse einer Auswahl von Tools zur Beurteilung des Risikos in Bezug auf gewalttätigen Extremismus und fokussiert sich dabei insbesondere auf folgende Aspekte: Aufbau, Kontext der Nutzung, Datenstruktur, Ziel, zeitliche Gültigkeit, notwendige Qualifikationen, Schulungsbedarf, Nutzungskosten, Validität und Verlässlichkeit. Die Informationen und Sichtweisen, die im vorliegenden Bericht zum Ausdruck gebracht werden, entspringen der persönlichen Meinung des Autors und widerspiegeln nicht unbedingt die offiziellen Ansichten und Praktiken von Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich.

## 2. Risiko in Bezug auf gewalttätigen Extremismus

Aufgrund der wachsenden Anzahl von Extremisten und des Phänomens, dass diese während ihrer Inhaftierung neue Anhänger rekrutieren, beschäftigen sich der Justizvollzug und die Bewährungshilfe immer häufiger mit dem Problem der Radikalisierung, die zu gewalttätigem Extremismus führt (Dean & Pettet, 2017 ; RTI International, 2018 ; Scarcella, Page & Furtado, 2016). Mehrere internationale Organisationen sind sich der Problematik bewusst und haben begonnen, Standards und Empfehlungen für die Beurteilung von und den Umgang mit extremistischen Gefangenen auszuarbeiten (z. B. Europarat, 2016; Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, 2016a; 2016b).

Gemäss diesen Empfehlungen sollte beim Eintritt einer inhaftierten Person, die als gewalttätig und extremistisch gilt, eine Risiko- und Bedürfnisanalyse durchgeführt und in der Folge fortlaufend und regelmässig wiederholt werden. Bei der Beurteilung des Risikos in Bezug auf gewalttätigen Extremismus sollte nach der strukturiert-klinischen Methode (Structured Professional Judgment, SPJ) verfahren werden. Ausserdem gilt es, die persönlichen und situativen Faktoren zu identifizieren, welche die Begehung einer Straftat begünstigt haben und möglicherweise dazu beitragen könnten, dass auch in Zukunft Gewalttaten verübt werden (Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, 2016b). Folgende Aspekte fließen in eine solche Beurteilung ein: (a) Überzeugungen und Haltungen (Ideologie), (b) der soziale Kontext und die Absichten der Einzelperson; dazu gehören auch das familiäre Umfeld sowie Gruppen und Netzwerke, mit denen die betreffende Person in Verbindung steht und welche die Absicht, ideologisch motivierte Gewalt verbreiten zu wollen, fördern könnten, (c) die Bildungsfähigkeit der betroffenen Person sowie vorhandene Kompetenzen und (d) persönliche und ideologische Bedürfnisse, die dem gewalttätigen Extremismus zugrunde liegen. Auch protektive Faktoren müssen beachtet werden. In einem ersten Schritt kann ein Früherkennungstool eingesetzt werden, mit dem Gefangene mit einem hohen Risiko identifiziert werden; darauf folgen würde eine vertiefte Beurteilung der Risikofälle (Europarat, 2016). Die Beurteilung muss dazu dienen, die Gefangenen je nach Gefährlichkeit in verschiedene Kategorien einzuteilen (Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, 2016a).

In den vergangenen 15 Jahren wurden mehrere Tools zur Beurteilung des Risikos in Bezug auf gewalttätigen Extremismus entwickelt, die in der Terrorismusbekämpfung eine wichtige Rolle spielen (Knudsen, 2018; Silke & Veldhuis, 2017). Zu den Eigenschaften dieser

Tools wurden bisher drei Literaturlauswertungen publiziert (Christmann, 2012; RTI International, 2018; Scarcella et al., 2016). Gemäss diesen Forschungsarbeiten scheinen folgende Tools am relevantesten zu sein: das Extremism Risk Guidelines (ERG 22+; Lloyd & Dean, 2015), das Identifying Vulnerable People Guidance (IVPG; Cole, Alison, Cole & Alison, 2010), das Multi-Level Guidelines for the Assessment and Management of Group-Based Violence (MLG/2; Cook, Hart & Kropp, 2013, 2014), das Terrorist Radicalization Assessment Protocol (TRAP-18; Meloy, Roshdi, Glaz-Ocik & Hoffmann, 2015) und das Violent Extremist Risk Assessment (VERA-2R; Pressman, Duits, Rinne & Flockton, 2016; Pressman & Flockton, 2012). Die Merkmale dieser Tools werden in Tabelle 1 präsentiert. Ein detaillierterer Überblick über die bestehenden Skalen zur Beurteilung des Risikos in Bezug auf gewalttätigen Extremismus sowie deren psychometrische Eigenschaften findet sich bei Scarcella et al. (2016).

In Übereinstimmung mit den europäischen Empfehlungen handelt es sich bei allen in Tabelle 1 vorgestellten Tools um solche, welche die strukturiert-klinische Methode anwenden. Sie berücksichtigen dynamische Faktoren und ermöglichen so eine Neubeurteilung des Risikos und der kriminogenen Aspekte im Verlauf der Zeit. Jedoch berücksichtigen nur die Instrumente ERG 22+, MLG und VERA-2R situative Faktoren und nur VERA-2R bezieht protektive Faktoren mit ein (die jedoch auch beim Instrument ERG 22+ hervortreten können). Mit seinen 34 Merkmalen ist VERA-2R jedoch auch das längste Tool und seine Anwendung erfordert somit tendenziell mehr Zeit. Gewisse Instrumente können als Früherkennungstools vor dem Eintreten extremistisch motivierter Taten eingesetzt werden (IVPG und TRAP-18), während andere auf Personen ausgerichtet sind, die bereits über eine von Terrorismus oder Gewalt geprägte Vorgeschichte verfügen (oder von denen dies vermutet wird) (ERG 22+, MLG und VERA-2R). Im Unterschied zu den anderen Tools besteht das Ziel von ERG 22+ darin, eine auf den individuellen Fall abgestimmte Risikobeurteilung im Hinblick auf die Betreuung terroristischer Täter vorzunehmen, und nicht in einer Einschätzung der Wahrscheinlichkeit von zukünftiger Gewaltanwendung. VERA-2R und ERG 22+, die anscheinend zu den am häufigsten angewendeten Tools gehören, erfordern zur Nutzung umfassende Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Beurteilung sowie eine spezifische Schulung.

Die Forschung in Bezug auf die psychometrischen Eigenschaften dieser Tools steht noch ganz am Anfang. Die (wenigen) Informationen aus Validierungsstudien zu den Instrumenten legen nahe, dass VERA-2R und TRAP-18 eine gute Beurteilerübereinstimmung auf-

weisen (Meloy et al., 2015; Pressman et al., 2016) und ERG 22+ über eine gute Konvergenzvalidität verfügt (Lloyd & Dean, 2015). Die Validität und Beurteilerübereinstimmung des Instruments MLG/2 scheinen befriedigend zu sein (Cook et al., 2013, 2014), während sie beim Instrument IVPG schwächer ausgeprägt scheinen (Cole et al., 2010). Leider stehen nicht genügend wissenschaftliche Nachweise zur Verfügung, um ein Instrument zur Beurteilung des Radikalisierungsrisikos im Gefängnis eher zu empfehlen als ein anderes (RTI International, 2018; Scarcella et al., 2016). Abgesehen von der ungenügenden Validierung – die zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass extremistische Gewalt ein sehr selten auftretendes Phänomen ist und die Täter oft während der Tat getötet werden, wodurch es unmöglich wird, sie zu Zwecken der Datenerhebung zu befragen – wurden die erwähnten Tools für das Fehlen eines eindeutigen Profils oder einer eindeutigen Motivation für gewalttätigen Extremismus, die unterschiedlichen kulturellen und historischen Hintergründe sowie die Anfälligkeit für einseitige und stereotype Beurteilungen kritisiert (RTI International, 2018; Scarcella et al., 2016).

Ausserdem ist auf die Verfügbarkeit von Übersetzungen dieser Instrumente einzugehen. Derzeit steht von den oben erwähnten Instrumenten einzig VERA-2R in deutscher und französischer Sprache zur Verfügung. Ein weiteres Instrument, das bereits in der Schweiz und in Deutschland im Kontext der Radikalisierung zum Einsatz kommt und nun auch in französischer Übersetzung zur Verfügung steht, ist das OCTAGON (Endrass & Rossegger, 2016). Das OCTAGON kann eingesetzt werden, um das Risiko einer Tatbegehung im Bereich des gewalttätigen Extremismus sowie die Notwendigkeit einer Intervention abzuschätzen. Es existieren noch keine Studien zu den psychometrischen Eigenschaften dieses Instruments; jedoch scheint es eine gute Validität aufzuweisen, wie Nutzer berichten. Da OCTAGON ausserdem weder durch Autorenrechte geschützt ist noch Kosten für die Nutzung verursacht, könnte sich dieses Instrument auch für den Westschweizer Kontext als realistische Option anbieten.



### **3. Fazit**

Die Standards in Bezug auf die Beurteilung von extremistischen Straftätern, die in letzter Zeit von internationalen Organisationen ausgearbeitet wurden, empfehlen den Einsatz von Instrumenten, die nach der strukturiert-klinischen Methode (SPJ) verfahren. In den letzten Jahren wurden mehrere solche Tools entwickelt. Jedoch werden sie in der Praxis erst seit Kurzem eingesetzt und es wurde noch zu wenig zu ihren psychometrischen Eigenschaften geforscht, um Aussagen über ihre Wirksamkeit machen zu können. Abgesehen davon können auch die Empfehlungen der internationalen Organisationen – insbesondere die Tatsache, dass der ideologischen Ausrichtung der Terroristen grosse Bedeutung zugemessen wird – infrage gestellt werden. Als Ergänzung zum vorliegenden Bericht stellen Michael Weber und Astrid Rossegger eine detailliertere Einschätzung zum Risiko in Bezug auf gewalttätigen Extremismus vor.

#### 4. Quellenverzeichnis

- Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung. (2016a). *Handbook on the management of violent extremist prisoners and the prevention of radicalization to violence in prisons*. New York, NY: Vereinte Nationen.
- Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung. (2016b). *Key principles and recommendations for the management of violent extremist prisoners and the prevention of radicalization to violence in prisons*. Wien, Österreich: Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung.
- Christmann, K. (2012). *Preventing religious radicalisation and violent extremism: A systematic review of the research evidence*. London, UK: Youth Justice Board for England and Wales.
- Cole, J., Alison, E., Cole, B., & Alison, L. (2010). *Guidance for identifying people vulnerable to recruitment into violent extremism*. Liverpool, UK: University of Liverpool, School of Psychology.
- Cook, A. N., Hart, S. D., & Kropp, P. R. (2013). *Multi-Level Guidelines for the assessment and management of group-based violence*. Burnaby, Kanada: Mental Health, Law, & Policy Institute, Simon Fraser University.
- Cook, A. N., Hart, S. D., & Kropp, P. R. (2014). *Multi-Level Guidelines for the assessment and management of group-based violence, Version 2*. Burnaby, Kanada: Mental Health, Law, & Policy Institute, Simon Fraser University.
- Dean, G., & Pettet, G. (2017). The 3 R's of risk assessment for violent extremism. *Journal of forensic practice*, 19(2), 91-101.
- Endrass, J., & Rossegger, A. (2016). *Das Octagon*. Vorgestellt am ISFPP 2016 und 2017.
- Europarat. (2016). *Handbook for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism*. Strassburg, Frankreich: Europarat.
- Knudsen, R. A. (2018). Measuring radicalisation: Risk assessment conceptualisations and practice in England and Wales. *Behavioral Sciences of Terrorism and Political Aggression*.
- Lloyd, M., & Dean, C. (2015). The development of structured guidelines for assessing risk in extremist offenders. *Journal of Threat Assessment and Management*, 2(1), 40-52.
- Meloy, J. R., Roshdi, K., Glaz-Ocik, J., & Hoffmann, J. (2015). Investigating the individual terrorist in Europe. *Journal of Threat Assessment and Management*, 2(3-4), 140-152.



- Pressman, D. E., Duits, N., Rinne, T., & Flockton, J. (2016). *Violence Extremism Risk Assessment - Version 2 revised. A structured professional judgment approach*. Utrecht, Niederlande: Nederlands Instituut voor Forensische Psychiatrie en Psychologie.
- Pressman, D. E., & Flockton, J. (2012). Calibrating risk for violent political extremists and terrorists: The VERA 2 structured assessment. *The British Journal of Forensic Practice*, 14(4), 237-251.
- RTI International. (2018). *Countering violent extremism: The application of risk assessment tools in the criminal justice and rehabilitation process*.
- Scarcella, A., Page, R., & Furtado, V. (2016). Terrorism, radicalisation, extremism, authoritarianism and fundamentalism: A systematic review of the quality and psychometric properties of assessments. *PloS one*, 11(12), e0166947.
- Silke, A., & Veldhuis, T. (2017). Countering violent extremism in prisons: A Review of Key recent research and critical research gaps. *Perspectives on Terrorism*, 11(5), 2-11.



Tabelle 1: Hauptmerkmale einer Auswahl von Tools zur Beurteilung des Risikos in Bezug auf gewalttätigen Extremismus

| Tool    | Typ  | Gegenstand/Ziel  | Zielgruppe  | Aufbau   |
|---------|--|--|---|--|
| ERG 22+ | SPJ, umfasst dynamische, persönliche und situative Risikofaktoren. | zukünftige extremistische Verbrechen; Bestimmung von Interventionsstrategien | extremistische Männer und Frauen oder solche, bei denen eine extremistische Gesinnung vermutet wird, die sich im Gefängnis befinden | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 22 Faktoren:               <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Feelings of grievance and injustice</li> <li>2. Feeling under threat</li> <li>3. A need for identity, meaning and belonging</li> <li>4. A desire for status</li> <li>5. A desire for excitement and adventure</li> <li>6. A need to dominate and control others</li> <li>7. Susceptibility to indoctrination</li> <li>8. A desire for political or moral change</li> <li>9. Opportunistic involvement</li> <li>10. Family or friends involvement in extremism</li> <li>11. Being at a transitional time of life</li> <li>12. Being influenced or controlled by a group</li> <li>13. Relevant mental health issues</li> <li>14. Over-identification with a group or ideology</li> <li>15. 'Them and Us' thinking</li> <li>16. Dehumanisation of the enemy</li> <li>17. Attitudes that justify offending</li> <li>18. Harmful means to an end</li> <li>19. Harmful objectives</li> <li>20. Individual knowledge, skills and competencies</li> <li>21. Access to networks, funding or equipment</li> <li>22. Criminal Capability</li> </ol> </li> <li>+ Any other relevant factor</li> <li>• 3 Bereiche:               <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Engagement (1-13)</li> <li>2. Intent (14-19)</li> <li>3. Capability (20-22)</li> </ol> </li> </ul> |



---

|      |  |   |   |  |
|------|--|---|---|--|
| IVPG | SPJ, umfasst statische und dynamische Risikofaktoren                         | Anfälligkeit für gewalttätigen Extremismus; erste Handlungsempfehlungen | Personen, die möglicherweise für Rekrutierungsversuche in Bezug auf gewalttätigen Extremismus empfänglich sind                          | <ul style="list-style-type: none"><li>• 16 Kriterien, die mit drei aufsteigenden und sich steigenden Alarmierungsgraden bewertet werden können, je nachdem, ob die Kriterien eher als Überzeugungen oder als beobachtbares Verhalten vorhanden sind:<ol style="list-style-type: none"><li>1. Cultural and/or religious isolation</li><li>2. Isolation from family</li><li>3. Risk taking behaviours</li><li>4. Sudden change in religious practice</li><li>5. Violent rhetoric</li><li>6. Negative peer influences</li><li>7. Isolated peer group</li><li>8. Hate rhetoric</li><li>9. Political activism</li><li>10. Basic paramilitary training</li><li>11. Travel/residence abroad</li><li>12. Death rhetoric</li><li>13. Being a member of an extremist group</li><li>14. Contact with known recruiters/extremists</li><li>15. Advanced paramilitary training</li><li>16. Overseas combat</li></ol></li></ul> |
| MLG  | SPJ, umfasst statische, dynamische, persönliche und situative Risikofaktoren | Gruppengewalt (z. B. Banden, kriminelle Netzwerke, Terrorismus)         | Männer und Frauen im Alter von 14 Jahren und älter, von denen man weiss oder annimmt, dass sie bereits an Gruppengewalt beteiligt waren | <ul style="list-style-type: none"><li>• 20 Risikofaktoren, die nach kürzlichem Vorliegen, vorherigem Vorliegen sowie ihrer Relevanz bewertet werden:<ol style="list-style-type: none"><li>1. Violent behavior</li><li>2. Escalation in violent behavior</li><li>3. Nonviolent criminal behavior</li><li>4. Problems resulting from victimization</li><li>5. Mental health problems</li><li>6. Lack of pro-social integration</li><li>7. Group-based identity</li><li>8. Violent role or status in group</li></ol></li></ul>  |

---



---

|         |  |  |   |   |
|---------|--|--|---|---|
|         |  |  |   | <ul style="list-style-type: none"><li>9. Commitment to group</li><li>10. Negative attitudes toward out-group</li><li>11. Group violence</li><li>12. Escalation of group violence</li><li>13. Violent group norms</li><li>14. Group cohesion</li><li>15. Strong violent leadership</li><li>16. Isolative group</li><li>17. Intergroup threat</li><li>18. Perceived injustice</li><li>19. Extreme social status of the group</li><li>20. Social instability</li></ul> <ul style="list-style-type: none"><li>• 4 Bereiche:<ul style="list-style-type: none"><li>1. Individual (1-6)</li><li>2. Individual-Group (7-10)</li><li>3. Group (11-16)</li><li>4. Group-Societal (17-20)</li></ul></li></ul>                                    |
| TRAP-18 | SPJ, umfasst statische und dynamische Risikofaktoren | von Einzeltätern verübte Terroranschläge | Personen im Alter von 18 Jahren oder älter, bei denen das Risiko zu bestehen scheint, dass sie einen Terroranschlag verüben könnten | <ul style="list-style-type: none"><li>• 18 Indikatoren:<ul style="list-style-type: none"><li>1. Researching, planning or preparing for the violent act</li><li>2. Increasing interest (preoccupation) with a person, cause or target</li><li>3. Developing a desire to be a warrior or commando, or emulate the behavior of others who have committed violent acts</li><li>4. Initial violent action that appears unrelated to the target</li><li>5. Increasing activities related to the target, even if they seem harmless</li><li>6. Communicating intent to a third party</li><li>7. Behavior exhibiting crucial need for violence or taking action</li><li>8. Communication of a direct threat to the target</li></ul></li></ul> |

---




---

|         |  |   |   |  |
|---------|--|---|---|--|
|         |  |   |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>9. Loss of something important, identification with a group that has been violated/suffered</li> <li>10. Presence of beliefs that justify intent to act, may be religious, political or single issue beliefs</li> <li>11. Failure to make contact or rejection from extremist group</li> <li>12. Active communication with others through virtual networks, including learning new techniques or posting opinions/rants</li> <li>13. Failure at academic or professional goals</li> <li>14. Development of more concrete beliefs with little questioning of extreme ideas. Belief in superiority of self or ideas</li> <li>15. Failure to develop significant intimate relationships or sexualizing violence</li> <li>16. Past or present symptoms of major mental illness</li> <li>17. Tactical thinking</li> <li>18. History of criminal violence, particularly predatory in nature</li> <li>• 2 Arten von Indikatoren: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Proximal (1-8)</li> <li>2. Distal (9-18)</li> </ul> </li> </ul> |
| VERA-2R | SPJ, umfasst sowohl protektive als auch statische und dynamische, persönliche und situative Risikofaktoren | Terrorismus und gewalttätiger Extremismus | Personen, die wegen gewalttätigen Extremismus verurteilt wurden | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 34 Faktoren: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Commitment to ideology that justifies the use of violence</li> <li>2. Perceives himself to be a victim of injustice and/or grievances</li> <li>3. Dehumanization or designated targets associated with injustice</li> <li>4. Rejection of democratic society and values</li> <li>5. Frustration, anger, hate in relation to perceived alienation and persecution</li> <li>6. Hostility towards national identity</li> <li>7. Lack of empathy and understanding for those outside one's own group</li> <li>8. Seeker, user or developer of violent extremist materials</li> <li>9. Target for attack identified (person, group, location)</li> </ul> </li> </ul>  |

---



- 
10. Personal contact with violent extremists (group or mentor)
  11. Intent to act violently due to grievances or other reasons
  12. Willingness and/or preparation to die for the cause or belief
  13. Planning, preparation of violent acts
  14. Susceptibility to influence, control or indoctrination
  15. Early exposure to pro-violence, militant ideology
  16. Network of family and friends involved in violent acts
  17. Previous criminal history, violent incidents
  18. Strategic, paramilitary and/or explosives training
  19. Training in extremist ideology in own country or abroad
  20. Access to funding, sources of help, organizational skills
  21. Noble cause as legitimization of violence and killing
  22. Motivated by criminal opportunism
  23. Motivated by camaraderie, group belonging
  24. Motivated by moral obligation, moral superiority
  25. Motivated by excitement and adventure
  26. Forced participation in violent extremism
  27. Acquisition of status
  28. Quest for meaning and significance in life
  29. Reinterpretation of the ideology
  30. Rejection of violence as a means to achieve goals
  31. Change in definition of the enemy
  32. Participant in programmes against violent extremism
  33. Support from the community for non-violence
  34. Support from family members for non-violence
- 5 Bereiche:
    1. Beliefs, attitudes and ideology (1-7)
    2. Social context and intention (8-14)
    3. History, action, and capability (15-20)
    4. Commitment and Motivation (21-28)
-



---

## 5. Protective and risk-mitigating indicators (29-34)

---

*Tabelle 1 wird fortgesetzt.*

*Fortsetzung von Tabelle 1*

| Tool    | Datenstruktur                      | Zeitaufwand   | Präsentation der Ergebnisse                             | Zeitliche Gültigkeit   |
|---------|------------------------------------|---------------|---|--|
| ERG 22+ | Leitfadeninterview und Zusatzdaten | keine Angaben | qualitativ; Ansatz der «risikorelevanten Vorgeschichte» | muss in regelmässigen Abständen wiederholt werden                |
| IVPG    | Hintergrunddaten                   | keine Angaben | qualitativ; errechnet eine Gesamtpunktzahl              | als Früherkennungstool anzuwenden                                |
| MLG     | Hintergrunddaten                   | keine Angaben | qualitativ  | keine Angaben  |
| TRAP-18 | Hintergrunddaten                   | keine Angaben | qualitativ  | keine Angaben  |
| VERA-2R | Leitfadeninterview und Zusatzdaten | keine Angaben | qualitativ  | Keine Angaben, aber das Risiko muss unbedingt beobachtet werden. |

*Tabelle 1 wird fortgesetzt.*

*Fortsetzung von Tabelle 1*

| Tool    | Notwendige Qualifikationen  | Schulung   | Nutzerrechte/Kosten   |
|---------|---|--|---|
| ERG 22+ | ausgebildete Fachleute (z. B. Psychologinnen und Psychologen, Bewährungshelfer/innen oder Vollzugsangestellte)  | nötig; zweitägige Schulung   | Ja, privates Tool; Zugang haben ausschliesslich Personen mit einer entsprechenden Ausbildung; National Offender Management Service, UK.   |
| IVPG    | Berufsleute aus dem öffentlichen Sektor   | empfohlen  | Ja; Office for Security and Counter Terrorism, UK. Siehe <a href="http://www.tacticaldecisionmaking.org">www.tacticaldecisionmaking.org</a> .   |
| MLG     | Fachleute aus der Strafjustiz, dem Sicherheitssektor und dem Bereich der geistigen Gesundheit.  | empfohlen; 3 Tage, insgesamt 24 Stunden  | Ja. Simon Fraser University.  |
| TRAP-18 | Fachleute aus den Bereichen der geistigen Gesundheit, der Nachrichtendienste, der Justiz und der Sicherheit   | Empfohlen. Siehe <a href="https://www.gif-rinc.com/trap-18/">https://www.gif-rinc.com/trap-18/</a> .   | Ja. Jede Nutzerin/Jeder Nutzer muss Zugang zu einer Lizenz für das Handbuch und die Bewertungsbögen haben. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Handbuch = 40 USD.</li> <li>• Codesheet (1) = 4 USD.</li> </ul> Siehe <a href="https://www.gif-rinc.com/trap-18-manual/">https://www.gif-rinc.com/trap-18-manual/</a> . |
| VERA-2R | Ausbildung und Erfahrung in der professionellen Beurteilung; Kenntnisse des Radikalisierungsprozesses sowie in den Bereichen des gewalttätigen Extremismus und des Terrorismus sind zwingend notwendig. | Nötig. Siehe <a href="https://www.vera-2r.nl/training-and-workshops/index.aspx">https://www.vera-2r.nl/training-and-workshops/index.aspx</a> . | Ja. Zugang haben ausschliesslich Personen mit einer entsprechenden Ausbildung; The Netherlands Institute of Forensic Psychiatry and Psychology.   |

*Anmerkung:* ERG 22+ = Extremism Risk Guidelines; IPVG = Identifying Vulnerable People Guidance; MLG = Multi-Level Guidelines for the Assessment and Management of Group-Based Violence; TRAP-18 = Terrorist Radicalization Assessment Protocol; VERA-2R = Violent Extremist Risk Assessment – Revised.

▪ S K J V ▪ ▪  
▪ ▪ C S C S P  
C S C S P ▪ ▪

## ANHANG 3



# **Tools zur Risikobeurteilung sowie zum Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus in Gefängnissen**

VITOR COSTA, PEDRO DAS NEVES

**Titel:** Tools zur Risikobeurteilung und zum Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus

**Jahr:** 2018

**Autoren:** Vítor Costa, Ph.D., Pedro das Neves

**Berufliche Verankerung der Autoren:** Vítor Costa: Universität Beira Interior, BSAFE LAB | Law enforcement, justice and public safety research and technology transfer laboratory; Pedro das Neves: IPS\_Innovative Prison Systems

## 1. Einleitung

Radikalisierung und gewalttätiger Extremismus stellen für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Sicherheit von Nationalstaaten eine aktuelle Bedrohung dar. Zu den Massnahmen, die ergriffen werden können, um diese Herausforderung zu bewältigen, gehören der Einsatz von Früherkennungsdispositiven, also Beurteilungsinstrumenten, die es ermöglichen, Personen in einem frühen Stadium der Radikalisierung und der Hinwendung zum gewalttätigen Extremismus zu identifizieren, sowie die Verbesserung von Risikobeurteilungs- und Risikobewältigungsverfahren in Gefängnissen, die als fruchtbarer Nährboden für Radikalisierung gelten.

Vor diesem Hintergrund bietet der vorliegende Bericht einen Überblick über verfügbare Risikobeurteilungstools und Früherkennungstools, die derzeit im Einsatz sind, und konzentriert sich dabei auf Instrumente, die in Gefängnissen eingesetzt werden können. Diese werden in Bezug auf ihre Nützlichkeit und ihre Hauptmerkmale, ihre Vor- und Nachteile sowie ihre wissenschaftliche Stichhaltigkeit verglichen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung in der Risikobeurteilung konzentriert sich der vorliegende Bericht auf Instrumente, welche die strukturiert-klinische Methode (Structured Professional Judgement, SPJ) anwenden, um Täter, die sich des gewalttätigen Extremismus schuldig gemacht haben, sowie Personen, von denen vermutet wird, dass sie sich in einem Radikalisierungsprozess befinden, zu beurteilen. Denn der SPJ-Ansatz stellt derzeit das Nonplusultra dieser Art von Beurteilung dar (King et al., 2018, S. 230). Jedoch wird sich die Analyse nicht auf diese Tools beschränken, sondern auch weitere Instrumente und Fragebögen berücksichtigen, die in der Praxis verfügbar und relevant sind.

Der Bericht ist folgendermassen aufgebaut:

- In **Kapitel 2** wird die Methodologie vorgestellt, die bei der Literaturanalyse, die zur Auswahl der Beurteilungsinstrumente/-tools führte, angewendet wurde.
- **Kapitel 3** stellt die SPJ-Instrumente vor und bespricht diese.
- In **Kapitel 4** werden die Früherkennungsinstrumente sowie die unstrukturiert-klinischen Instrumente, die beim Vergleich berücksichtigt wurden, vorgestellt und besprochen.
- In **Kapitel 5** werden einige Projekte vorgestellt, die im Bereich der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus von Interesse sein können.
- **Kapitel 6** enthält einige Schlussfolgerungen und Schlussbemerkungen.

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| 1. EINLEITUNG   | 2  |
| 2. METHODOLOGIE   | 4  |
| 3. TOOLS NACH DER STRUKTURIERT-KLINISCHEN METHODE (SPJ) | 6  |
| 4. FRÜHERKENNUNGSINSTRUMENTE                            | 13 |
| 5. PROJEKTE   | 17 |
| 6. FAZIT  | 20 |
| QUELLENANGABEN  | 22 |

## 2. Methodologie

Um sicherzustellen, dass alle verfügbaren/veröffentlichten Beurteilungs- und Früherkennungsinstrumente berücksichtigt werden, wurde für diesen Bericht im Hinblick auf die Methodologie eine systematische Literaturrecherche gemäss den PRISMA-Richtlinien durchgeführt (Moher, Liberati, Tetzlaff & Altman, 2009). Die Suchwörter wurden aufgrund ihrer Relevanz für das behandelte Thema ausgewählt. Um die Suche in verschiedenen Datenbanken zu verbessern<sup>1</sup>, wurde eine boolesche Ausdrucksweise gewählt<sup>2</sup>. Bei der Suche wurden folgende englische Stichwörter verwendet: «Risk», «Assessment», «Tools», «Screening», «Radicali\*» (dies umfasst die Begriffe «radicalism», «radicalisation», «radicalization»...), «Violent extrem\*», «Extremi\*» (dies umfasst «extremism», «extremist»...), «SPJ», «Professional Judgement» und «Structured professional judgement».

Die Suchanfrage auf der Plattform Web of Science generierte 178 Treffer. Dabei wurden nur auf Englisch verfasste Artikel aus dem Zeitraum 2009-2018<sup>3</sup> berücksichtigt. Eine identische Suchanfrage in der Datenbank SCOPUS generierte 515 Treffer<sup>4</sup>.

Angesichts der Zielsetzung des vorliegenden Berichts wurde auch Google Scholar durchsucht, da diese Datenbank Zugang zu einer grösseren Anzahl von zu analysierenden Forschungsarbeiten und Dokumenten bietet. Jedoch können auf dieser Plattform nicht die komplexen Suchanfragen gemacht werden, die bei den anderen beiden Datenbanken möglich sind. Alternativ wurde eine einfachere Stichwortkombination gewählt<sup>5</sup>, was zu 140 Treffern führte.

Wie erwartet gab es einige Überschneidungen bei den Suchergebnissen der drei Plattformen; übrig blieben insgesamt 639 Publikationen. Nach Anwendung eines Einschluss-/Ausschlussverfahrens wurden 612 Treffer von der Analyse ausgeschlossen. Dies betraf vor allem Publikationen, in denen kein neues Instrument vorgestellt wurde (theoretische Publikationen und Literaturrecherchen), sowie solche, die zwar der Suchanfrage entsprachen (also die Wörter «radicalisation», «assessment» usw. enthielten), jedoch andere Themen behandelten (z. B. die Feststellung einer posttraumatischen Belastungsstörung bei

---

<sup>1</sup> Folgende 3 Hauptquellen wurden durchsucht: Scopus, Web of Science (Current Contents Connect) und Google Scholar.

<sup>2</sup> Mit «boolesche Ausdrucksweise» meinen wir die Kombination von Stichwörtern und Operatoren wie UND, ODER, NICHT.

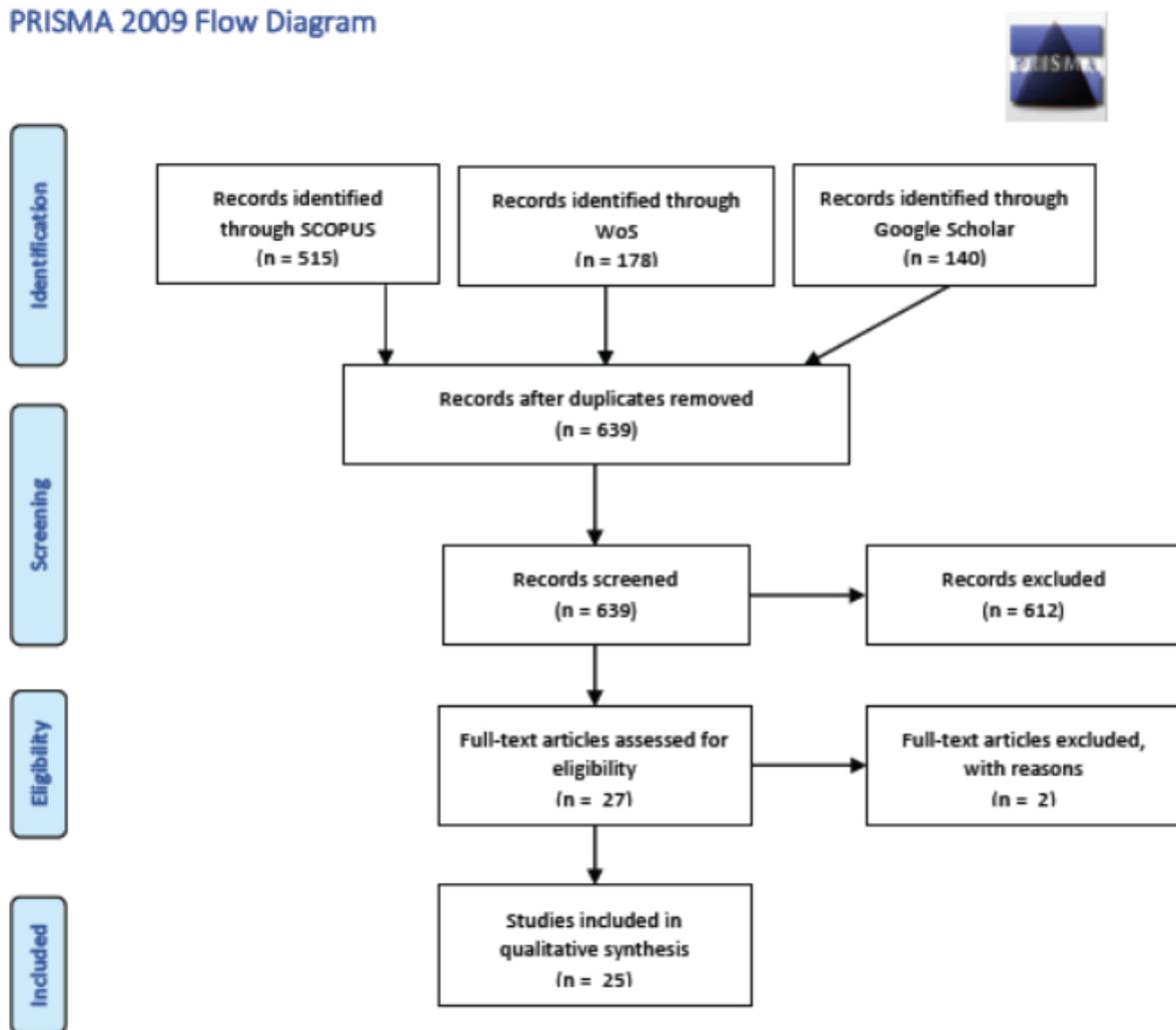
<sup>3</sup> Dieser Zeitraum wurde gewählt, da das Instrument Violent Extremism Risk Assessment (VERA), das allgemein als erstes SPJ-Instrument gilt, das die betreffende Problematik im Gefängniskontext behandelt, 2009 entwickelt wurde.

<sup>4</sup> Grund für den Unterschied bei der Anzahl Treffer ist der restriktivere Charakter von Web of Science; die Plattform führt nur indexierte Quellen auf, wodurch eine hohe Qualität der Suchergebnisse gewährleistet wird.

<sup>5</sup> «structured professional judgement» AND assessment «radicali\*» OR «extremi\*» («structured professional judgement») (radicalisation OR radicalization OR extremism OR extremist)

Menschen, die einen Terroranschlag miterlebt haben). Nach einer Analyse des Volltextes der betreffenden Publikationen wurden deren 25 für die Berücksichtigung im vorliegenden Bericht ausgewählt. Abbildung 1 zeigt in einem Flussdiagramm den Weg von der Identifizierung aller Quellen bis zur Auswahl der im Bericht behandelten Quellen.

PRISMA 2009 Flow Diagram



Angesichts der Zielsetzung einer systematischen Analyse sowie der Tatsache, dass sich gewisse relevante Dokumente noch im Druck befinden können (da das behandelte Thema relativ neu ist), wurden einige weitere Publikationen konsultiert, beispielsweise Empfehlungen der Europäischen Union und insbesondere die Unterlagen des Radicalisation Awareness Network (RAN). Die abschliessende Suche in den ausgewählten Datenbanken fand am 15. November statt.

### 3. Tools nach der strukturiert-klinischen Methode (SPJ)

Der SPJ-Ansatz bietet mehrere Vorteile bei der Beurteilung und der Bewältigung von Risiken; er ermöglicht ein gewisses Mass an Flexibilität und erfordert umfassende klinische Kompetenzen beim Nutzer (Herzog-Evans, 2018; Logan & Lloyd, 2018; Sarma, 2017). Für die Risikobeurteilung und den Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus wurden mehrere Instrumente entwickelt. Dies ist angesichts anfänglicher Kritik am Einsatz allgemeiner Modelle zur Vorhersage von Gewalttaten bei terroristisch motivierten Tätern von Bedeutung (vgl. Dernevik, Beck, Grann, Hogue & McGuire, 2009; Gudjonsson, 2009)

Insgesamt wurden 8 Instrumente identifiziert, welche die strukturiert-klinische Methode anwenden, auf Radikalisierung und/oder gewalttätigen Extremismus anwendbar sind und die Kriterien unserer Analyseverfahren erfüllen:

- **Structured Assessment of Violent Extremism (SAVE)** – SAVE wurde in Australien von Geoff Dean (Griffith University) entwickelt. SAVE konzentriert sich auf die kognitive Radikalisierung und umfasst 30 Indikatoren, die darauf abzielen, die Wahrnehmung/Gesinnungen/Weltanschauungen von Terroristen/gewalttätigen Extremisten zu beurteilen, die sie dazu gebracht haben, Gewaltanwendung als legitimes Mittel zu rechtfertigen.
- **Terrorist Radicalization Assessment Protocol (TRAP-18)** – TRAP-18 wurde in den USA von Meloy und Gill entwickelt (vgl. Meloy, 2018; Meloy & Genzman, 2016), mit dem Ziel, die Risiken im Zusammenhang mit durch Einzeltäter verübten terroristischen Akten zu beurteilen und zu bewältigen. Gemäss den Autoren (und auch der vorliegende Bericht folgt dieser Kategorisierung) handelt es sich bei dem Instrument um eines, das dem SPJ-Ansatz folgt. Jedoch bezeichnen es manche Autoren als Vorlage für eine Untersuchung – jedoch definitiv nicht als SPJ-Tool oder anerkannte Sammlung von Richtlinien zur Risikobeurteilung (Logan & Lloyd, 2018, S. 13).
- **Radicalisation Risk Assessment in Prisons Toolset (RRAP)** – Das Instrumentarium RRAP wurde im Rahmen des Projekts R2PRIS («radicalization prevention in prisons») entwickelt und ist das Resultat abgestimmter transnationaler Zusammenarbeit zwischen der akademischen Welt, privatwirtschaftlicher Forschungseinrichtungen und Vertreterinnen und Vertretern sowie Fachleuten aus dem Umfeld des Justizvollzugs (RANP&P, 2018). Es handelt sich dabei um einen mehrstufigen Ansatz, der speziell für die (potenzielle) Anwendung auf alle Gefangenen in einem Gefängnis und für alle Verantwortungsebenen (von den Mitarbeitenden an der Front und im technischen Bereich bis hin zu denjenigen in der Gefängnisverwaltung) entwickelt wurde.

- **Violent Extremism Risk Assessment (VERA-2R)** – VERA-2R ist die überarbeitete Version von VERA, dem ersten Beurteilungsinstrument, das für die Anwendung auf verurteilte Terroristen im Gefängnis entwickelt wurde. VERA-2R ist zurzeit das in diesem Bereich am weitesten verbreitete Instrument und kommt in Europa (z. B. Deutschland, Schweden, Österreich, Frankreich und Belgien) sowie in anderen Ländern wie Australien, den Philippinen, Kanada und Indonesien zum Einsatz.
- **Extremist risk Guidelines (ERG22+)** – Das Instrument ERG22+ wurde von Christopher Dean und Monica Lloyd (Lloyd & Dean, 2015) vom National Offender Management Service als Teil der Prevent-Strategie zur Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus entwickelt und ging aus der Überarbeitung der Structured Risk Guidance (Webster, Kerr & Tompkins, 2017) hervor. Es wird seit 2011 in Gefängnissen in England und Wales eingesetzt (Knudsen, 2018) und beruht auf einem Fallformulierungsansatz, der darauf abzielt, die persönlichen und situativen Umstände zu beurteilen, die im Einzelfall zur Begehung einer extremistisch motivierten Tat beigetragen haben (oder zu einer solchen beitragen könnten) (Dean, 2014, S. 94)
- **Regelbasierte Analyse potentiell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos – Islamistischer Terrorismus (RADAR iTE)** – RADAR iTE wurde vom deutschen Bundeskriminalamt und Forscherinnen und Forschern der Universität Konstanz entwickelt (Itälunni, 2018) und ist seit Februar 2018 im Einsatz. Das System konzentriert sich in erster Linie auf beobachtbare Verhaltensweisen und nicht auf Ideologien oder religiöse Gewohnheiten.
- **Multi-level Guidelines (MLG)** – Die MLG sind eine Sammlung von Richtlinien zur Beurteilung und Bewältigung von Gruppengewalt und wurden in Kanada als Teil von Alana N. Cooks Doktorarbeit entwickelt. Die MLG beruhen sowohl auf wissenschaftlichen Erkenntnissen als auch auf einem Konsens unter Fachleuten (Experten aus der ganzen Welt mit unterschiedlichem Ausbildungshintergrund gaben Feedback zu einer Testversion des Instruments).
- **Programm zur Beurteilung des Risikos gewalttätiger Radikalisierung** – Auch die spanische Antwort auf gewalttätige Radikalisierung in Gefängnissen wurde im vorliegenden Bericht berücksichtigt. Das Risikobeurteilungstool liefert eine qualitative und dynamische abschliessende Einschätzung, die es ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der inhaftierten Person zu machen. Die Beurteilung wird vom Betreuungspersonal vorgenommen, doch die Umsetzung des Programms erfordert auch eine enge Zusammenarbeit mit dem Sicherheitspersonal.

In Tabelle 1 werden die Hauptmerkmale jedes Instruments zusammengefasst. Existiert mehr als eine Version des Instruments (z. B. VERA, VERA-2, VERA-2R), so wird nur die aktuellste Version vorgestellt.

Tabelle 1 – Verfügbare SPJ-Tools

| Autoren   | Name   | Gefängnis/<br>Bewährung?                | Vorteile   | Nachteile  | Validität/<br>Zuverlässigkeit   | Bewertungs-<br>elemente | Struktur der<br>Auswertung  | Verfügbarkeit/Kommentar   |
|---|--|---|--|--|---|-------------------------|---|---|
| <b>Dean (2014) – Australien</b>                   | Structured Assessment of Violent Extremism (SAVE)      | Eine Antwort des Autors steht noch aus. | Berücksichtigt das geschätzte Risiko, das berechnete Risiko und den zeitlichen Risikoverlauf.  | Ausschliessliche Konzentration auf Indikatoren der kognitiven Radikalisierung. | Konvergenzvalidität im Vergleich zu ähnlichen Instrumenten (ERG22+, TRAP-18, und VERA-2) gegeben.   | 30 Indikatoren          | Terrorismusskala – T1; Militanzskala – M1; Schiessereiskala – S1                                | Eine Antwort des Autors steht noch aus.   |
| <b>Meloy, Hoffmann und Guldemann (2016) – USA</b> | Terrorist Radicalization Assessment Protocol (TRAP-18) | Ja.                                     | Auf verschiedene extremistische Ideologien anwendbar (Dschihadismus, Ethnonationalismus und selbst erdachter Extremismus) und geeignet, zwischen gescheiterten und erfolgreichen Angriffen zu unterscheiden. | Ausschliessliche Konzentration auf Einzeltäter.                                | Beurteilerübereinstimmung (Mittel = 0.895 – Cohens Kappa); angewandt in einer Fallstudie in Böckler, Hoffmann und Zick (2015). In den Vereinigten Staaten, Deutschland, Kanada und im Vereinigten Königreich wird die Arbeit weitergeführt. | 18 Indikatoren          | Unmittelbar alarmierende Verhaltensweisen (8); langfristige, weniger unmittelbare Merkmale (10) | Eine Schulung ist nötig. Ein Handbuch sowie die Beurteilungsbögen sind online erhältlich. Weitere Informationen sind auf der Webseite des Global Institute of Forensic Research verfügbar:<br><a href="https://www.gifrinc.com/trap-18-manual/">https://www.gifrinc.com/trap-18-manual/</a> .<br><br>Die Autoren empfehlen, TRAP-18 mit zusätzlichen Massnahmen zu begleiten. |

|  |   |            |  |   |  |   |   |  |
|--|---|------------|--|---|--|---|---|--|
| <p><b>Esgalhado, Pereira, Monteiro, Costa, Neves und Reis (2018) – Europa</b></p>  | <p>Radicalisation Risk Assessment in Prisons Toolset (RRAP)</p> | <p>Ja.</p> | <p>Mehrstufige Beurteilung unter Beteiligung von Fachleuten aus verschiedenen Bereichen.</p> | <p>Validierungsstudien stehen noch aus.</p>   | <p>Die Augenscheinvalidität wurde im Zuge der in Europa mit erfahrenen Managern und technischen Mitarbeitenden durchgeführten Pilotstudie bestätigt.</p> | <p>HV – Helicopter View (8 offene Fragen); FBOG – Frontline Behavioural Observation Guidelines (5 Indikatoren); IRS – Individual Radicalisation Screening (46 Elemente)</p> | <p>IRS – 9 Bereiche: Zugehörigkeitsbedürfnis; Aktivismus; emotionale Unsicherheit; wahrgenommenes Selbstwertgefühl; Legitimierung von Terrorismus; Radikalität; wahrgenommene Überlegenheit der Eigengruppe; Identitätsverschmelzung und Identifikation; Distanz und gesellschaftliche Abschottung.</p> | <p>Eine Schulung in integrierter Form ist erforderlich. Weitere Informationen unter <a href="http://www.r2pris.org">www.r2pris.org</a>.</p>  |
| <p><b>(Elaine Pressman &amp; Flockton, 2012; Pressman, 2009; Pressman, Rinne, Duits &amp; Flockton, 2016) – Kanada</b></p> | <p>Violent Extremism Risk Assessment (VERA-2R)</p>              | <p>Ja.</p> | <p>Gängigstes Risikobeurteilungsinstrument im Bereich des gewalttätigen Extremismus.</p>     | <p>Ursprünglich entworfen für den Einsatz bei verurteilten Terroristen in Gefängnissen.</p> |  | <p>34 Elemente.</p>   | <p>Überzeugungen und Haltungen und Ideologie; soziales Umfeld und Absicht; Werdegang, Taten und Fähigkeit; Einsatz und Motivation; protektive Faktoren.</p>   | <p>Eine Schulung ist erforderlich. Es bestehen unterschiedliche Möglichkeiten. Mehr unter <a href="https://www.vera-2r.nl/training-and-workshops/index.aspx">https://www.vera-2r.nl/training-and-workshops/index.aspx</a>.</p> |

|  |  |   |   |  |  |                                     |                                       |   |
|--|--|---|---|--|--|-------------------------------------|---------------------------------------|---|
| <b>Christopher Dean und Monica Lloyd vom NOMS (National Offender Management Service)</b>                                   | Extremist risk Guidelines (ERG22+)   | Ja.   | Soll sowohl auf Einzeltäter als auch auf Tätergruppen anwendbar sein.                       | Das Royal College of Psychiatrists hat die ERG für fehlende Transparenz in Bezug auf die zugrundeliegenden Quellen sowie für eine möglicherweise fehlerhafte Methodologie bei der Ausarbeitung kritisiert. | Zuverlässigkeit und Validität sind nicht belegt. | 22 gleich gewichtete Faktoren.      | Verpflichtung; Absicht und Fähigkeit. | <p>Steht der allgemeinen Öffentlichkeit nicht zum Kauf zur Verfügung. Ausschliesslich für die Nutzung durch Psychologen und Bewährungshelfer des NOMS vorgesehen.</p> <p>Die ERG werden ausschliesslich von qualifizierten forensischen Psychologen oder Bewährungshelfern angewendet, die über Erfahrung mit komplexen Risikobeurteilungen verfügen und eine 2-tägige, ERG-spezifische Schulung (inklusive der Anwendung auf praktische Fälle) absolviert haben.</p> |
| <b>Bundeskriminalamt (BKA) und die Arbeitsgruppe Forensische Psychologie der Universität Konstanz (2017) – Deutschland</b> | Regelbasierte Analyse potentiell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos – Islamistischer Terrorismus (RADAR iTE) | Es wurde kein Hinweis auf die mögliche Anwendung bei Gefangenen/in Gefängnissen gefunden. | Der Fokus liegt eher auf dem sozialen Hintergrund der Verdächtigen als auf ihrer Ideologie. | Das Instrument ist hinsichtlich seines Aufbaus auf militante Salafisten ausgerichtet.  | Keine Informationen verfügbar.                   | 73 Fragen (Ja – Nein – Weiss nicht) | Keine Informationen verfügbar.        | Keine Informationen verfügbar.  |

|  |                              |     |   |   |  |   |  |  |
|--|------------------------------|-----|---|---|--|---|--|--|
| <b>Cook, Hart und Kropp (2013); Cook (2014) – Kanada</b> | Multi-level Guidelines (MLG) | Ja. | Der Fokus liegt auf Dynamiken, die auf Einzelpersonen in Gruppen einwirken und für die Entwicklung von Gewalt ausschlaggebend sind. | Entwickelt für die Beurteilung und Bewältigung von Gruppengewalt (von Einzeltätern begangene terroristische Taten werden beispielsweise nicht berücksichtigt) | Ausgezeichnete Beurteilerübereinstimmung, geprüft durch die Anwendung auf Informationen zu 5 Terroranschlägen (vgl. Hart, Cook, Pressman, Strang & Lim, 2017). | 20 Risikofaktoren (1. Version); 16 Risikofaktoren (2. Version). | Individuum; Individuum-Gruppe; Gruppe; Gruppe-Gesellschaft | Weitere Informationen zum Instrument sowie zu Schulungsangeboten sind hier zu finden:<br><a href="https://alanancook.wordpress.com/mlg/">https://alanancook.wordpress.com/mlg/</a> |
|--|------------------------------|-----|---|---|--|---|--|--|

|  |   |            |  |   |  |  |   |  |
|--|---|------------|--|---|--|--|---|--|
| <p><b>Es liegen keine spezifischen Informationen vor. Das Beurteilungsprogramm wurde vom Generalsekretariat für die Einrichtungen des Justizvollzugs entwickelt.</b></p> | <p>Programm zur Beurteilung des Risikos gewalttätiger Radikalisierung</p> | <p>Ja.</p> | <p>Kann sowohl auf verurteilte Terroristen als auch auf gefährdete Gefangene angewendet werden. Gefängnisangestellte in verschiedenen Positionen werden in der Anwendung des Instruments geschult.</p> | <p>Auf den spanischen Kontext beschränkt.</p> | <p>Es liegen keine Informationen zur psychometrischen Validität des Instruments vor.</p> | <p>12 Risikofaktoren für durch Radikalisierung bedingte Gewalt und 27 Risikofaktoren für eine Rekrutierung sowie eine gewalttätige Radikalisierung. Jeder Risikofaktor wird von einer Liste mit Vorschlägen für mögliche Fragen begleitet.</p> | <p>Faktor A: durch Radikalisierung bedingte Gewalt; Faktor BC: Rekrutierung und gewalttätige Radikalisierung.</p> | <p>Die Informationen zu diesem Instrument stammen aus einer öffentlichen Mitteilung des Autors und Psychologen Carlos Fernandez Gomez und wurden nach einem Austausch mit dem Autor ergänzt.</p> <p>Eine Einführung sowie weiterführende und spezifische Schulungen für Gefängnisangestellte sind verfügbar.</p> |
|--|---|------------|--|---|--|--|---|--|

## 4. Früherkennungsinstrumente

Neben den im vorhergehenden Kapitel vorgestellten SPJ-Tools wurden mehrere Instrumente entwickelt, die zum Ziel haben, politische/religiöse Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus oder damit verbundene Variablen, also solche, die in irgendeiner Weise mit Radikalisierung und Extremismus korrelieren und deshalb das Auftreten dieser Phänomene vorhersagen könnten, direkt zu beurteilen. Obwohl es Dutzende von verfügbaren Instrumenten gibt, konzentrieren wir uns bei unserer Analyse auf diejenigen, die am engsten mit den Themen «Radikalisierung» und «gewalttätiger Extremismus» (sowohl im Gefängnis als auch innerhalb der Gesellschaft) in Verbindung stehen. Folgende Beurteilungsskalen wurden berücksichtigt:

- **Monopoly on Truth Scale** – Diese in Spanien entwickelte Beurteilungsskala mit lediglich 8 Beurteilungseinheiten hat zum Ziel, eine Denkweise einzuschätzen, die sich auszeichnet durch die Neigung, zu glauben, dass es objektiv gesehen besser und nützlicher für die ganze Gesellschaft wäre, wenn diese die eigenen politischen Überzeugungen teilen würde, durch eine Geringschätzung alternativer Vorstellungen sowie derjenigen, die sie vertreten, in einem Masse, dass sie als Konkurrenz gesehen werden, und durch den Willen, die eigenen Vorstellungen zum Wohle der Allgemeinheit durchzusetzen, wobei der Zweck die Mittel heiligt. Die Autoren erläutern auch politische Polarisierungsprozesse, begleitet von dem Argument, dies könnte dazu beitragen, Extremismus und Radikalismus zu erklären.
- **Militant extremism mindset** – Die aus 24 Beurteilungseinheiten bestehende Skala, die auf der Grundlage einer umfassenden Stichprobe aus verschiedenen Ländern und von unterschiedlichen Kontinenten entwickelt wurde, hat zum Ziel, eine Reihe von Überzeugungen, Gefühlen, Gedanken und Motivationen zu evaluieren, die zu gewalttätigem Verhalten führen können, wenn begünstigende Umstände gegeben sind (Stankov, Knezevic, Saucier, Radovic & Milovanovic, 2018; Stankov, Saucier & Knežević, 2010a).

- **Religious Fundamentalism Scale** (revidierte Version) – Dieses kurze Instrument mit 12 Beurteilungseinheiten, das ursprünglich 1992 entwickelt und 2004 überarbeitet wurde (Altemeyer & Hunsberger, 2004), hat zum Ziel, die Einstellungen gegenüber den eigenen religiösen Überzeugungen zu beurteilen und nicht die Übereinstimmung mit einer bestimmten Glaubensrichtung (Christmann, 2012, S. 35), wodurch Fundamentalismus in verschiedenen Religionen abgedeckt werden kann.
- **Activism and Radicalism Intention Scales (ARIS)** – Dieses 8 Beurteilungseinheiten umfassende Instrument erfasst die Absicht, politisch in Aktion zu treten, sowohl durch nicht gewalttätige, legale Aktionen (Aktivismus) als auch durch illegale und gewalttätige Taten (Radikalität). Auf diese Weise werden die verwandten, aber doch unterschiedlichen Konzepte «Aktivismus» und «Radikalität» voneinander abgegrenzt und beurteilt.
- **Questionnaire on the Perception of Islamist Radicalism in Prisons (QPIRP)** – Dieser Fragebogen, der 49 Beurteilungseinheiten umfasst und von Justizvollzugsangestellten ausgefüllt wird, beurteilt, in welchem Masse besagte Angestellte gewisse von Muslimen an den Tag gelegte Verhaltensweisen als Anzeichen für radikalen Islamismus werten (Trujillo, Jordán, Gutiérrez & González-Cabrera, 2009b, S. 564).

Tabelle 2 zeigt die 5 analysierten Instrumente/Skalen.

Tabelle 2 – Verfügbare (nicht dem SPJ-Ansatz folgende) Instrumente/Fragebögen

| Autoren   | Name                             | Vorteile  | Nachteile   | Validität  | Beurteilungseinheiten | Struktur der Auswertung  | Verfügbarkeit   |
|---|----------------------------------|---|---|--|-----------------------|--|---|
| <b>(Dono, Alzate, Seoane &amp; Sabucedo, 2018)</b>                    | Monopoly on Truth Scale          | Kurze Skala, deren Validität (im spanischen Kontext) bewiesen wurde. Sie korreliert positiv mit anderen Skalen (Geringschätzung anderer, Glauben an eine einzige Wahrheit, Intoleranz und autoritäres Auftreten). Sie hilft dabei, politischen Extremismus auszumachen. | Das Ergebnis kann durch die soziale Erwünschtheit der befragten Person verzerrt werden. Das Instrument wurde für die allgemeine Bevölkerung entwickelt. | Die Validität und Zuverlässigkeit der Skala wurden in Spanien mit einer repräsentativen Stichprobe von 369 Teilnehmenden belegt. | 8 Einheiten           | Kognitiv, verhaltensbezogen.   | Die Beurteilungseinheiten können der zitierten Publikation entnommen werden. Vor einer Vervielfältigung/Übersetzung des Fragebogens sollte der Autor ( <a href="mailto:marcos.dono.martin@usc.es">marcos.dono.martin@usc.es</a> ) kontaktiert werden. |
| <b>(Stankov et al., 2018; Stankov, Saucier &amp; Knežević, 2010b)</b> | Militant Extremism Mindset (MEM) | Bei der Entwicklung diente eine umfassende Stichprobe aus 9 Ländern/von 4 Kontinenten als Grundlage (N = 2424).   | Das Instrument wurde für die allgemeine Bevölkerung entwickelt.   | Befriedigende Diskriminanz- und Konvergenzvalidität.   | 24 Einheiten          | Gewaltbereit, böse Welt und göttliche Macht/Utopismus (Entschuldigung, Bosheit und Groll in der Publikation von 2018). | Die Beurteilungseinheiten können den beiden Publikationen entnommen werden. Vor einer Vervielfältigung/Übersetzung des Fragebogens sollte der Autor ( <a href="mailto:lazar.stankov@gmail.com">lazar.stankov@gmail.com</a> ) kontaktiert werden.      |

|  |   |  |   |   |  |   |  |
|--|---|--|---|---|--|---|--|
| <b>(Altemeyer &amp; Hunsberger, 2004)</b>  | Religious Fundamentalism Scale (revidierte Version)                       | Kam bei Anhängern verschiedener Glaubensrichtungen (Hindus, Juden, Muslime, Christen) zur Anwendung. | Die revidierte Version wurde nur auf Studierende und Eltern angewendet.   | Gute interne Konsistenz (Cronbachs Alpha höher als .90).        | 20 Einheiten (ursprüngliche Version); 12 Einheiten (revidierte Version). | Lineare Skala.  | Die Beurteilungseinheiten können der zitierten Publikation entnommen werden. Vor einer Vervielfältigung/Übersetzung des Fragebogens sollte der Autor ( <a href="mailto:altemey@cc.umanitoba.ca">altemey@cc.umanitoba.ca</a> ) kontaktiert werden.            |
| <b>(Moskalenko &amp; McCauley, 2009); spanische Version von Trujillo, Prados und Moyano (2016)</b> | Activism and Radicalism Intention Scales (ARIS)                           | Kurzes und stichhaltiges, auf Englisch und Spanisch verfügbares Instrument.                          | Die englische Version wurde auf der Grundlage von Daten von Studierenden an der Universität entwickelt.                       | Es gibt erste Belege der Diskriminanzvalidität.                 | 8 Einheiten (4 für jeden Auswertungsbereich)                             | 2 Bereiche: Aktivismus und Radikalität  | Die Beurteilungseinheiten können den beiden Publikationen entnommen werden. Vor einer Vervielfältigung/Übersetzung des Fragebogens sollte die Autorin Sophia Moskalenko unter <a href="mailto:smoskale@gmail.com">smoskale@gmail.com</a> kontaktiert werden. |
| <b>(Trujillo, Jordán, Gutiérrez &amp; González-Cabrera, 2009a)</b>                                 | Questionnaire on the Perception of Islamist Radicalism in Prisons (QPIRP) | Innovativer Fragebogen – der erste zu diesem Thema in Spanien und Europa.                            | Konzentration auf die Verhaltensmuster radikaler Islamisten. Der Fragebogen wurde nur bei Justizvollzugsanstalten angewendet. | Gute Ergebnisse in Bezug auf die Validität und Zuverlässigkeit. | 49 Einheiten   | 5 Bereiche: horizontale Kohäsion, vertikale Kohäsion, Gruppenidentität, Legitimierung von islamistischem Terrorismus und Wachsamkeit. | Die Beurteilungseinheiten können der zitierten Publikation entnommen werden. Vor einer Vervielfältigung/Übersetzung des Fragebogens sollte der Autor ( <a href="mailto:humberto@ugr.es">humberto@ugr.es</a> ) kontaktiert werden.                            |

## 5. Projekte

Auf europäischer Ebene wurden mehrere Projekte entwickelt, um die durch Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus verursachten Herausforderungen anzugehen. Aus diesem Grund stellen wir 6 Projekte vor, die im Zuge einer Suche auf der Ergebnis-Plattform von Erasmus+-Projekten<sup>6</sup> ausgewählt wurden. Diese Projekte befinden sich in unterschiedlichen Phasen (laufend, bereits abgeschlossen) und eröffnen nützliche Perspektiven in Bezug auf entwickelte Tools und verfügbare Schulungsangebote. Folgende Projekte wurden berücksichtigt:

### TREC – Tackling Radicalization and Extremism in Custodial agencies<sup>7</sup>

Das Projekt TREC konzentriert sich auf die umfassende Umsetzung des Instruments VERA-2R in Gefängnissen und bei Bewährungsmassnahmen in den Niederlanden. Es hat zum Ziel, ein strukturiertes Schulungsprogramm zu etablieren, das bei den Behörden des Justizvollzugs auf verschiedenen Ebenen – beispielsweise bei den Gefängniswärterinnen und -wärtern, den Sicherheitsverantwortlichen und dem seelsorgerlichen Personal – sensibilisiert und Fachwissen generiert. Dadurch wird ein gemeinschaftlicher Ansatz sowie ein verbesserter Informationsaustausch einschliesslich einer Früherkennung sowie einer angemessenen Vorhersage von Anzeichen für Radikalisierung in Institutionen des Justizvollzugs gefördert. Dies führt zu einer Optimierung in Bezug auf die Nutzung der Haftstrafe bei bestätigten Extremisten.

---

<sup>6</sup> <https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/projects/>

<sup>7</sup> <https://www.vera-2r.nl/research-and-development/trec/index.aspx>

### RiskTrack<sup>8</sup>

Das Projekt RiskTrack hat zum Ziel, durch die Identifizierung von Radikalisierung die Terrorismusprävention zu erleichtern. Vor diesem Hintergrund wird das Konsortium hinter RiskTrack die Faktoren oder Indikatoren identifizieren und angehen, welche die Alarmglocken läuten lassen, wenn es darum geht, auszumachen, welche Personen oder Gemeinschaften radikalisiert und für die Verübung von brutalen Terroranschlägen rekrutiert werden.

### R2PRIS – Radicalisation Prevention in Prisons<sup>9</sup>

Das Projekt Radicalisation Prevention in Prisons (R2PRIS) will Radikalisierung und Extremismus in Gefängnissen entgegenwirken, indem die Fähigkeit der Angestellten vor Ort (Justizvollzugsangestellte, das pädagogische Personal sowie Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeitende) gestärkt wird, Anzeichen für eine Radikalisierung zu bemerken, zu melden und zu interpretieren und angemessen darauf zu reagieren. Die Ergebnisse des Projekts wurden inzwischen veröffentlicht und es steht ein Ausbildungsprogramm für Gefängnisangestellte zur Verfügung, das einen Online-Kurs, Präsenzs Schulungen und eine Schulung für Auszubildende umfasst.

### DARE – Dialogue About Radicalisation & Equality<sup>10</sup>

Das Projekt DARE – Dialogue About Radicalisation & Equality – hat zum Ziel, junge Menschen (zwischen 12 und 30 Jahren) zu ihren Begegnungen mit Rekrutierern zu befragen sowie zu ermitteln, wie sie diese Aufrufe aufgenommen und darauf reagiert haben und wie sie ihre Entscheidung über ihren zukünftigen Weg getroffen haben.

---

<sup>8</sup> <http://risk-track.eu/en/>

<sup>9</sup> <http://www.r2pris.org/>

<sup>10</sup> <http://www.dare-h2020.org/>

DARE wird die jungen Menschen weder als Opfer noch als Täter in Bezug auf Radikalisierung darstellen, sondern als engagierte, reflektierte und oft leidenschaftliche soziale Akteure, die Informationen suchen, denen sie Glauben schenken können, in einer Welt, in der immer wieder zu Radikalisierung aufgerufen wird.

### DARE – Database and Assessment of Risks of violent Extremists<sup>11</sup>

Das Projekt DARE – Database and Assessment of Risks of violent Extremists – hat zum Ziel, die europäischen Justizbehörden in der Anwendung eines Instruments zur Beurteilung des Risikos für gewalttätigen Extremismus (VERA-2R) zu schulen. Gleichzeitig sollen Anwendungsmassnahmen thematisiert sowie eine europäische Datenbank für verurteilte Terroristen und deren Taten aufgebaut werden.

### INTEGRA – Integrated community, probation and prison services radicalisation prevention approach<sup>12</sup>

Das Projekt INTEGRA hat zum Ziel, einerseits die Fähigkeiten von Beschäftigten in Gefängnissen und im Bewährungsumfeld in Bezug auf die Identifizierung und Prävention von Radikalisierung während der Haft zu verbessern sowie andererseits die Kompetenzen von Fachleuten zu fördern, die in Organisationen einzelner Gemeinschaften (einschliesslich religiöser Organisationen) tätig sind und eng mit den Justizvollzugsbehörden zusammenarbeiten, um vom Gefängnisaufenthalt bis zum Austritt kontinuierliche Unterstützung zu gewährleisten. Die Stellen, die nach der Haftentlassung für Täter zuständig sind, tragen immer grössere Verantwortung, da sie Risiken im Zusammenhang mit gewalttätigem Extremismus im Auge behalten müssen und gleichzeitig dafür sorgen sollen, dass die Täter unterstützt und nach ihrer Haftentlassung wiedereingegliedert werden.

---

<sup>11</sup> <https://www.vera-2r.nl/research-and-development/dare/index.aspx>

<sup>12</sup> <http://www.integra-project.org/>

## 6. Fazit

Der vorliegende Bericht ist eine Reaktion auf das derzeitige Bedürfnis, verfügbare und nützliche Instrumente zu identifizieren, um Personen auszumachen, die gefährdet sind, sich zu radikalieren und sich dem gewalttätigen Extremismus zuzuwenden. Bei der Ausarbeitung wurde ein systematischer Ansatz in Form einer Literaturanalyse gewählt, um die Überprüfbarkeit/Wiederholbarkeit zu gewährleisten und zu garantieren, dass alle verfügbaren Instrumente bei der Analyse berücksichtigt wurden. Aus der geleisteten Arbeit können folgende Schlüsse gezogen werden:

- Was die vorgestellten SPJ-Tools betrifft, so besteht in verschiedenen Ländern eine klare Tendenz hin zur Ausarbeitung nationaler Instrumente durch die Gefängnisverwaltungen und nationalen Behörden. Dies trifft auf das Vereinigte Königreich, Deutschland und Spanien zu, die jeweils ihr eigenes Risikobeurteilungstool entwickelt haben. Alle vorgestellten Instrumente werden begleitet von entsprechenden Schulungsprogrammen, durch welche die Endanwender auf den korrekten Einsatz der Tools vorbereitet werden sollen. Dies ist äusserst wichtig angesichts der Auswirkungen dieser Art von Beurteilungen sowie der Notwendigkeit, strikte ethische Richtlinien einzuhalten.
- Die Forschung im Bereich der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus birgt einige Hindernisse, die Schlüsse bezüglich der wissenschaftlichen Validität der Instrumente erschweren. Deshalb gibt es zu einigen auf nationaler Ebene eingesetzten Instrumenten keine öffentlich zugänglichen Informationen bezüglich der Validität, während für Tools, die von Forscherinnen und Forschern entwickelt wurden und die in einigen Ländern verfügbar sind/zum Einsatz kommen, Augenscheinvalidität und Beurteilerübereinstimmung belegt sind. Jedoch müssen noch mehr Fakten zur Validität der verfügbaren Instrumente gesammelt werden.

- Die im vorliegenden Bericht vorgestellten Früherkennungsinstrumente weisen im Allgemeinen gute Werte bezüglich der wissenschaftlichen Validität auf. Jedoch beinhalten die Stichproben der entsprechenden Studien häufig Studierende sowie Teilnehmende, die nicht Teil der Gefängnispopulation sind, was sich negativ auf die Anwendbarkeit im forensischen Kontext auswirken kann.
- Die Beurteilung der betroffenen Personengruppe ist komplex und es können mehrere Instrumente gleichzeitig eingesetzt werden, die sich gegenseitig ergänzen. Zudem scheint für die Beurteilung sowie die Bewältigung von Risiken ein mehrstufiger Ansatz angezeigt zu sein, bei dem Fachleute in verschiedenen Positionen wie Justizvollzugsangestellte, Psychologinnen und Psychologen, Managerinnen und Manager und Mitarbeitende der Gefängnisverwaltungen mit einbezogen werden.

Abschliessend kann bemerkt werden, dass die aktuelle terroristische Bedrohungslage dazu geführt hat, dass zahlreiche Tools, Instrumente, Fragebögen und Projekte entwickelt wurden, die darauf abzielen, nützliche und verlässliche Möglichkeiten zur Erkennung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus zu bieten. Diese für die Forschung und die Praxis spannende Phase geht jedoch einher mit der gestiegenen Verantwortung, ethische Richtlinien zu befolgen. Darin liegt der Grund für den augenscheinlich enormen Anstieg bei den Schulungsangeboten betreffend diese Themen für Mitarbeitende der Gefängnisse sowie das Sicherheitspersonal.

## Quellenangaben

Altemeyer, B. & Hunsberger, B. (2004). A Revised Religious Fundamentalism Scale: The Short and Sweet of It. *The International Journal for the Psychology of Religion*, 14(1), 47–54. doi:10.1207/s15327582ijpr1401

Böckler, N., Hoffmann, J. & Zick, A. (2015). The Frankfurt airport attack: A case study on the radicalization of a lone-actor terrorist. *Journal of Threat Assessment and Management*, 2(3–4), 153–163. doi:10.1037/tam0000045

Christmann, K. (2012). *Preventing Religious Radicalisation and Violent Extremism*. Youth Justice Board.

Cook, A. (2014). *Risk assessment and management of group-based violence*. Simon Fraser University.

Dean, C. (2014). The healthy identity intervention: The UK's development of a psychologically informed intervention to address extremist offending. In A. Silke (Hrsg.), *Prisons, Terrorism and Extremism: Critical Issues in Management, Radicalisation and Reform* (S. 89–107). Routledge. doi:10.4324/9780203584323

Dernevik, M., Beck, A., Grann, M., Hogue, T. & McGuire, J. (2009). The use of psychiatric and psychological evidence in the assessment of terrorist offenders. *Journal of Forensic Psychiatry Psychology*, 20(4), 508–515. doi:10.1080/13501760902771217

Dono, M., Alzate, M., Seoane, G. & Sabucedo, J. M. M. (2018). Development and validation of the Monopoly on Truth Scale. A measure of political extremism. *Psicothema*, 30(3), 330–336. doi:10.7334/psicothema2017.423

Elaine Pressman, D. & Flockton, J. (2012). Calibrating risk for violent political extremists and terrorists: The VERA 2 structured assessment. *The British Journal of Forensic Practice*, 14(4), 237–251. doi:10.1108/14636641211283057

Gudjonsson, G. H. (2009). The assessment of terrorist offenders: a commentary on the Dernevik et al. article and suggestions for future directions. *Journal of Forensic Psychiatry & Psychology*, 20(4), 516–519. doi:10.1080/13501760902771233

Hart, S. D., Cook, A. N., Pressman, D. E., Strang, S. & Lim, Y. L. (2017). *A Concurrent Evaluation of Threat Assessment Tools for the Individual Assessment of Terrorism*.

Herzog-Evans, M. (2018). A comparison of two structured professional judgment tools for violent extremism and their relevance in the French context. *European Journal of Probation*, 10(1), 3–27. doi:10.1177/2066220317749140

Itälunni, J. (2018). *Development of the RADAR-iTE instruction card for operational and educational purposes*. Laurea University of Applied Sciences.

King, S., Endres, J., Schwaß, M., Stemmler, M., Lauchs, L. & Armbrorst, A. (2018). Prisoners with Islamist Relations: Are Prisoner Files a Valuable Data Source for Individual Assessment and for Research? *International Journal of Developmental Science*, 12(1–2), 129–141. doi:10.3233/DEV-170243

- Knudsen, R. A. (2018). Measuring radicalisation: risk assessment conceptualisations and practice in England and Wales. *Behavioral Sciences of Terrorism and Political Aggression*, 1–18. doi:10.1080/19434472.2018.1509105
- Lloyd, M. & Dean, C. (2015). The development of structured guidelines for assessing risk in extremist offenders. *Journal of Threat Assessment and Management*, 2(1), 40–52. doi:10.1037/tam0000035
- Logan, C. & Lloyd, M. (29. August 2018). Violent extremism: A comparison of approaches to assessing and managing risk. *Legal and Criminological Psychology*. doi:10.1111/lcrp.12140
- Meloy, J. R. (2018). The Operational Development and Empirical Testing of the Terrorist Radicalization Assessment Protocol (TRAP-18). *Journal of Personality Assessment*, 100(5), 483–492. doi:10.1080/00223891.2018.1481077
- Meloy, J. R. & Genzman, J. (2016). The Clinical Threat Assessment of the Lone-Actor Terrorist. *Psychiatric Clinics of North America*, 39(4), 649–+.
- Moher, D., Liberati, A., Tetzlaff, J. & Altman, D. (2009). Preferred Reporting Items for Systematic Reviews and Meta-Analyses: The PRISMA Statement. *Annals of Internal Medicine*, 151(4), 264–269. doi:10.1093/ptj/89.9.873
- Moskalenko, S. & McCauley, C. (2009). Measuring Political Mobilization: The Distinction Between Activism and Radicalism. *Terrorism and Political Violence*, 21(2), 239–260. doi:10.1080/09546550902765508
- Pressman, D. (2009). *Risk Assessment Decisions for Violent Political Extremism*. Ottawa. <https://doi.org/10.1001/jama.1981.03320110012013>
- Pressman, D., Rinne, T., Duits, N. & Flockton, J. (2016). VERA-2R: Violent Extremism Risk Assessment-Version 2 Revised. Niederländisches Ministerium für Sicherheit und Justiz, Niederländisches Institut für Forensische Psychiatrie und Psychologie.
- RANP&P (2018). *Developing, implementing and using risk assessment for violent extremist and terrorist offenders*. Brüssel.
- Sarma, K. M. (2017). Risk assessment and the prevention of radicalization from nonviolence into terrorism. *American Psychologist*, 72(3), 278–288. doi:10.1037/amp0000121
- Stankov, L., Knežević, G., Saucier, G., Radovic, B. & Milovanovic, B. (2018). Militant Extremist Mindset and the Assessment of Radicalization in the General Population. *Journal of Individual Differences*, 39(2), 88–98.
- Stankov, L., Saucier, G. & Knežević, G. (2010a). Militant Extremist Mind-Set: Proviolence, Vile World, and Divine Power. *Psychological Assessment*, 22(1), 70–86. doi:10.1037/a0016925
- Stankov, L., Saucier, G. & Knežević, G. (2010b). Militant Extremist Mind-Set: Proviolence, Vile World, and Divine Power. *Psychological Assessment*, 22(1), 70–86. doi:10.1037/a0016925
- Trujillo, H. M., Jordán, J., Gutiérrez, J. A. & González-Cabrera, J. (2009a). Radicalization in prisons? field research in 25 spanish prisons. *Terrorism and Political Violence*, 21(4), 558–579. doi:10.1080/09546550903153134

Trujillo, H. M., Jordán, J., Gutiérrez, J. A. & González-Cabrera, J. (2009b). Radicalization in Prisons? Field Research in 25 Spanish Prisons. *Terrorism and Political Violence*, 21(4), 558–579. doi:10.1080/09546550903153134

Trujillo, H. M., Prados, M. & Moyano, M. (2016). Psychometric properties of the Spanish version of the activism and radicalism intention scale/Propiedades psicométricas de la versión española de la escala de intención de activismo y radicalismo. *Revista de Psicología Social*, 31(1), 157–189. doi:10.1080/02134748.2015.1101317

Webster, S., Kerr, J. & Tompkins, C. (2017). *A Process Evaluation of the Structured Risk Guidance for Extremist Offenders*. London.